

Cannabis-Entwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Cannabisgesetz – CannG)

[Das Vorblatt sollte nicht mehr als zwei Seiten umfassen]

A. Problem und Ziel

B. Lösung

[Die mit dem Entwurf vorgesehene rechtliche Lösung ist kurz darzustellen. Außerdem können Angaben zu dem daraus entstehenden Nutzen gemacht und die Überschrift wie folgt angepasst werden: „B. Lösung; Nutzen“]

[...]

C. Alternativen

[...]

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

[...]

E. Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[...]

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

[...]

Cannabis-Entwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften

(Cannabisgesetz – CannG)

[

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

[Bitte löschen oder ersetzen Sie den blauen Text nach Bedarf; weitere Varianten und Hinweise zur **Eingangsformel**: Handbuch der Rechtsförmlichkeit [Rn. 730, 350-357.](#)]

[Eine Inhaltsübersicht ist erst bei mehr als 20 Artikeln sinnvoll. Sie können eine Inhaltsübersicht mittels der eNorm-Symboleiste „Inhaltsübersicht jederzeit – auch nachträglich – einfügen“, sie generiert sich dann automatisch aus den Artikelüberschriften.]

Artikel 1

Gesetz zur kontrollierten Abgabe von Cannabis (Cannabisabgabegesetz – CannabG)

Kapitel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele

Das Gesetz zielt darauf ab, zu einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz sowie einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Cannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist oder sind:

1. Pflanzen: die zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen.
2. Cannabinoide: Inhaltsstoffe, die als natürliche Wirkstoffgruppe in der Pflanze vorkommen oder diesen entsprechen, wenn sie synthetisch hergestellt wurden.
3. Tetrahydrocannabinol (THC): die natürliche Wirkstoffgruppe Tetrahydrocannabinol in der Pflanze und deren natürlich vorkommende Isomere wie (-)-trans- Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) sowie stereochemische Varianten.

4. Cannabidiol (CBD): der synthetisch oder aus Pflanzen gewonnene Wirkstoff Cannabidiol.
5. CBD-Produkte: Produkte, die den synthetisch oder aus Pflanzen gewonnenen Wirkstoff CBD als Extrakt oder Tinktur enthalten und zur Anwendung am Körper, zur oralen Einnahme oder zur Inhalation bestimmt sind, kein Arzneimittel sind und deren Gehalt an THC 0,3 Prozent nicht übersteigt.
6. Cannabis:
 - a) Pflanzen,
 - b) Cannabisblüten und sonstige Pflanzenteile,
 - c) das abgesonderte Harz der Pflanze (Haschisch),

wenn der jeweilige Gehalt an THC 0,3 Prozent übersteigt oder im Falle von nicht geernteten Pflanzen, wenn sie nach ihren biologischen Eigenschaften in weiteren Entwicklungsstadien regelmäßig einen solchen Gehalt an THC aufweisen.

7. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosstiele von Pflanzen, die zur Anzucht von Pflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen.
8. Vermehrungsmaterial: Cannabissamen und Stecklinge.
9. Nutzhanf: Cannabissamen, Pflanzen und Pflanzenteile,
 - a) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Hanfsorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind und die nach Artikel 17 der Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung durch die Europäische Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C veröffentlicht sind oder
 - b) wenn ihr Gehalt an THC 0,3 Prozent nicht übersteigt und sie nach ihren biologischen Eigenschaften in weiteren Entwicklungsstadien regelmäßig einen solchen THC-Gehalt nicht aufweisen können oder
 - c) wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden.
10. Anbauvereinigungen: rechtsfähige, im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Vereine mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe von Cannabis zum Eigenkonsum an ihre Mitglieder ist.
11. Werbung: jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel, der Wirkung oder der wahrscheinlichen Wirkung, den Konsum oder die Abgabe von Cannabis unmittelbar oder mittelbar zu fördern, unabhängig davon, ob sie über das gesprochene Wort persönlich oder im Hörfunk, digital, in der Presse oder einer anderen gedruckten Veröffentlichung innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume einschließlich Schaufensterwerbung erfolgt. Als Werbung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein nicht unerheblicher Teil der Adressaten und Adressatinnen dies als Werbung für Cannabisprodukte wahrnehmen will.
12. Wohnsitz: der Ort, an dem eine Person eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird.
13. Gewöhnlicher Aufenthalt: der Ort, an dem sich eine Person unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch ein von Beginn an

zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

14. Kinder: Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
15. Jugendliche: Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
16. Heranwachsende: Personen, die 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind.
17. Gewächshäuser: in oder außerhalb von geschlossenen Räumlichkeiten befindliche, in sich abgeschlossene Erzeugungsorte für Pflanzen oder Stecklinge.
18. Erzeugen im Sinne dieses Gesetzes ist die Aufzucht von Pflanzen einschließlich der Trimmung, der Ernte, der Trocknung und Verarbeitung der geernteten pflanzlichen Erzeugnisse zu Haschisch sowie der Herstellung von Vermehrungsmaterial einschließlich der Verpackung und der Lagerung.
19. Befriedetes Besitztum ist ein Grundstück, Gebäude oder Teil eines Gebäudes, das vom Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise durch Schutzvorrichtungen gegen das beliebige Betreten gesichert ist.
20. Eine Umverpackung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Verpackungsgesetzes.
21. Angehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer zu den folgenden Personen gehört:
 - a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist sowie
 - b) Pflegeeltern und Pflegekinder.

Kapitel 2

Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention

Abschnitt 1

Gesundheitsschutz

§ 3

Kontrollierte und begrenzte Abgabe von Cannabis

(1) Cannabis darf ausschließlich von Anbauvereinigungen an ihre Mitglieder zum nicht-medizinischen Eigenkonsum abgegeben werden. Mitglieder können Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sein. Eine Abgabe erfolgt zu Selbstkosten der jeweiligen Anbauvereinigung; eine unentgeltliche Abgabe ist unzulässig. [Für die Abgabe von Vermehrungsmaterial ist eine Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.]

(2) Die Abgabe von Cannabis nach Absatz 1 Satz 1 ist nur bei persönlicher Anwesenheit der abgebenden Person und des erwerbenden Mitglieds zulässig. Der Erwerb von Cannabis für Dritte ist verboten. Der Versand und der Fernabsatz von sowie der Internethandel mit Cannabis sind verboten.

(3) Eine Anbauvereinigung darf an Mitglieder bis zu 25 Gramm Cannabis pro Tag und bis zu 50 Gramm Cannabis pro Monat zum Eigenkonsum abgeben. An Heranwachsende

dürfen maximal 30 Gramm Cannabis pro Monat mit einem THC-Gehalt von höchstens zehn Prozent abgegeben werden.

(4) Personen ab 18 Jahren ist Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis zum Eigenkonsum erlaubt. Ein darüber hinaus gehender Besitz von Cannabis ist nur erlaubt, sofern sich dies

1. aus der Regelung zum kontrollierten Eigenanbau nach § 8 oder
2. aus der Erlaubnis nach § 11 ergibt.

(5) Die Vorschriften des vierten Kapitels bleiben von den Absätzen 1 bis 4 unberührt.

§ 4

Kontrollierte Qualität

(1) Die Herstellung und das Inverkehrbringen von ganz oder teilweise synthetisch hergestellten Cannabinoiden, die nicht von § 2 Nummer 2 erfasst sind, sind verboten.

(2) Es ist verboten, Cannabis vermischt, vermengt oder verbunden mit

1. Alkohol,
2. Tabak, Nikotin,
3. Lebensmitteln,
4. Aromen oder sonstigen Zusätzen

abzugeben.

(3) Das Nähere zur Sicherung der Qualität bei gemeinschaftlicher Erzeugung und Abgabe in Anbauvereinigungen regelt § 15.

§ 5

Weitere Maßnahmen des Gesundheitsschutzes

(1) In Anbauvereinigungen dürfen keine Tabakerzeugnisse, Alkohol, andere berauschende Mittel oder Genussmittel abgegeben werden.

(2) Werbung für Cannabis ist verboten. Die Vorschriften der §§ 19 bis 21 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes finden auf Cannabis entsprechend Anwendung.

(3) Das Bundesnichtraucherschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung finden auf das Rauchen und Verdampfen von Cannabis Anwendung.

Abschnitt 2

Kinder- und Jugendschutz

§ 6

Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes

(1) Personen unter 18 Jahren ist die Erzeugung, der Erwerb, der Besitz und der Konsum von Cannabis untersagt. Personen unter 18 Jahren darf kein Zugang zu Cannabis und kein Zutritt zum befriedeten Besitztum von Anbauvereinigungen gewährt werden. Bei der Abgabe von Cannabis erfolgt eine Alterskontrolle nach § 19.

(2) Das jeweils zuständige Jugendamt soll Jugendliche, die gegen das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 verstoßen, verpflichten, an geeigneten Frühinterventionsprogrammen teilzunehmen. Das Frühinterventionsprogramm soll die Teilnehmenden, möglichst unter

Einbindung der jeweils Sorgeberechtigten, in die Lage versetzen, ihren Umgang mit Cannabis zu reflektieren, gesundheitliche Risiken zu erkennen und von einem weiteren Konsum abzusehen. Die Anwendung von § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Konsum von Cannabis ist verboten

1. in und in einem Umkreis von 250 Metern um den Eingangsbereich von Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugänglichen Sportstätten sowie auf und in einem Umkreis von 250 Metern um den Eingangsbereich von öffentlichen Kinderspielplätzen,
2. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr,
3. in und in einem Umkreis von 250 Metern um den Eingangsbereich von Anbauvereinigungen, angrenzenden Räumlichkeiten und befriedeten Besitztümern der Anbauvereinigungen sowie
4. an sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten.

(4) Zwischen den Anbauvereinigungen sowie zwischen Anbauvereinigungen und Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportstätten oder öffentlichen Kinderspielplätzen ist ein Mindestabstand einzuhalten. Die Landesregierungen regeln das Nähere über die einzuhaltenden Mindestabstände nach Satz 1 durch Rechtsverordnung. Sie sollen hierbei insbesondere die bevölkerungsbezogene Dichte je Anbauvereinigung sowie Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes berücksichtigen. Das Nähere zur Begrenzung von Anbauvereinigungen nach Einwohnerzahl regelt § 26 Absatz 2.

Abschnitt 3

Suchtprävention

§ 7

Suchtprävention

(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

1. errichtet eine digitale Plattform, die Informationen zu Wirkung, Risiken und risikoreduzierter Nutzung von Cannabis, zu Angeboten für Prävention, Beratung, Behandlung sowie zu diesem Gesetz nutzerfreundlich und adressatengerecht darstellt,
2. entwickelt insbesondere ihr bestehendes Angebot an Präventionsmaßnahmen für Jugendliche sowie für junge Erwachsene evidenzbasiert weiter und baut dieses aus,
3. baut ein strukturiertes, digitales Beratungsangebot für Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis unterschiedlicher Zielgruppen auf und
4. berät und informiert Konsumentinnen und Konsumenten von Cannabis unterschiedlicher Zielgruppen telefonisch zu Prävention, Wirkung, Risiken und risikoreduzierter Nutzung von Cannabis.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt den Ausbau der cannabisbezogenen Präventions- und Suchtforschung sowie die wissenschaftliche Forschung zu möglichen Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf den Straßenverkehr sicher.

Kapitel 3

Nichtkommerzielle Erzeugung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken

Abschnitt 1

Kontrollierte private Erzeugung

§ 8

Anforderungen an den privaten Eigenanbau

(1) Personen ab 18 Jahren ist in ihrer Wohnung oder im Bereich ihres befriedeten Besitztums die nicht-gewerbliche Erzeugung von insgesamt bis zu drei weiblichen blühenden Pflanzen pro Kalenderjahr zum Zwecke des Eigenkonsums von Cannabis (privater Eigenanbau) erlaubt.

(2) Personen ab 18 Jahren mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland dürfen für den privaten Eigenanbau

1. nach § 14 zugelassenes Vermehrungsmaterial oder
2. bei persönlicher Anwesenheit der abgebenden und annehmenden Person gegen Erstattung der entstandenen Selbstkosten der abgebenden Anbauvereinigung maximal sieben Samen oder fünf Stecklinge pro Monat von Anbauvereinigungen

beziehen.

(3) Heranwachsende dürfen nur Vermehrungsmaterial erwerben oder beziehen, die nach ihren biologischen Eigenschaften in weiteren Entwicklungsstadien einen THC-Gehalt von höchstens zehn Prozent aufweisen können.

(4) Wer privaten Eigenanbau betreibt, hat erzeugtes Cannabis und Vermehrungsmaterial durch geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sowie durch Kinder und Jugendliche zu schützen.

(5) Cannabis und Vermehrungsmaterial aus dem privaten Eigenanbau dürfen vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 nicht an Dritte abgegeben werden. Die unentgeltliche, nicht-gewerbliche Abgabe von Cannabis aus dem privaten Eigenanbau an Personen ab 18 Jahren im Bereich der Wohnung oder des befriedeten Besitztums zum unmittelbar auf die Abgabe folgenden gemeinschaftlichen Eigenkonsum ist zulässig.

(6) Privater Eigenanbau darf keine unzumutbaren Belästigungen und Störungen für die unmittelbare Nachbarschaft verursachen.

(7) Die Ausfuhr von Cannabis und Vermehrungsmaterial aus dem privaten Eigenanbau ist verboten.

Abschnitt 2

Kontrollierte gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe in Anbauvereinigungen

§ 9

Erlaubnis für die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe in Anbauvereinigungen

(1) Wer gemeinschaftlich Cannabis erzeugen und zum Zwecke des Eigenkonsums abgeben oder Vermehrungsmaterial zum privaten Eigenanbau abgeben will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Erlaubnisinhaber können ausschließlich Anbauvereinigungen sein.

(3) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die vertretungsbefugten Personen der Anbauvereinigung unbeschränkt geschäftsfähig sind und die für den Umgang mit Cannabis und Vermehrungsmaterial erforderliche Zuverlässigkeit besitzen,
2. das von der Anbauvereinigung erzeugte Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie das von der Anbauvereinigung bezogene Vermehrungsmaterial ausreichend gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte sowie Kinder und Jugendliche geschützt ist und
3. die Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie die Bekämpfung des illegalen Marktes gewährleistet ist.

(4) Der Antrag auf Erlaubnis bedarf der Schriftform und muss alle Angaben und Nachweise in deutscher Sprache enthalten, welche für die Prüfung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

1. Datum und Vereinsregister der Eintragung der Anbauvereinigung,
2. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands der Anbauvereinigung,
3. Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift und elektronische Kontaktdaten aller Personen, die von der Anbauvereinigung sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden und dabei Zugang zu Cannabis oder Vermehrungsmaterial haben,
4. Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung für jedes im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragene Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie für jede sonstige vertretungsbefugte Person der Anbauvereinigung,
5. Lage der Räumlichkeiten und Grundstücke der Anbauvereinigung nach Ort, Straße und Hausnummer sowie Lage und Größe der Anbauflächen und Gewächshäuser,
6. voraussichtliche Mengen Cannabis in Gramm, differenziert nach Darreichungsformen pro Jahr,
7. Darlegung der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 17,
8. für den Jugendschutz sowie Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Personen mit spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnissen nach § 20 Absatz 1,
9. Gesundheits- und Jugendschutzkonzept nach § 20 Absatz 3,
10. Satzung der Anbauvereinigung.

(5) Die Nachweise nach Absatz 4 sind elektronisch an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen über den Antrag entscheiden.

(6) Nach Erlaubniserteilung eingetretene Änderungen nach Absatz 4 sind unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 10

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 ist zu versagen, wenn

1. ein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eine sonstige vertretungsbefugte Person der Anbauvereinigung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung wegen
 - a) eines Verbrechens,
 - b) Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug oder Untreue,
 - c) einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz,
 - d) einer Straftat nach diesem Gesetz oder
 - e) einer cannabisbezogenen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, die auch nach diesem Gesetz strafbar wäre,
 - f) einer sonstigen Straftat, die nach dem Betäubungsmittelgesetz strafbar ist, rechtskräftig verurteilt worden ist.
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eine sonstige vertretungsbefugte Person der Anbauvereinigung nicht die für seine oder ihre Tätigkeit in der Anbauvereinigung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere zu einem missbräuchlichen Konsum von berauschenden Mitteln neigt oder von ihnen abhängig ist, psychisch krank oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder befürchten lässt, dass es oder sie dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis Vorschub leisten oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- oder Jugendschutz nicht einhalten wird,
3. das befriedete Besitztum der Anbauvereinigung nicht geeignet ist, insbesondere den notwendigen Anforderungen des Gesundheits-, Kinder- oder Jugendschutzes nach diesem Gesetz oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen nicht genügt,
4. Anbau und Abgabe von Cannabis durch die Anbauvereinigung im Hinblick auf die örtliche Lage oder Nutzung der Räumlichkeiten, Gewächshäuser, Grundstücke, Anbauflächen, Ausstattung oder sonstigen Gegebenheiten dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Boden- oder Wasserschutzrechtes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die unmittelbare Nachbarschaft befürchten lässt,
5. die Anbauvereinigung keine für Jugendschutz sowie Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person mit spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnissen benannt hat.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn nach Anhörung der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eine sonstige vertretungsbefugte Person der Anbauvereinigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Vorgaben dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für den Gesundheits-, Kinder- oder Jugendschutz nicht einhalten wird.

(3) Die zuständige Behörde kann von der Anbauvereinigung Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und den Zutritt zum befriedeten Besitztum der Anbauvereinigung verlangen, um mögliche Versagungsgründe nach den Absätzen 1 oder 2 zu prüfen. Sie kann Auskünfte anderer Behörden einschließlich personenbezogener Daten zur Zuverlässigkeit der im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und sonstiger vertretungsbefugter Personen

der Anbauvereinigung, einholen, wenn dies erforderlich ist, um mögliche Versagungsgründe nach den Absätzen 1 oder 2 zu prüfen.

§ 11

Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis umfasst die Erzeugung, Lagerung und Abgabe von Cannabis an Mitglieder, die Abgabe von Vermehrungsmaterial gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 [sowie den unentgeltlichen Tausch von Vermehrungsmaterial gemäß § 14].

(2) Die Erlaubnis ist auf die für die Deckung des Eigenkonsums der Mitglieder der Anbauvereinigung erforderlichen jährlichen Erzeugungs- und Abgabemengen zu begrenzen.

(3) Die Erlaubnis kann von der zuständigen Behörde bei oder nach Erteilung mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften oder anderer gesetzlicher Vorschriften zu gewährleisten.

(4) Die Erlaubnis kann nicht an Dritte übertragen werden.

(5) Die Erlaubnis ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 12

Widerruf und Rücknahme, Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 10 Absatz 1 vorlagen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 10 Absatz 2 vorlagen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 oder 2 rechtfertigen würden.

(3) Die Erlaubnis kann vollständig oder teilweise widerrufen werden, wenn die Anbauvereinigung

1. andere als die zugelassenen Räumlichkeiten, Gewächshäuser, Grundstücke oder Anbauflächen nutzt oder sonstige Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,
2. die erlaubten jährlichen Erzeugungs- oder Abgabemengen nach § 11 Absatz 2 wiederholt überschreitet,
3. Auflagen nach § 11 Absatz 3 nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt,
4. Änderungen nach § 9 Absatz 6 nicht unverzüglich mitteilt,
5. ihren Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 25 nicht nachkommt,
6. ihren sonstigen Pflichten nach diesem Abschnitt wiederholt nicht nachkommt oder
7. den sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für den Gesundheits-, Kinder- oder Jugendschutz oder den sonst zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung notwendigen Anforderungen wiederholt nicht genügt.

§ 13

Anforderungen an die gemeinschaftliche Erzeugung in Anbauvereinigungen

(1) Cannabis darf nur von Mitgliedern oder sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Anbauvereinigungen erzeugt werden; eine Beauftragung Dritter ist verboten.

(2) Für die Erzeugung von Cannabis darf nur gemäß § 14 zugelassenes Vermehrungsmaterial verwendet werden. Der Anbau von gentechnisch verändertem Cannabis ist verboten.

(3) Wer Cannabis in Anbauvereinigungen erzeugt hat sicherzustellen, dass die folgenden Stoffe oder deren Abbau- oder Reaktionsprodukte nur bis zu den folgenden Höchstmengen enthalten sind:

1. Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes: (...)
2. Düngemittel im Sinne des Düngemittelgesetzes: (...)
3. andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel: (...)
4. andere Vorratsschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel: (...)
5. Desinfektionsmittel: (...)
6. Mykotoxine: (...)
7. Mikroorganismen: (...)

(4) Wer Cannabis in Anbauvereinigungen erzeugt, hat sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Vorschriften für den Anbau von Kulturpflanzen, für den Boden-, Wasser-, Umwelt- und Klimaschutz sowie die geltenden Grundsätze der nachhaltigen Landwirtschaft eingehalten werden.

§ 14

Vermehrungsmaterial

(1) Das Bundessortenamt lässt Vermehrungsmaterial zu, welches für die Erzeugung von Cannabis gemäß § 8 und § 13 verwendet werden darf.

(2) Die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck der Erzeugung gemäß § 8 und § 13 ist erlaubt.

(3) [Der unentgeltliche Tausch von Vermehrungsmaterial zwischen Anbauvereinigungen ist erlaubt gemäß den Vorgaben des § 21 Absatz 5.]

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu Inhalt und Verfahren der Zulassung nach Absatz 1 fest.

§ 15

Qualitätssicherung

(1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei ihrer Tätigkeit jederzeit die Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden. Zur Überprüfung der Qualität sind bei erzeugtem Cannabis und Vermehrungsmaterial regelmäßig Stichproben durchzuführen.

(2) Anbauvereinigungen haben nicht verkehrsfähiges Cannabis oder Vermehrungsmaterial unverzüglich zu vernichten. Cannabis oder Vermehrungsmaterial ist nicht verkehrsfähig, wenn

1. die erzeugende oder abgebende Anbauvereinigung in Bezug auf das abgegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial über keine wirksame Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 verfügt,
2. es nicht den Anforderungen der § 4 Absätze 1 und 2 sowie § 13 Absätze 2 und 3 entspricht,
3. es eine nach § 5 Absatz 1 unzulässige Darreichungsform besitzt oder
4. es unter Nutzung gentechnischer Arbeiten im Sinne von § 3 Nummer 2 des Gentechnikgesetzes oder gentechnisch veränderten Organismen im Sinne von § 3 Nummer 3 des Gentechnikgesetzes erzeugt wurde.

(3)Anbauvereinigungen haben unverzüglich die jeweils zuständige Behörde zu unterrichten und die erforderlichen Informationen zu übermitteln, wenn sie wissen oder aufgrund der ihnen vorliegenden Informationen oder ihrer Erfahrung wissen müssen, dass der Konsum des von ihnen erzeugten oder abgegebenen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Sie haben unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung des Risikos zu treffen. Ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit ist zu vermuten, wenn das erzeugte oder abgegebene Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht verkehrsfähig ist im Sinne von Absatz 2 Satz 2.

§ 16

Dokumentations- und Meldepflichten

(1)Anbauvereinigungen müssen jederzeit in der Lage sein festzustellen,

1. von wem sie Vermehrungsmaterial erhalten haben,
2. welche Mengen und Stückzahlen an Cannabis und Vermehrungsmaterial sich in ihren Räumlichkeiten und Gewächshäusern sowie auf ihren Grundstücken und Anbauflächen befinden und
3. an welche Mitglieder sie welche Mengen Cannabis abgegeben haben.

Sie haben hierzu und zum Nachweis einer ausreichenden Qualität fortlaufend die erforderlichen Dokumentationen vorzunehmen. Die Aufzeichnungen der Angaben sind fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen elektronisch zu übermitteln.

(2)Anbauvereinigungen haben der zuständigen Behörde jeweils bis zum 31. Januar des Jahres elektronisch zu übermitteln, welche Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial im vorangegangenen Kalenderjahr von ihnen

1. erzeugt wurden,
2. abgegeben wurden,
3. vernichtet wurden,
4. im Falle von Vermehrungsmaterial erworben und unentgeltlich mit anderen Anbauvereinigungen getauscht wurden und
5. am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres in ihrem Bestand vorhanden waren.

Zusätzlich sind die jeweilige Sorte sowie der jeweilige Gehalt an THC und CBD anzugeben.

(3)Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke sowie für Zwecke einer Evaluation nach § 53 verwendet werden und sind spätestens fünf Jahre nach Übermittlung zu löschen. Personenbezogene Daten zur Abgabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial dürfen ausschließlich zu

Zwecken der Rückverfolgung von nicht verkehrsfähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Abgabevorgaben dieses Gesetzes verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 17

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Anbauvereinigungen haben Cannabis und Vermehrungsmaterial gegen den Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere durch Kinder und Jugendliche, zu schützen. Räumlichkeiten, Anbauflächen und Grundstücke, in oder auf denen Cannabis und Vermehrungsmaterial erzeugt oder aufbewahrt wird, sind durch Umzäunung, einbruchssichere Türen und Fenster oder entsprechende Schutzmaßnahmen gegen Wegnahme und unbefugtes Betreten zu sichern.

(2) Anbauvereinigungen dürfen Cannabis und Vermehrungsmaterial vorbehaltlich von § 14 Absatz 3 nicht außerhalb der in ihrer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten, Grundstücke und Anbauflächen lagern oder verbringen.

(3) Anbauflächen und außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser sind durch Umzäunung oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine visuelle Einsicht von außen zu schützen.

(4) Besteht der Verdacht eines Diebstahls oder einer unerlaubten Abgabe von Cannabis oder Vermehrungsmaterials, so hat die Anbauvereinigung unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

§ 18

Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken

(1) Die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 darf nur Tätigkeiten umfassen, die in und von Anbauvereinigungen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbracht werden. Cannabis darf ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzeugt werden. Cannabis, welches außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erzeugt wurde, darf weder in den noch durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.

(2) Die Ausfuhr von Cannabis und Vermehrungsmaterial ist verboten.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 ist die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken nach Maßgabe der §§ 29 und 30 zulässig.

§ 19

Anforderungen an die Abgabe

(1) Anbauvereinigungen haben sicherzustellen, dass bei Abgabe eine Alterskontrolle durch Vorlage des Mitgliedsausweises in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis erfolgt. Bei der Abgabe von Vermehrungsmaterial an Personen, die nicht Mitglied der Anbauvereinigung sind, ist neben einem Nachweis über die Volljährigkeit zusätzlich ein Nachweis über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu erbringen.

(2) Cannabis darf nur mit einer neutralen Verpackung oder unverpackt abgegeben werden. Bei Abgabe ist ein Beipackzettel auszuhändigen. Auf dem Beipackzettel sind mindestens folgende Hinweise zu deklarieren:

1. Gewicht in Gramm,
2. Erntedatum,

3. Mindesthaltbarkeitsdatum,
4. Sorte,
5. THC-Gehalt in Prozent,
6. CBD-Gehalt in Prozent.

(3) Die Anbauvereinigung stellt bei Abgabe aufklärende evidenzbasierte Informationen über Cannabis, einen risikoreduzierten Konsum und Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen zur Verfügung. Auf mögliche neurologische und gesundheitliche Schäden bei einem Konsum im Alter von unter 25 Jahren, notwendige Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, inklusive Nichtkonsum in Schwangerschaft und Stillzeit, Wechselwirkungen mit Arzneimitteln und bei Mischkonsum mit anderen psychoaktiv wirksamen Substanzen sowie zur Straßenverkehrstauglichkeit und zum Bedienen von Maschinen ist hinzuweisen. Auf weitergehende Informationen auf der Plattform des Bundes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 ist zu verweisen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt digital die erforderlichen Informationen in leicht verständlicher Sprache zum Herunterladen für die Anbauvereinigungen bereit.

§ 20

Anforderungen an den Jugendschutz, Beratung und Aufklärung

(1) Die Anbauvereinigung ist verpflichtet, zu einem umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutz beizutragen und die Mitglieder zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis anzuhalten. Zu diesem Zweck wird in jeder Anbauvereinigung eine für den Jugendschutz sowie für Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person (beauftragte Person) benannt. Die beauftragte Person steht Mitgliedern als Ansprechperson für Fragen der Suchtprävention zur Verfügung und stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden. Die beauftragte Person hat spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse nachzuweisen.

(2) Die Anbauvereinigung soll mit Suchtberatungsstellen vor Ort kooperieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Mitglieder der Anbauvereinigung bei Bedarf einen direkten Zugang zum Suchthilfesystem haben.

(3) Die Anbauvereinigung legt der zuständigen Behörde ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept vor, in welchem die in Absatz 1 Satz 3 genannten Maßnahmen sowie die Ausgestaltung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Kooperation dargelegt werden.

§ 21

Mitgliedschaft in Anbauvereinigungen, Finanzierung

(1) Die Anzahl der Mitglieder in einer Anbauvereinigung ist auf maximal 500 begrenzt. Eine Mitgliedschaft in mehr als einer Anbauvereinigung ist untersagt. Anbauvereinigungen haben in ihrer Satzung die Möglichkeit einer Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von höchstens einem Monat nach einer Mindestlaufzeit von zwei Monaten vorzusehen.

(2) Eine Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung kann nur abgeschlossen werden, wenn durch Vorlage geeigneter Dokumente ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen wird. Sollte sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt ändern, ist dies der Anbauvereinigung unverzüglich unter Angabe des neuen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes mitzuteilen.

(3) Anbauvereinigungen haben ihre Kosten durch Mitgliedsbeiträge zu decken. Mitgliedsbeiträge können als Grundbeiträge mit einem zusätzlichen Abgabepreis in Bezug auf die an das jeweilige Mitglied abgegebenen Mengen Cannabis und Vermehrungsmaterial ausgestaltet werden.

(4) Anbauvereinigungen dürfen für die Abgabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial an ihre Mitglieder neben den in Absatz 3 genannten Beiträgen und dem zusätzlichen Abgabepreis keine weiteren Kosten erheben. Für die Abgabe von Vermehrungsmaterial nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 an Personen, die keine Mitglieder der abgebenden Anbauvereinigung sind, können abgebende Anbauvereinigungen die Erstattung der für die Erzeugung oder den Erwerb des abgegebenen Vermehrungsmaterials entstandenen Selbstkosten verlangen.

(5) [Der Tausch von Vermehrungsmaterial zwischen Anbauvereinigungen nach § 14 Absatz 3 darf ausschließlich unentgeltlich erfolgen. Eine Erstattung oder Anrechnung von Selbstkosten ist nicht zulässig.]

Abschnitt 3

Behördliche Überwachung der Anbauvereinigungen

§ 22

Ziele der behördlichen Überwachung

(1) Die behördliche Überwachung der Tätigkeit von Anbauvereinigungen dient dazu,

1. über die Risiken des Konsums hinausgehende erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen,
2. die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für den sonstigen Gesundheitsschutz sowie für den Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen und
3. den illegalen Markt für Cannabis und Vermehrungsmaterial einzudämmen.

(2) Die behördliche Überwachung nach diesem Abschnitt umfasst nicht den privaten Eigenanbau nach § 8.

§ 23

Maßnahmen der behördlichen Überwachung

(1) Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht die Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt oder die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz oder Auflagen nach § 11 Absatz 3 nicht eingehalten werden. Sie ist insbesondere befugt,

1. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass Cannabis oder Vermehrungsmaterial erst dann abgegeben wird, wenn es den Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht,
2. anzuordnen, dass eine Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 das von ihr erzeugte Cannabis oder Vermehrungsmaterial oder das von ihr bezogene Vermehrungsmaterial prüft oder prüfen lässt und das Ergebnis der Prüfung mitteilt,
3. zu verbieten, dass Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben wird,
4. die Rücknahme oder den Rückruf von abgegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial anzuordnen,
5. Cannabis oder Vermehrungsmaterial, welches ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt,

sicherzustellen, dieses Cannabis oder Vermehrungsmaterial zu vernichten oder vernichten zu lassen,

6. die vorübergehende Schließung einer Anbauvereinigung oder Teile einer Anbauvereinigung anzuordnen,
7. anzuordnen, dass die Öffentlichkeit oder die Mitglieder vor den Risiken gewarnt werden, die mit abgegebenem Cannabis oder Vermehrungsmaterial verbunden sind. Die zuständige Behörde kann selbst die Öffentlichkeit oder die Mitglieder warnen, wenn die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben hat oder abgeben wollte, nicht oder nicht rechtzeitig warnt oder eine andere ebenso wirksame Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft,
8. Maßnahmen anzuordnen, die gewährleisten, dass das Werbeverbot nach § 5 Absatz 2 eingehalten wird.

(2) Die zuständige Behörde kontrolliert regelmäßig anhand von Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob das durch Anbauvereinigungen erzeugte und abgegebene Cannabis und Vermehrungsmaterial die Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt, insbesondere ob die Vorgaben dieses Gesetzes für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie Auflagen nach § 11 Absatz 3 eingehalten werden. Dazu wertet sie laufend und zeitnah nach deren Eingang Mitteilungen über ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes Risiko für die menschliche Gesundheit nach § 15 Absatz 3 aus und kann die Unterlagen von Anbauvereinigungen überprüfen und in Räumlichkeiten, Gewächshäusern, auf Grundstücken und Anbauflächen von Anbauvereinigungen regelmäßige physische Kontrollen und Probenahmen durchführen. Die regelmäßigen physischen Kontrollen und Probenahmen sollen mindestens einmal jährlich bei jeder Anbauvereinigung mit einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden.

(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihren Kontrollen und Probenahmen die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bis 6 setzen voraus, dass die Abgabe des jeweiligen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt, das aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr, die einen Schaden verursacht, und der Schwere des Schadens unter Berücksichtigung der normalen und vorhersehbaren Verwendung des abgegebenen Cannabis oder Vermehrungsmaterials ein rasches Eingreifen der zuständigen Behörde erfordert, auch wenn das Risiko noch keine unmittelbaren Auswirkungen hat. Die zuständige Behörde hat ihre Entscheidung auf der Grundlage einer angemessenen Risikobewertung unter Berücksichtigung der Art der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des gefährlichen Ereignisses zu treffen. Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit von anderem Cannabis oder Vermehrungsmaterial, das ein geringeres Risiko darstellt, ist kein ausreichender Grund, um anzunehmen, dass ein rasches Eingreifen im Sinne von Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die zuständige Behörde widerruft oder ändert eine Maßnahme nach Absatz 1, sobald die Anbauvereinigung, die das Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben hat oder abgeben wollte, nachweist, dass sie wirksame Maßnahmen getroffen hat.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

Befugnisse der Behörden zur Überwachung

(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Räumlichkeiten, Grundstücke, Gewächshäuser und Anbauflächen sowie Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte zur Beförderung, in, auf oder mit denen im Rahmen der Tätigkeit von Anbauvereinigungen Cannabis oder Vermehrungsmaterial erzeugt, abgegeben, gelagert oder transportiert wird, zu betreten und zu durchsuchen. Bei Gefahr im Verzug darf das Betreten oder Durchsuchen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, im Besitz von Anbauvereinigungen befindliches Cannabis und Vermehrungsmaterial, für die Erzeugung genutzte Einrichtungen, Gerätschaften und Anbauflächen sowie alle geschäftlichen Schrift- und Datenträger von Anbauvereinigungen einzusehen, zu prüfen oder prüfen zu lassen. Sie darf Abschriften, Kopien, Ablichtungen oder Auszüge von Unterlagen anfertigen und digitale Daten sicherstellen.

(3) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen können die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anfordern. Die betroffene Anbauvereinigung ist über den Zweck der Entnahme zu unterrichten.

(4) Soweit es zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen, bei Gefahr im Verzug auch Kräfte der Ordnungs- und Polizeibehörden befugt, folgende personenbezogene Daten aufzunehmen oder aufzuzeichnen, wenn dies zur Sicherung von Beweisen erforderlich ist:

1. Name, Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten der vertretungsbefugten und abgebenden Personen einer Anbauvereinigung,
2. Namen, Vorname, Anschrift und elektronische Kontaktdaten von Beschäftigten einer Anbauvereinigung.

§ 25

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Anbauvereinigungen, ihre Beschäftigten und Mitglieder haben Maßnahmen nach § 23 und § 24 zu dulden sowie die zuständige Behörde und deren beauftragte Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen Zugang zu Räumlichkeiten, Grundstücken, Gewächshäusern und Anbauflächen zu gewähren, Behältnisse zu öffnen und die Entnahme von Proben zu ermöglichen. Proben von Cannabis, Vermehrungsmaterial oder von bei der Erzeugung, Abgabe oder Lagerung zum Einsatz kommenden Bedarfsgegenständen sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Anbauvereinigungen, ihre Beschäftigten und Mitglieder haben der zuständigen Behörde und deren beauftragten Personen auf Verlangen Auskünfte, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind, zu erteilen. Die Auskunftspflichtigen können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

§ 26

Ermächtigungen

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen

1. zu den regelmäßigen physischen Kontrollen nach § 23 Absatz 2 Satz 2,
2. zum Verfahren zur Probenahme und Untersuchung von Cannabis, Vermehrungsmaterial und Bedarfsgegenständen,
3. zur Voraussetzung und zum Verfahren für die Zulassung privater Sachverständiger, die zur Untersuchung von Proben befugt sind,
4. zur Zusammenarbeit mit Polizei- und Ordnungsbehörden.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Anzahl der Anbauvereinigungen mit einer Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt auf eine je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt werden.

§ 27

Länderübergreifende behördliche Überwachung

(1) In länderübergreifenden Fällen unterstützt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die zuständigen Behörden der Länder bei der behördlichen Überwachung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die zuständigen Behörden übermitteln an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit elektronisch unverzüglich die bei ihnen eingegangenen Mitteilungen über das Vorliegen eines die typischen Gefahren des Konsums hinausgehenden erhöhten Risikos für die menschliche Gesundheit nach § 15 Absatz 3, soweit hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass der jeweils zu Grunde liegende Sachverhalt eine die Grenze eines Landes überschreitende Auswirkung auf den Gesundheitsschutz hat. Eine die Grenze eines Landes überschreitende Auswirkung liegt insbesondere vor, wenn anzunehmen ist, dass nicht verkehrsfähiges Cannabis oder Vermehrungsmaterial aus dem Land, in dem der maßgebliche Sachverhalt festgestellt worden ist, in zumindest ein anderes Land verbracht worden ist.

(3) Die zuständigen Behörden informieren elektronisch unverzüglich das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, soweit hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass Cannabis oder Vermehrungsmaterial unerlaubt von einer Anbauvereinigung erzeugt, abgegeben, eingeführt oder ausgeführt worden ist und ein länderübergreifender Sachverhalt nicht ausgeschlossen werden kann. Sie übermitteln dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit alle ihnen hierzu vorliegenden Daten.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit wertet die Übermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 zeitnah und fortlaufend aus, fordert sofern nötig ergänzende Übermittlungen der zuständigen Behörden an und erstellt ein Lagebild. Es beteiligt das Bundesinstitut für Risikobewertung bei der Auswertung der übermittelten Daten. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit informiert unverzüglich die zuständigen Behörden der im jeweiligen Einzelfall betroffenen Länder, wenn es Kenntnis erlangt von einem zeitlich zusammenhängenden, gehäuften Auftreten von nicht verkehrsfähigem oder ausgeführtem Cannabis oder Vermehrungsmaterial in mehreren Ländern, sofern das Cannabis oder Vermehrungsmaterial möglicherweise dieselbe Herkunft hat. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übermittelt den zuständigen Behörden der jeweils betroffenen Länder alle ihm vorliegenden, erforderlichen Erkenntnisse.

(5) Personenbezogene Daten dürfen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und vom Bundesinstitut für Risikobewertung nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Sie dürfen höchstens für die Dauer von fünf Jahren aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu löschen, sofern nicht aufgrund anderer Vorschriften die Befugnis zur längeren Speicherung besteht.

(6) Die Länder können durch Landesrecht Abweichungen von den in dieser Vorschrift getroffenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren der zuständigen Landesbehörden bestimmen.

Kapitel 4

Cannabis zu medizinischen Zwecken

§ 28

Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Pflanzen und Pflanzenteile der Gattung Cannabis, das von den Pflanzen der Gattung Cannabis abgesonderte Harz, Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, dessen natürlich vorkommende Isomere (-)-trans- Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, dessen stereochemischen Varianten sowie die Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe nur aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, dürfen für den Endverbrauch nur in Apotheken abgegeben werden.

(2) Eine Abgabe nach Absatz 1 darf nur gegen Vorlage einer ärztlichen Verschreibung an Endverbraucherinnen und Endverbraucher erfolgen. Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte sind nicht zur Verschreibung berechtigt. § 14 Absatz 7 Apothekengesetz bleibt unberührt.

§ 29

Erlaubnis und Versagung der Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr von Cannabis aus einem Anbau zu medizinischen Zwecken

(1) Abweichend von § 18 ist das Verbringen von Cannabis aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes erlaubnisfähig. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. als ärztliche Person im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs Cannabis zu medizinischen Zwecken einführt oder ausführt,
2. auf Grund ärztlicher Verschreibung Cannabis zu medizinischen Zwecken erworben hat und es als Reisebedarf einführt oder ausführt, oder
3. als Apotheke im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs Cannabis zu medizinischen Zwecken einführt oder ausführt,
4. gewerbsmäßig die Ein- oder Ausfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken für Erlaubnisinhaber besorgt oder vermittelt.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zu versagen, wenn

1. nicht gewährleistet ist, dass in der Betriebsstätte der den Antrag auf Erlaubnis stellenden Person und, sofern weitere Betriebsstätten in nicht benachbarten Gemeinden bestehen, in jeder dieser Betriebsstätten eine Person bestellt wird, die verantwortlich ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der Anordnungen der Überwachungsbehörden (verantwortliche Person); die den Antrag auf Erlaubnis stellende Person kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person einnehmen,
2. eine verantwortliche Person nicht die erforderliche Sachkenntnis hat oder die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht ständig erfüllen kann,

3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person, der antragstellenden Person, ihres gesetzlichen Vertretenden oder bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben,
4. bei Beanstandung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die zuständige Behörde einem Mangel nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholfen wird.

(3)Die Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 kann versagt werden, wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union geboten ist.

§ 30

Antrag und Inhalt der Erlaubnis

(1)Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 ist beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu stellen. Dem Antrag müssen folgende Angaben und Unterlagen beigefügt werden:

1. die Namen, Vornamen oder die Firma und die Anschriften der antragstellenden und der verantwortlichen Person,
2. für die verantwortlichen Personen die Nachweise über die erforderliche Sachkenntnis und Erklärungen darüber, ob und auf Grund welcher Umstände sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können,
3. eine Beschreibung der Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung), Straße, Hausnummer, Gebäude und Gebäudeteil,
4. die Art der beantragten Handlung und Verwendung,
5. die Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen und
6. im Falle des Verwendens zu wissenschaftlichen Zwecken eine Erläuterung des verfolgten wissenschaftlichen Zwecks unter Bezugnahme auf die einschlägige wissenschaftliche Literatur.

Die Nachweise der erforderlichen Sachkenntnis nach Satz 1 Nummer 2 werden durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr, im Falle der Ein- oder Ausfuhr für wissenschaftliche Zwecke durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem wissenschaftlichem Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung erbracht.

(2)Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden. Es unterrichtet die zuständige oberste Landesbehörde unverzüglich über die Entscheidung. Gibt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte der antragstellenden Person Gelegenheit, Mängeln des Antrages abzuwehren, so wird die in Absatz 1 bezeichnete Frist bis zur Behebung der Mängel oder bis zum Ablauf der zur Behebung der Mängel gesetzten Frist gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, an dem der antragstellenden Person die Aufforderung zur Behebung der Mängel zugestellt wird.

(3)Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 muss insbesondere regeln:

1. die Lage der Betriebsstätten nach Ort (gegebenenfalls Flurbezeichnung),
2. die Art der Handlung und Verwendung sowie

3. die Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen.

(4) Die erlaubnisinhabende Person hat jede Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Angaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich mitzuteilen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es einer Änderung der erteilten Erlaubnis bedarf. Die zuständige oberste Landesbehörde wird über die Änderung der Erlaubnis unverzüglich unterrichtet.

(5) Die Erlaubnis kann

1. befristet, mit Bedingungen erlassen oder mit Auflagen verbunden werden oder
2. nach ihrer Erteilung geändert oder mit sonstigen Beschränkungen oder Auflagen versehen werden,

wenn sie der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Beschlüssen, Anordnungen oder Empfehlungen zwischenstaatlicher Einrichtungen der Suchtstoffkontrolle entgegensteht oder dies wegen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union geboten ist.

(6) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn von ihr innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis unterrichtet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich die zuständige oberste Landesbehörde.

§ 31

Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr, Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Wer Cannabis aus einem staatlich kontrollierten Anbau zu medizinischen Zwecken im Einzelfall einführen oder ausführen will, bedarf dazu neben der erforderlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 Satz 1 einer Genehmigung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(2) Die Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nur unter zollamtlicher Überwachung ohne weiteren als den durch die Beförderung oder den Umschlag bedingten Aufenthalt und ohne, dass Cannabis zu medizinischen Zwecken während des Verbringens der durchführenden oder einer dritten Person tatsächlich zur Verfügung steht, zulässig. Während der Durchfuhr darf es keiner Behandlung unterzogen werden, die geeignet ist, die Kennzeichnung, die Verpackung oder die Markierungen zu verändern.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 zu regeln und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken, zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union erforderlich ist. Insbesondere können

1. Ausnahmen von Absatz 1 für den Reiseverkehr und die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zugelassen,
2. Regelungen über das Mitführen von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch eine ärztliche Person im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs getroffen und
3. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt

werden.

§ 32

Aufzeichnungen und Meldungen

(1) Eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 Satz 1 inhabende Personen sind verpflichtet, getrennt für jede Betriebsstätte und für jegliches Cannabis zu medizinischen Zwecken fortlaufend folgende Aufzeichnungen über jeden Zugang durch Einfuhr und jeden Abgang durch Ausfuhr zu führen:

1. das Datum,
2. den Namen oder die Firma und die Anschrift des im Ausland ansässigen Ausführers bzw. im Ausland ansässigen Einführers und
3. die zugegangene oder abgegangene Menge und den sich daraus ergebenden Bestand.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind drei Jahre, von der letzten Aufzeichnung oder vom letzten Rechnungsdatum an gerechnet, gesondert aufzubewahren.

(3) Eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 Satz 1 inhabende Personen sind verpflichtet, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte getrennt für jede Betriebsstätte und für Cannabis zu medizinischen Zwecken die jeweilige Menge zu melden, die

1. eingeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Ausfuhrländern,
2. ausgeführt wurde, aufgeschlüsselt nach Einfuhrländern und
3. am Ende des jeweiligen Kalenderjahres als Bestand vorhanden war.

Die Meldungen sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr elektronisch zu übermitteln. Dabei sind die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen amtlichen Formblätter zu verwenden.

(4) Die in den Aufzeichnungen nach Absatz 1 und den Meldungen nach Absatz 3 anzugebenden Mengen sind

1. bei Stoffen und nicht abgeteilten Zubereitungen die Gewichtsmenge und
2. bei abgeteilten Zubereitungen die Stückzahl.

§ 33

Anbau und Überwachung des Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt der Kontrolle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Dieses nimmt die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1354) wahr. Der Kauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d Satz 2 und Artikel 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt nach den Vorschriften des Vergaberechts. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte legt unter Berücksichtigung der für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 2 entstehenden Kosten seinen Herstellerabgabepreis für den Verkauf von Cannabis zu medizinischen Zwecken fest. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte berücksichtigt die aus dem Anbau in Deutschland erworbenen und an Apotheken abgegebenen Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken in der Berichterstattung gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen nach § 28 Absatz 1 Betäubungsmittelgesetz.

(2) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ist zugleich die besondere Verwaltungsdienststelle im Sinne der internationalen Suchtstoffübereinkommen.

§ 34

Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken

(1) Der grenzüberschreitende Verkehr von Cannabis zu medizinischen Zwecken unterliegt der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. Unterlagen über den Verkehr einzusehen und hieraus Abschriften oder Ablichtungen anzufertigen,
2. von natürlichen und juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Beförderungsmittel, in denen der Verkehr erfolgt, zu betreten und zu besichtigen,
4. vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken geboten ist.

Die zuständige Behörde hat innerhalb von einem Monat nach Erlass der vorläufigen Anordnungen über diese endgültig zu entscheiden. Für Maßnahmen der Überwachung durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie von ihm beauftragte Personen gilt § 25 entsprechend.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken mit.

(4) Bei Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, die sich bei der Abfertigung ergeben, unterrichten die mitwirkenden Behörden das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich.

§ 35

Jahresbericht an die Vereinten Nationen

Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Jahresberichtes der Bundesregierung über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß § 28 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes nach einem von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen beschlossenen Formblatt mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

Kapitel 5

Sonstige Cannabisprodukte

Abschnitt 1

Nutzhanf

§ 36

Anzeige des Anbaus von Nutzhanf

(1) Der Anbau von Nutzhanf ist bis zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.

(2) Für die Anzeige nach Absatz 1 ist das von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung herausgegebene amtliche Formblatt zu verwenden. Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Landwirtes, bei juristischen Personen den Namen des Unternehmens der Landwirtschaft sowie des gesetzlichen Vertreters,
2. die dem Unternehmen der Landwirtschaft von der zuständigen Berufsgenossenschaft zugeteilte Mitglieds-/Katasternummer,
3. die Sorte unter Beifügung der amtlichen Etiketten, soweit diese nicht im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie der zuständigen Landesbehörde vorgelegt worden sind,
4. die Aussaatfläche in Hektar und Ar unter Angabe der Flächenidentifikationsnummer; ist diese nicht vorhanden, können die Katasternummer oder sonstige die Aussaatfläche kennzeichnende Angaben, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anerkannt worden sind, wie zum Beispiel Gemarkung, Flur und Flurstück, angegeben werden.

Erfolgt die Aussaat von Nutzhanf nach dem 1. Juli des Anbaujahres, sind die amtlichen Etiketten nach Satz 1 Nummer 3 bis zum 1. September des Anbaujahres vorzulegen.

(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übersendet eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich dem Antragsteller.

§ 37

Überwachung des Anbaus von Nutzhanf

(1) Der Anbau von Nutzhanf unterliegt der Überwachung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz kann der Anbau von Nutzhanf untersagt werden. Ferner kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Handlungen und Unterlassungen aufgeben, wenn die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes gefährdet ist.

(2) Artikel 5 Unterabsatz 1 und 2 sowie Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf entsprechend. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung darf die ihr nach den Vorschriften des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems über den Anbau von Hanf von den zuständigen Landesstellen übermittelten Daten sowie die Ergebnisse von im Rahmen der Regelungen über die Basisprämie durchgeführten THC-Kontrollen zum Zweck der Überwachung nach diesem Gesetz verwenden.

(3) Für Maßnahmen der Überwachung durch die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft gelten im Übrigen die §§ 23 bis 25 entsprechend.

Abschnitt 2

Cannabidiolprodukte

§ 38

Cannabidiolprodukte

(1) Bei gewerblicher Abgabe von CBD-Produkten ist der CBD-Gehalt des Produkts auf der Umverpackung anzugeben. Erfolgt die Abgabe des Produkts nach Satz 1 ohne Umverpackung, ist der CBD-Gehalt in einer beigelegten Produktinformation anzugeben.

(2) Die Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Kosmetikrechts bleiben von Absatz 1 unberührt.

Kapitel 6

Zuständigkeiten, Gebühren und Auslagen

§ 39

Zuständige Behörden

(1) Vorbehaltlich abweichender Regelungen dieses Gesetzes obliegt die Durchführung dieses Gesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

(2) Die Länder stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden die Aufgaben nach diesem Gesetz ordnungsgemäß wahrnehmen können. Sie stellen eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch ihrer zuständigen Behörden untereinander sicher.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen des Bundes und der Länder haben sich gegenseitig die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen mitzuteilen und bei der behördlichen Überwachung nach Kapitel 3 Abschnitt 3 sowie bei der Evaluation nach § 53 zu unterstützen. Nähere Einzelheiten können in Vereinbarungen geregelt werden; hierbei können insbesondere Gremien für das Zusammenwirken vorgesehen werden.

§ 40

Gebühren und Auslagen

Die zuständigen Behörden können für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen erheben.

Kapitel 7

Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen

Abschnitt 1

Strafvorschriften

§ 41

Grundtatbestand

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. unerlaubt mehr als 25 Gramm Cannabis besitzt,
2. unerlaubt mehr als drei weibliche Pflanzen anbaut,
3. unerlaubt im Bereich der Wohnung oder des befriedeten Besitztums eine Jahresernte von mehr als drei Cannabispflanzen besitzt,
4. unerlaubt Cannabis abgibt, das nicht aus dem privaten Eigenanbau oder der gemeinschaftlichen Erzeugung in Anbauvereinigungen stammt und nicht zum unmittelbar auf die Abgabe folgenden gemeinschaftlichen Eigenkonsum in der Wohnung oder dem befriedeten Besitztum bestimmt ist,
5. unerlaubt Cannabis erzeugt,
6. unerlaubt mit Cannabis Handel treibt,
7. unerlaubt Cannabis verarbeitet,
8. unerlaubt Cannabis ausführt,
9. unerlaubt mehr als 25 Gramm Cannabis einführt,
10. unerlaubt Cannabis durchführt,
11. unerlaubt mehr als 25 Gramm Cannabis erwirbt,
12. unerlaubt Cannabis veräußert,
13. unerlaubt Cannabis verabreicht,
14. unerlaubt Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
15. sich Cannabis unerlaubt in sonstiger Weise verschafft,
16. in mehr als drei Fällen nach Absatz 1 ordnungswidrig handelt.

Nach Satz 1 Nr. 1 und 11 wird nicht bestraft, wer Cannabis aufgrund einer ärztlichen Verschreibung besitzt oder erwirbt. Nach Satz 1 Nr. 1 bis 7, 11 und 12 wird ebenfalls nicht bestraft, wer am Anbau und Vertrieb von Cannabis, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe erfolgt, teilnimmt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 ist der Versuch strafbar.

(3) Wer in den Fällen von Absatz 1 Nummer 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Eine Handlung ist nicht nach Absatz 1 Nummer 1 bis 15 strafbar, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 darstellt.

§ 42

Besonders schwerer Fall

In besonders schweren Fällen wird eine Straftat nach § 41 Absatz 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des § 41 Absatz 1 Nummer 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 oder 16 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine in § 41 Absatz 1 Nummer 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14 oder 16 bezeichneten Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen abgibt, ihm verabreicht oder ihm zum unmittelbaren Verbrauch überlässt, es sei denn, die Abgabe, Verabreichung oder Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch erfolgt zwischen Angehörigen, oder
4. eine Straftat nach § 41 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12 oder 14 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.

§ 43

Qualifikationstatbestand

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. im Fall des § 42 Absatz 1 Nummer 3 gewerbsmäßig handelt,
2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Cannabis unerlaubt Handel zu treiben, Cannabis unerlaubt einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern,
3. Cannabis unerlaubt anbaut, erzeugt, verarbeitet, einführt, ausführt oder mit ihm Handel treibt und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat oder
4. mit Cannabis in nicht geringen Mengen unerlaubt Handel treibt oder es einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 44

Absehen von der Strafverfolgung, Strafmilderung und Absehen von Strafe

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die unerlaubte Abgabe zwischen Angehörigen erfolgt, die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern oder von der Strafe absehen, wenn die unerlaubte Abgabe zwischen Angehörigen erfolgt.

(2) Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mildern, oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von der Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Straftat nach den §§ 41 bis 43, die mit seiner Tat im Zusammenhang steht, aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach § 42 oder § 43, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht und von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

War der Täter an der Tat beteiligt, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung nach Satz 1 Nummer 1 über den eigenen Tatbeitrag hinaus erstrecken. § 46b Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

Abschnitt 2

Ordnungswidrigkeiten

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 Cannabis versendet oder per Fernabsatz anbietet,
2. entgegen § 5 Absatz 1 in einer Anbauvereinigung Cannabis zusammen mit Tabakerzeugnissen, Alkohol, anderen berauschenden Mitteln oder anderen Genussmitteln abgibt,
3. entgegen § 5 Absatz 2 für Cannabis wirbt,
4. entgegen § 6 Absatz 1 Kindern oder Jugendlichen Zutritt zu dem befriedeten Besitztum einer Anbauvereinigung gewährt oder in anderer Weise Cannabis zugänglich macht,
5. entgegen § 6 Absatz 3 Cannabis an den dort beschriebenen Orten öffentlich konsumiert,
6. entgegen § 8 Absatz 4 Cannabis nicht oder nicht richtig vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche sichert,
7. in einem Antrag nach § 9 Absatz 4 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder dem Antrag unrichtige oder unvollständige Unterlagen beifügt,
8. entgegen § 9 Absatz 6 oder § 30 Absatz 4 eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
9. einer vollziehbaren Auflage nach § 11 Absatz 3 oder § 30 Absatz 5 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 13 Absatz 1 andere als Mitglieder oder Mitarbeitende der Anbauvereinigung mit dem Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen beauftragt,
11. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 gentechnisch verändertes Cannabis anbaut,
12. beim Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen die in § 13 Absatz 3 festgelegten Höchstmengen überschreitet,
13. einer Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 4 oder § 31 Absatz 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
14. im Rahmen des gemeinschaftlichen Anbaus in einer Anbauvereinigung entgegen § 15 nicht verkehrsfähiges Cannabis abgibt,
15. den Dokumentations- und Meldepflichten nach § 16 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,

16. den Sicherungs- oder Schutzmaßnahmen nach § 17 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
17. der Pflicht zur Kontrolle des Alters, des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts nach § 19 Absatz 1 nicht oder nicht richtig nachkommt,
18. bei der Abgabe von in Anbauvereinigungen angebautem Cannabis an ein Mitglied der Anbauvereinigung entgegen § 19 Absatz 3 die erforderlichen Produktinformationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zur Verfügung stellt,
19. entgegen § 20 Absatz 1 als beauftragte Person über keine gültigen Nachweise über spezifische Beratungs- und Präventionskenntnisse verfügt,
20. entgegen § 25, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Satz 3, einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
21. in einem Antrag nach § 30 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder unrichtige oder unvollständige Unterlagen beifügt,
22. entgegen § 31 Absatz 1 Cannabis zu medizinischen Zwecken ohne Genehmigung ein- oder ausführt,
23. den Aufzeichnungspflichten nach § 32 Absatz 1 und Absatz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
24. entgegen § 32 Absatz 3 Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
25. einer vorläufigen Anordnung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 zuwiderhandelt,
26. entgegen § 36 den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
27. entgegen § 38 Absatz 1 bei der Abgabe eines CBD-Produkts den CBD-Gehalt des Produkts nicht oder nicht richtig angibt.
28. Cannabis in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Abschnitt 3

Einziehung und Führungsaufsicht

§ 46

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 41 bis 43 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 45 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 47

Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 42 und 43 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen.

Abschnitt 4

Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung

§ 48

Zurückstellung der Strafvollstreckung

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht sonst fest, dass er die Tat auf Grund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeitserkrankung in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeitserkrankung zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozessordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zurückstellung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, dass er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 49

Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 48 Absatz 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeitserkrankung unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, dass die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Absatz 4 der Strafprozessordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

§ 50

Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage

(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, dass er sich wegen seiner Abhängigkeitserkrankung der in § 49 Absatz 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluss fortgeführt wird,
2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,

3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In den Fällen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, dass er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, dass das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Absatz 1 Satz 5).

(3) Die in § 172 Absatz 2 Satz 3, § 396 Absatz 3 und § 467 Absatz 5 der Strafprozessordnung zu § 153a der Strafprozessordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

§ 51

Jugendliche und Heranwachsende

(1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 48 und 49 sinngemäß. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 48 Absatz 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 48 Absatz 7 Satz 2 findet § 83 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 49 Absatz 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 49 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 sind neben § 454 Absatz 4 der Strafprozessordnung die §§ 58, 59 Absatz 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden.

(2) § 50 gilt für Jugendliche und Heranwachsende entsprechend.

Abschnitt 5

Rehabilitierungsmaßnahmen

§ 52

Tilgung von Einträgen aus dem Bundeszentralregister

(1) Ist eine Verurteilung ausschließlich wegen einer Handlung ergangen, für die dieses Gesetz keine Strafe mehr vorsieht, oder droht dieses Gesetz für die Handlung nur noch Geldbuße allein oder Geldbuße mit einer Nebenfolge an, wird die Eintragung im Bundeszentralregister auf Antrag der betroffenen Person getilgt.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Nähere zu dem Antragsverfahren hinsichtlich einer Tilgung nach Absatz 1 zu regeln.

Kapitel 8

Schlussvorschriften

§ 53

Evaluation des Gesetzes

Die gesellschaftlichen Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere auf den Kinder- und Jugendschutz, den Gesundheitsschutz und auf die cannabisbezogene Kriminalität sind zu evaluieren. Das Bundesministerium für Gesundheit veranlasst eine Evaluation durch zu beauftragende unabhängige Dritte. Zur Unterstützung der Evaluation übermitteln die zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden nicht personenbezogenen Daten nach § 16 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle. Die Evaluation soll begleitend erfolgen. Spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll dem Bundesministerium für Gesundheit ein umfassender Bericht vorgelegt werden.

§ 54

Übergangsvorschriften

Ist jemand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich wegen einer Handlung verurteilt worden, für die dieses Gesetz keine Strafe vorsieht und hat die Vollstreckung der Strafe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen, so ist die Vollstreckung der Strafe unverzüglich, jedoch spätestens am [\[2 Wochen nach Inkrafttreten des CannG\]](#), zu beenden.

Artikel 2

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in doppelter Ausfertigung“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2a wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 24a wird gestrichen.
4. § 32 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 14 wird gestrichen.
 - bb) Nummer 15 wird Nummer 14.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und die Wörter „im Fall des § 32 Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung“ gestrichen.
5. Anlage I wird wie folgt geändert

a) Die Position wird gestrichen:

„- Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) - -ausgenommen

a) deren Samen, sofern er nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt ist,

b) wenn sie aus dem Anbau in Ländern der Europäischen Union mit zertifiziertem Saatgut von Sorten stammen, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind, oder ihr Gehalt an Tetrahydrocannabinol 0,2 Prozent nicht übersteigt und der Verkehr mit ihnen (ausgenommen der Anbau) ausschließlich gewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken dient, die einen Missbrauch zu Rauschzwecken ausschließen,

c) wenn sie als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet werden,

d) wenn sie von Unternehmen der Landwirtschaft angebaut werden, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, mit Ausnahme von Unternehmen der Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischzucht, der Teichwirtschaft, der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei, oder die für eine Beihilfegewährung nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) in der jeweils geltenden Fassung in Betracht kommen und der Anbau ausschließlich aus zertifiziertem Saatgut von Sorten erfolgt, die am 15. März des Anbaujahres in dem in Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 genannten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgeführt sind (Nutzhanf) oder

e) zu den in Anlage III bezeichneten Zwecken-“.

b) Die Position wird gestrichen:

„- Cannabisharz (Haschisch, das abgesonderte Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen=)“.

c) Die Positionen werden gestrichen:

„Tetrahydrocannabinole, folgende Isomeren und ihre stereochemischen Varianten:

- $\Delta^6a(10a)$ -Tet 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-7,8,9,10-tetrahydro-6*H*-benzochromen-1-ol

	(Δ 6a(10a)-T HC)	
-	Δ 6a-Tetrahydrocannabinol (Δ 6a-THC)	(9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-8,9,10,10 <i>a</i> -tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[<i>c</i>]chromen-1-ol(6 <i>aR</i> ,9 <i>R</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,9,10,10 <i>a</i> -tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[<i>c</i>]chromen-1-ol
-	Δ 7-Tetrahydrocannabinol (Δ 7-THC)	
-	Δ 8-Tetrahydrocannabinol (Δ 8-THC)	(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,10,10 <i>a</i> -tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[<i>c</i>]chromen-1-ol(6 <i>aR</i>)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,8,9-tetrahydro-6 <i>H</i> -benzo[<i>c</i>]chromen-1-ol
-	Δ 10-Tetrahydrocannabinol (Δ 10-THC)	
-	Δ 9(11)-Tetrahydrocannabinol (Δ 9(11)-THC)	(6 <i>aR</i> ,10 <i>aR</i>)-6,6-Dimethyl-9-methylen-3-pentyl-6 <i>a</i> ,7,8,9,10,10 <i>a</i> -hexahydro-6 <i>H</i> -benzo[<i>c</i>]chromen-1-ol"

2. In Anlage II wird die Position „- Δ 9-Tetrahydrocannabinol (Δ 9-THC) 6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6*a*,7,8,10*a*-tetrahydro-6*H*-benzo[*c*]chromen-1-ol“ gestrichen.
3. Anlage III wird wie folgt geändert:
 - c) Die Position „- Cannabis (Marihuana, Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen) - nur aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sowie in Zubereitungen, die als Fertigarzneimittel zugelassen sind -“ wird gestrichen.
 - d) Die Position „Dronabinol“ wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I. S. 74, 80), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zubereitungen“ die Wörter „, Cannabis auch in Form von getrockneten Blüten,“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 wird nach dem Wort „Amfetamin“ das Komma und das Wort „Cannabis“ gestrichen.
3. In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „Alfentanil“ das Komma und das Wort „Cannabis“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Arzneimittelgesetzes

In § 81 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „des Betäubungsmittel- und Atomrechtes“ ein Komma und werden die Wörter „des Cannabisgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung

§ 10 der Verordnung über die Anwendung der Guten Herstellungspraxis bei der Herstellung von Arzneimitteln und Wirkstoffen und über die Anwendung der Guten fachlichen Praxis bei der Herstellung von Produkten menschlicher Herkunft in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2006 (BGBl. I. S. 2523), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I. S. 1202) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) „ Betriebe und Einrichtungen müssen der zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr die Mengen Cannabis, die zur Herstellung von Dronabinol eingesetzt wurden sowie die hergestellten Mengen Dronabinol, aufgeschlüsselt nach dem Herstellungsweg (synthetisch, semisynthetisch und Extraktion aus Cannabis), melden. Wurde Cannabis zur Herstellung von Zubereitungen verwendet (z.B. Extrakte), sind die eingesetzten Mengen Cannabis zu melden sowie die summierten Mengen Dronabinol, die in den hergestellten Zubereitungen enthalten sind. Die zuständige Landesbehörde gibt diese Informationen an die Bundesopiumstelle im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte weiter.“

Artikel 5

Änderung Landwirtschafts-/Lebensmittelrechts

[...]

Artikel 6

Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes

§ 1 Absatz 1 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. nach dem Wort „Rauchen“ werden die Wörter „von Tabak- und Cannabisprodukten, einschließlich der Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen sowie von Geräten zur Verdampfung pflanzlicher Rauschstoffe“ eingefügt.
2. in Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 4 angefügt:
 4. „ in geschlossenen Fahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren.“

Artikel 7

Änderung der Arbeitsstättenverordnung

In § 5 Absatz 1 der Verordnung über Arbeitsstätten wird das Wort „Tabakrauch“ durch die Wörter „Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Straßenverkehrsrechts

Im Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird nach § 24a folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b

Teilnahme am Straßenverkehr unter der Wirkung von Cannabis

Die Zulässigkeit des Führens von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen unter der Wirkung des in der Anlage zu § 24a genannten berauschenden Mittels Cannabis orientiert sich ausschließlich an den Erfordernissen der Straßenverkehrssicherheit. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird die Auswirkungen der kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu nicht-medizinischen Zwecken auf die geltenden Grenzwerte im Straßenverkehr auf wissenschaftlicher Grundlage evaluieren.“

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[Ausführungen nach den §§ 43, 44 GGO zum Gesamtentwurf. Die folgende Gliederung ist als Empfehlung zu verstehen und kann an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. Auf die [Arbeitshilfenbibliothek](#) für die Erstellung von Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird hingewiesen.]

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

[Welche wesentlichen Ziele und Zwecke werden verfolgt? Gibt es verfassungsrechtliche Vorgaben oder Vorgaben durch EU-Recht oder völkerrechtliche Verträge?]

[[Arbeitshilfe](#): Darstellung der positiven Wirkungen (bzw. des Nutzens) in Regelungsvorhaben / Referentenentwürfen]

[...]

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

[Welcher Sachverhalt, welches Problem und welche wesentlichen Erkenntnisquellen liegen dem Entwurf zugrunde? Wie soll sich die Rechtslage ändern? Welche wesentlichen Ergebnisse haben frühe Beteiligung Betroffener und praktische Erprobung erbracht? Worin bestehen die Vorteile der beabsichtigten Regelungen gegenüber der Ausgangslage?]

[...]

III. Alternativen

[Gibt es alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages? Welche anderen Möglichkeiten gibt es, die Ziele zu erreichen (z. B. Aufgabenerledigung durch Private, Verzicht auf rechtliche Regelung unter bestimmten Voraussetzungen)? Warum werden andere Möglichkeiten ausgeschlossen?]

[[Arbeitshilfe](#): Checkliste frühe Beteiligung]

[...]

IV. Gesetzgebungskompetenz

[Auf welchen Kompetenztitel wird der Gesetzentwurf gestützt? Bei den in Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes genannten: Inwieweit macht die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich? Liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes vor, bei dem der Bund für das Verwaltungsverfahren der Länder keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder vorsieht? Liegt ein Fall des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes vor (Einrichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden), der ausnahmsweise Ausführungen zur Zustimmungsbefähigung erfordert?]

[...]

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

[Welche Beziehungen bestehen zum Recht der Europäischen Union oder zu völkerrechtlichen Verträgen? Ist der Entwurf mit dem Recht der Europäischen Union und

völkerrechtlichen Verträgen vereinbar? Wird über europarechtliche Vorgaben hinausgegangen?]

[...]

VI. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#) des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#): Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung]

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[[Arbeitshilfe](#): „eNAP – eNachhaltigkeitsprüfung“. Welche Regeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind betroffen? Entspricht der Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie?]

[...]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[[Arbeitshilfe](#): BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[[Arbeitshilfe](#): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

[...]

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#): Leitfaden zur Berücksichtigung der Belange mittelständischer Unternehmen in der Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

[Hier sind Ausführungen insbesondere zu folgenden Fragestellungen erforderlich: Welche Auswirkungen haben die Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher? Welche gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen und welche Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind zu erwarten? Sind die von den Beteiligten nach § 45 Absatz 1 bis 3 GGO ermittelten Gesetzesfolgen auf deren Wunsch darzustellen?]

[[Arbeitshilfe](#): Leitfaden des BMI zum „Gleichwertigkeits-Check“]

[[Arbeitshilfe](#): gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung des BMFSFJ]

[...]

VII. Befristung; Evaluierung

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluierung nicht erforderlich?]

[...]

B. Besonderer Teil

[Hier sind Ausführungen zu Ziel, Notwendigkeit, Inhalt und Folgen jedes einzelnen Paragraphen/Artikels vorgesehen. Bei der Inkrafttretensregelung ist anzugeben, welche Erwägungen der Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens zugrunde liegen, z. B. Vorgaben der Artikel 72 Absatz 3 oder 84 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes oder organisatorischer oder technischer Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen. Bitte prüfen Sie stets, ob das Gesetz insgesamt oder teilweise zu einem bestimmten oder bestimmbar Quartalsanfang in Kraft treten kann.]

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Abgabe von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Ziele)

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass der Konsum von Cannabis trotz der Verbotsregelungen ansteigt. In Deutschland haben 2021 mehr als vier Millionen Menschen zwischen 18 und 64 Jahren innerhalb der letzten 12 Monate Cannabis konsumiert.

Wie bei anderen psychoaktiven Substanzen auch, ist der Konsum von Cannabis mit gesundheitlichen Risiken verbunden. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Suchtcannabis ist unter anderem gekennzeichnet durch nur gelegentlichen Konsum, die Nutzung von Produkten mit geringem THC-Gehalt, Verzicht auf den Konsum zusammen mit Tabak und anderen psychoaktiven Substanzen (unter anderem Alkohol) sowie

Konsumverzicht, wenn individuelle gesundheitliche Risikofaktoren vorliegen. Der Konsum von Cannabis, welches vom Schwarzmarkt bezogen wird, ist dagegen häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko verbunden. In diesem Fall ist der THC-Gehalt unbekannt, es können giftige Beimengungen und Verunreinigungen enthalten sein oder synthetische Cannabinoide, deren Wirkstärke von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden kann.

Auch unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist der Cannabiskonsum verbreitet. Laut einer aktuellen Studie berichtet jeder dreizehnte Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren und jeder vierte Heranwachsende zwischen 18 und 25 Jahren, in den letzten 12 Monaten Cannabis konsumiert zu haben. Insbesondere bei den Heranwachsenden ist der Konsum von Cannabis in den letzten zehn Jahren deutlich angestiegen. Beim Konsum von Cannabis sind junge Altersgruppen besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Solange die Gehirnentwicklung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann die Gedächtnisleistung nachhaltig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere beim früh einsetzenden regelmäßigen Konsum und bei einem Konsum von Cannabis mit einem hohen THC-Gehalt. Zudem führt regelmäßiger Konsum im jungen Alter häufiger zu einem problematischen Konsum.

Mit der Neuregelung werden der gemeinschaftliche oder private Eigenanbau erlaubt. Zugleich werden strenge Anforderungen an den Kinder- und Jugendschutz und den Gesundheitsschutz gestellt. Deshalb werden Präventionsangebote ausgebaut und ein Werbeverbot für Cannabis eingeführt.

Konsumentinnen und Konsumenten wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert. Durch eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene und der damit einhergehenden Pflicht zur Deklaration von Inhaltsstoffen, sowie der Beratungsmöglichkeit werden gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten reduziert. Das entsprechende Wissen wird durch cannabisbezogene Aufklärung und Prävention vermittelt, die gezielt gestärkt wird. Darüber hinaus sollen nichtkonsumierende Bürgerinnen und Bürger vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden. Anreize zur Ausweitung des Cannabiskonsums sollen nicht geschaffen werden.

Zudem ist es ein Ziel, den Schwarzmarkt zurückzudrängen und dadurch nicht nur die cannabisbezogene Kriminalität einzudämmen, sondern auch Konsumentinnen und Konsumenten vor Cannabisprodukten vom Schwarzmarkt zu schützen.

Inwiefern die intendierten Ziele der Regelung erreicht werden, wird nach vier Jahren durch eine Evaluation überprüft, vgl. § 53.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

In § 2 werden die für das Gesetz wesentlichen und wiederkehrenden Begriffe definiert, die in den nachfolgenden Paragraphen verwendet werden. § 2 dient damit der Übersichtlichkeit und Straffung des Gesetzestextes.

Zu Nummer 3

THC bezeichnet die natürliche Wirkstoffgruppe des Cannabinoids Tetrahydrocannabinol, die in der Cannabispflanze enthalten ist, und deren natürliche vorkommende Isomere wie (-)-trans- Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) sowie stereochemische Varianten. Da THC in der Cannabispflanze enthalten ist, sind die Regelungen dieses Gesetzes zu Cannabis ebenso auf THC anwendbar.

Zu Nummer 6

Unter Cannabis (Nr. 6) im Sinne dieses Gesetzes fallen die Cannabispflanze, sonstige Pflanzenteile, Cannabisblüten und das abgesonderte Harz (Haschisch), die zu Suchtzwecken konsumiert werden, wenn der jeweilige THC-Gehalt 0,3 Prozent übersteigt und somit eine psychoaktiv berauschende Wirkung beim Konsum zu erwarten ist. Der Wert 0,3 Prozent orientiert sich an der Verordnung (EU) 2022/1393 der Kommission vom

11. August 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 hinsichtlich der Höchstgehalte für Delta-9-Tetrahydrocannabinol (Δ^9 -THC) in Hanfsamen und daraus gewonnenen Erzeugnissen.

Haschisch besteht aus dem Harz, das die weiblichen Hanfpflanzen zur Blütezeit vor allem in den Drüsenköpfchen der Blütenstände produzieren.

Wurde die angebaute Cannabispflanze noch nicht geerntet, insbesondere wenn es sich um einen Setzling oder eine ungeerntete Jungpflanze handelt, und beträgt der jeweilige THC-Gehalt nicht mehr als 0,3 Prozent, so gilt die ungeerntete Cannabispflanze gleichwohl als Cannabis im Sinne dieses Gesetzes, sofern aufgrund der genetischen Eigenschaften der Pflanze unter normalen Wachstums- und Erzeugungsbedingungen im weiteren Entwicklungsstadium vor oder nach der Ernte ein höherer THC-Gehalt als 0,3 Prozent zu erwarten ist.

Andere als die in Nr. 6 a) bis c) genannten Darreichungsformen werden im Rahmen des privaten oder gemeinschaftlichen Eigenanbaus nicht zugelassen. Cannabisöl und andere aus der Pflanze gewonnene Extrakte können damit nicht unter den Begriff Cannabis im Sinne dieses Gesetzes subsumiert werden.

Zu Nummer 7

Stecklinge besitzen keine Blüten- oder Fruchtstände und einen THC-Gehalt von höchstens 0,3 Prozent, so dass der Konsum ihrer Bestandteile keine psychoaktiv berauschende Wirkung entfaltet. Unter Stecklinge fallen sowohl Jungpflanzen als auch Sprosssteile (Klone), sie werden mit dem Einpflanzen zum Setzling.

Zu Nummer 8

Vermehrungsmaterial im Sinne dieses Gesetzes umfasst Samen und Stecklinge, die zur Anzucht (Vermehrung) von erntefähigen weiblichen Pflanzen verwendet werden können. Es besitzt keinen THC-Gehalt.

Zu Nummer 9

Bei Nutzhanf handelt es sich um Hanfsorten, die sich aufgrund ihres regelmäßigen THC-Gehaltes von maximal 0,3 Prozent zu industriellen Verarbeitungszwecken, jedoch nicht zu Suchtzwecken eignen und keine berauschende Wirkung haben. Die Definition zu Nutzhanf unter a. und b. entspricht der bisherigen Ausnahmeregelung b) zur Position „Cannabis“ in Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Die Definition von Nutzhanf wird unter c. um die Variante ergänzt, die bisher in Ausnahmeregelung c) zur Position „Cannabis“ in Anlage I des BtMG enthalten war. Diese betrifft den Fall, dass Cannabis als Schutzstreifen bei der Rübenzüchtung gepflanzt und vor der Blüte vernichtet wird. Auch dann handelt es sich um Nutzhanf, da sich das Cannabis lediglich zu industriellen bzw. gärtnerischen, jedoch nicht zu Suchtzwecken eignet.

Zu Nummer 10

Die Definition von Anbauvereinigungen schreibt ihre Ausgestaltung als rechtsfähiger eingetragener Verein im Sinne des Vereinsrechts vor. Andere Rechtsformen, insbesondere Genossenschaften, Gesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine oder im Ausland ansässige Vereinigungen, können keine Anbauvereinigungen bilden. Satzungsgemäßer Zweck einer Anbauvereinigung darf daher allein die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe von Cannabis zum Eigenkonsum an Mitglieder und die Abgabe von Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau im Lichte der unter § 1 genannten Ziele sein. Vorbereitende Handlungen zur Ermöglichung des persönlichen Eigenkonsums können ebenfalls vom Satzungszweck umfasst werden; hierunter fällt die Erzeugung und der Erwerb von zugelassenen Samen und Stecklingen (Vermehrungsmaterial) und der unentgeltliche Tausch von erzeugtem oder erworbenen Vermehrungsmaterial mit anderen Anbauvereinigungen zum Zwecke der Verbesserung von Anzuchtbedingungen und Erntequalität sowie größerer Sortenvielfalt (vgl. § 14) sowie die eigene Erzeugung und

Abgabe von Vermehrungsmaterial an Mitglieder und sonstige Erwachsene für den privaten Eigenanbau (vgl. § 8).

Zu Nummer 12

Die Definition „Wohnsitz“ entspricht der Definition in § 30 Absatz 3 SGB I.

Zu Nummer 13

Die Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ entspricht der Definition in § 9 Abgabenordnung (AO) und § 30 Absatz 3 SGB I.

Zu Nummer 14

Die Definition „Kind“ entspricht der Definition in § 7 Absatz 1 SGB VIII.

Zu Nummer 15

Die Definition „Jugendlicher“ entspricht der Definition in § 7 Absatz 1 SGB VIII und § 1 Absatz 2 JGG.

Zu Nummer 16

Die Definition „Heranwachsender“ entspricht der Definition in § 7 Absatz 1 SGB VIII und § 1 Absatz 2 JGG.

Zu Nummer 17

Die Definition von Gewächshäusern im Sinne dieses Gesetzes umfasst neben ortsfesten Produktionsstandorten für Kulturpflanzen mit lichtdurchlässiger Außenhülle auch in Innenräumen aufstellbare sogenannte Grow-Boxen zur Anzucht von Pflanzen unter künstlichem Licht.

Zu Nummer 18

Der Begriff der Erzeugung wird gesetzlich definiert als gartenbauliche Aufzucht von Pflanzen, welche die Trimmung von Blättern, Stängeln und Blüten, die Ernte von Blättern und Blüten und deren Trocknung umfasst. Darüber hinaus fällt die Gewinnung von Harz und dessen Verarbeitung zu Haschisch sowie die Gewinnung von Samen als Saatgut und die Anzucht oder Herstellung von Stecklingen unter den Begriff der Erzeugung im Sinne dieses Gesetzes.

Die Verarbeitung von Harz bzw. Trichomen aus den Blüten der Pflanze zu Haschisch kann durch Reiben per Hand, Sieben oder mittels Wärme (sog. Rosin-Methode) erfolgen. Die Herstellung von flüssigen Extrakten durch chemische Extraktion mit Hilfe von Gas, Alkohol, Wasser oder anderen Lösungsmitteln zählt nicht zu den vom Begriff der Erzeugung umfassten Verarbeitungstechniken, da flüssige Extrakte sowie Cannabisöl aufgrund ihrer Konzentration in der Regel einen besonders hohen THC-Gehalt erreichen, welcher zu erheblichen Gesundheits- und Suchtrisiken führen kann. Eine Zulassung von flüssigen Extrakten und Öl wäre mit dem Ziel des Gesetzes, den Gesundheitsschutz zu erhöhen, nicht vereinbar.

Zu Nummer 21

Die Definition „Angehöriger“ entspricht der Definition in § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB).

Zu Kapitel 2 (Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Suchtprävention)

Kapitel 2 beschreibt zentrale Aspekte des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes, die in Kapitel 3, Abschnitt 2 noch vertieft werden.

Zu Abschnitt 1 (Gesundheitsschutz)

Zu § 3 (Kontrollierte und begrenzte Abgabe von Cannabis)

Zu Absatz 1

Ausgangspunkt ist eine Legalisierung des gemeinschaftlichen Eigenanbaus zum persönlichen nicht-medizinischen Konsum der Mitglieder in Übereinstimmung mit den völker- und europarechtlichen Bestimmungen. Eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene ermöglicht hohe Standards beim Gesundheitsschutz, einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis und somit einen risikoreduzierten Konsum. Voraussetzung für eine Abgabe ist die Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung. Mitglieder können nur volljährige Personen sein. Für Heranwachsende gelten bei der Abgabe besondere Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit, vgl. Absatz 3. Zur Verhinderung von Drogentourismus, insbesondere in grenznahen Regionen, ist eine Mitgliedschaft in einer Anbauvereinigung nur möglich, wenn ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht. Ein Nachweis erfolgt bei Abschluss der Mitgliedschaft, vgl. § 19 Absatz 1.

Zu Absatz 2

Da der Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelungen der persönliche Eigenkonsum von Erwachsenen und die Aufrechterhaltung hoher Standards beim Gesundheitsschutz ist, erfolgt eine Abgabe von Cannabis ausschließlich bei persönlicher Anwesenheit des Mitglieds in den Räumlichkeiten der Anbauvereinigung. Hierdurch wird auch sichergestellt, dass die Beratungsangebote in den Anbauvereinigungen erfolgen und wahrgenommen werden können, vgl. §§ 19 Absatz 4, 20. Online- und Versandhandel werden explizit ausgeschlossen. Ein Bezug für Dritte ist verboten.

Zu Absatz 3

Die Abgabemengen werden begrenzt auf 25 Gramm pro Tag bzw. 50 Gramm pro Monat, um Suchtrisiken der Mitglieder zu verringern. Zum Schutze Heranwachsender gelten striktere Vorgaben im Hinblick auf die zulässige Höchstabgabemenge und den maximal zulässigen THC-Gehalt. Da die Gehirnentwicklung bei Heranwachsenden noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann durch den Konsum von Cannabis die Gedächtnis- und Konzentrationsleistung zum Teil nachhaltig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere beim Konsum von Cannabis mit einem hohen THC-Gehalt. Bei der Festlegung des Grenzwertes ist eine Abwägung zwischen direktem Gesundheitsschutz (Schutz Heranwachsender vor den Gesundheitsgefahren durch hohe THC-Gehalte) und indirektem Gesundheitsschutz (Schutz vor unkontrollierten, illegalen Cannabisprodukten) erforderlich. Ein THC-Gehalt von 10% und die damit verbundenen Alterskontrollen und Produktdeklarationen sind ein deutliches Signal an Heranwachsende, dass Cannabiskonsum für sie mit besonderen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Darüber hinaus wird die zu erwerbende Menge für Heranwachsende begrenzt. Die Auswirkung der Regelung soll evaluiert werden.

Zu Absatz 4

Die erlaubte Besitzmenge für den persönlichen Eigenkonsum von Cannabis liegt bei 25 Gramm. Hieran knüpfen auch die Strafvorschriften an, vgl. §§ 40 ff.

Bei der Abgabe von Medizinalcannabis ist die ärztliche Verschreibung ausschlaggebend für die zulässige Abgabe- und Besitzmenge.

Zu Absatz 5

Für Medizinalcannabis gelten die besonderen Vorschriften des vierten Kapitels.

Zu § 4 (Kontrollierte Qualität)

Zu Absatz 1

Es werden nur die synthetischen hergestellten Cannabinoide zugelassen, die der natürlichen Wirkstoffgruppe, der in der Pflanze vorkommenden Cannabinoide entsprechen.

Zu Absatz 2

Cannabis darf nur in Reinform in Form von Blüten oder Harz und nicht vermischt, vermengt oder verbunden mit Alkohol, Tabak oder Nikotin abgegeben werden, da es sich hierbei um gesundheitsschädliche Substanzen handelt. Die gesundheitlichen Risiken, die mit Cannabiskonsum einhergehen, verstärken sich oder treten unter Umständen erst auf, wenn der Konsum zusammen mit Tabak oder anderen psychoaktiven Substanzen, wie beispielsweise Alkohol erfolgt.

Eine Abgabe von Edibles, d.h. von Lebensmitteln, denen Cannabis zugefügt ist, ist verboten, beispielsweise in Form von Keksen oder sonstigen mit Cannabis versetzten Süßigkeiten. Sie sind besonders attraktiv für Jugendliche. Es gibt evidenzbasierte Hinweise, dass die Legalisierung von Edibles in Kanada und den USA mit einer erhöhten Rate an Vergiftungsunfällen bei jüngeren Kindern einhergeht. Die eingeschränkte Auswahl der abzugebenden Cannabiserzeugnisse ist insbesondere mit Blick auf den Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Sie unterstützt aber auch Erwachsene bei einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis.

Zur Verhinderung von Konsumanreizen ist auch der Zusatz von Aromen oder sonstigen Zusätzen verboten.

Zu § 5 (Weitere Maßnahmen des Gesundheitsschutzes)

Zu Absatz 1

Zur Verhinderung von Konsumanreizen gilt ein allgemeines Abgabeverbot von Tabakerzeugnissen, Alkohol, anderen berauschenden Mitteln und Genussmitteln in Anbauvereinigungen. Durch die Verhinderung der gleichzeitigen Abgabe von Cannabis mit den zuvor benannten Stoffen wird ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis gefördert.

Zu Absatz 2

Es gilt ein allgemeines Werbeverbot für Cannabis, vgl. auch umfassende Definition in § 1 Nr. 12. Auch Werbung und Marketing für Anbauvereinigungen, etwa in Schaufenstern, ist unzulässig. Durch den Verweis auf §§ 17 – 21 Absatz 1 des Tabakerzeugnisgesetzes, wird sichergestellt, dass auch folgende Werbung umfasst ist: Hörfunkwerbung, Werbung in Druckerzeugnissen und Diensten der Informationsgesellschaft, Verbot des Sponsorings, Verbot audiovisueller kommerzieller Kommunikation, Verbot von Außenwerbung und Verbot von Werbung mit qualitativen Zielen.

Zu Absatz 3

Auf die Änderungen im Bundesnichtraucherschutzgesetz (s. Art. 7) und in der Arbeitsstättenverordnung (s. Art. 8) wird verwiesen.

Zu Abschnitt 2 (Kinder- und Jugendschutz)

Zu § 6 (Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes)

Zu Absatz 1

Für Kinder und Jugendliche ist es auch mit der Neuregelung weiterhin verboten, Cannabis anzubauen, zu kaufen, zu besitzen und zu konsumieren. Jugendliche, die Cannabis konsumieren, sind mit besonderen gesundheitlichen Risiken konfrontiert. Die Gehirnentwicklung ist noch nicht abgeschlossen, sodass bleibende Einschränkungen der

Gedächtnis- und Aufmerksamkeitsleitung resultieren können. Darüber hinaus haben sie ein erhöhtes Risiko, eine Cannabisgebrauchsstörung zu entwickeln.

Sofern gegen dieses Verbot verstoßen wird, gilt Absatz 2.

Zu Absatz 2

Bei Verstoß gegen das Verbot aus Absatz 1 Satz 1 greifen bis zu einer in § 40 Absatz 1 festgelegten Höchstgrenze nach der Neuregelung fortan keine strafrechtlichen Sanktionen mehr. Stattdessen sollen Polizei- und Ordnungsbehörden, Jugendliche, die gegen dieses Verbot verstoßen, an das zuständige Jugendamt vermitteln. Im Regelfall sollen die Jugendämter die Jugendlichen verpflichten, an passenden Frühinterventionsprogrammen teilzunehmen, wobei hiervon im Einzelfall abgewichen werden kann. Es gibt wirksame Frühinterventionsprogramme, die den Jugendlichen eine kritische Reflexion ihres Verhaltens ermöglichen. Die Teilnehmenden sollen die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolvieren und die Teilnahme gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen. Dies soll dazu beitragen, dass diese besonders vulnerable Gruppe von der Frühintervention profitieren kann.

Durch den Verweis auf § 1666 BGB wird klargestellt, dass familiengerichtliche Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen neben einer Teilnahme an einem Präventionsprogramm getroffen werden können. Während Frühinterventionsprogramme insbesondere auf konsumierende Jugendliche abzielen, zielen die Maßnahmen im Sinne des § 1666 BGB insbesondere auf die Erziehungsberechtigten ab.

Zu Absatz 3

Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden. Daher ist der Cannabiskonsum an Orten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, verboten.

Absatz 3 stellt klar, dass der Konsum von Cannabis in einem Umkreis von 250 Metern um die dort genannten Orte herum untersagt ist, sog. „Schutzzonen“. Bei dem öffentlichen Konsum von Cannabis ist ein Mindestabstand von 250 Metern zum Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, öffentlichen Kinderspielplätzen und Sportstätten einzuhalten. Zudem ist der Konsum in und in einem Umkreis von 250 Metern um Anbauvereinigungen herum verboten. Absatz 3 Nummer 4 enthält einen Auffangtatbestand. Im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes werden, je nach den örtlichen Gegebenheiten, auch sonstige öffentlichen Orte vom Konsumverbot erfasst, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten. Der Abstand von 250 Metern orientiert sich an den Bedürfnissen des Kinder- und Jugendschutzes, entsprechend dem maltesischen Modell und berücksichtigt gleichzeitig das Bedürfnis nach einer verhältnismäßigen und auch für die Polizei- und Ordnungsbehörden praktikablen Regelung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass zwischen Anbauvereinigungen untereinander sowie zwischen Anbauvereinigungen und Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportstätten oder öffentlichen Kinderspielplätzen ein Mindestabstand einzuhalten ist, um Konsumanreize zu verhindern und einen Jugendschutz zu gewährleisten. Die Länder legen die näheren Bestimmungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und zur Erreichung eines umfassenden Kinder-, Jugend- und Gesundheitsschutzes per Rechtsverordnung fest. Neben den Abstandsregelungen nach Absatz 4 wird die Anzahl der Anbauvereinigungen durch § 26 Absatz 2 begrenzt.

Zu Abschnitt 3 (Suchtprävention)

Zu § 7 (Suchtprävention)

Zu Absatz 1

Die Legalisierung von Cannabis birgt gesundheitliche Risiken, vor allem für Heranwachsende und junge Erwachsene. Sie geht einher mit deutlich erhöhten Informations- und Aufklärungsbedarfen der Bürgerinnen und Bürger zum Thema Cannabis. Diese Bedarfe werden einerseits die Rahmenbedingungen der Legalisierung und andererseits die gesundheitlichen Risiken von bzw. den verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis betreffen.

Entsprechende Informationen werden direkt im Zusammenhang mit dem Erwerb (§ 19 Absatz 3) von Cannabis und unabhängig davon vermittelt. Auf einer zentralen Plattform wird die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) entsprechende evidenzbasierte und qualitätsgesicherte Materialien, Leitfäden oder Handreichungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Präventionsbeauftragte von Abgabestellen (siehe § 20), Beraterinnen und Berater, Pädagoginnen und Pädagogen, Jugendhilfe, (Schul-) Sozialarbeit, etc.) bereitstellen. Über die Aufklärung hinaus werden cannabisbezogene Präventionsmaßnahmen der BZgA ergänzt und ausgeweitet. Den unterschiedlichen Bedarfen und Bedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen (unter anderem konsumunerfahrene Personen, Vielkonsumierende, Erziehungsberechtigte, Schwangere, Verkehrsteilnehmende, Ältere) soll dabei Rechnung getragen werden.

Für Jugendliche und junge Erwachsene ist der Konsum von Cannabis mit besonderen Risiken verbunden. Früh ansetzende Präventionsprogramme können Kindern die Kompetenzen vermitteln, die ihnen später einen verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln ermöglichen. Für diese Präventionsangebote wurde vielfach die Wirksamkeit belegt (siehe UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (Hg.) (2018): International Standards on Drug Use Prevention. Second updated edition. Wien). Im Sinne eines umfassenden und effektiven Kinder- und Jugendschutzes wird das Angebot an entsprechenden frühen Präventionsmaßnahmen ausgebaut.

Präventionsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene müssen deutlich verstärkt und ausgeweitet werden. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die direkt bei den jungen Zielgruppen ansetzen als auch solche, die in den Lebenswelten (v. a. in Schulen, Berufsschulen, in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, in Einrichtungen, die mit kognitiv eingeschränkten Personen arbeiten, in Sportvereinen sowie in der Arbeitswelt) wirken. Die langfristige Finanzierung dieser Maßnahmen kann auch über die Gesetzlichen Krankenversicherungen gemäß §20a SGB V erfolgen.

Zu Absatz 2

Es gibt weiterhin und über die Evaluation dieses Gesetzes hinaus einen erheblichen Forschungsbedarf im Bereich cannabisbezogener Präventions- und Suchtforschung sowie zu den Auswirkungen des Konsums von Cannabis auf den Straßenverkehr. Für die Förderung entsprechender Forschungsvorhaben stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung entsprechende Mittel zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung stellt nach erfolgreicher Prüfung der Möglichkeit einer Datenbereitstellung mittels eines Open-Data-Files (siehe § 53) einen solchen zur Verfügung bzw. beauftragt eine dritte Stelle damit.

Zu Kapitel 3 (Nichtkommerzielle Erzeugung von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken)

Zu Abschnitt 1 (Kontrollierte private Erzeugung)

Zu § 8 (Anforderungen an den privaten Eigenanbau)

Die Regelung sieht den straffreien Eigenanbau von Pflanzen in der eigenen grundgesetzlich geschützten Häuslichkeit durch Erwachsene zum Zwecke des Eigenkonsums von Cannabis vor. Die Straffreiheit des privaten Eigenanbaus zum Eigenkonsum ist mit den geltenden europa- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbar.

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält eine Legaldefinition für den privaten Eigenanbau. Erwachsene dürfen pro Kalenderjahr bis zu drei weibliche blühende Pflanzen gleichzeitig in ihrer Wohnung oder im Bereich ihres befriedeten Besitztums aufziehen. Dies setzt voraus, dass die volljährige Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt am Ort des privaten Eigenanbaus hat. Die Zahl der zulässigen Pflanzen gilt für jede volljährige Person eines Haushalts und orientiert sich an der durchschnittlichen für den Eigenkonsum eines Erwachsenen benötigten Menge an Cannabis. Wachsen aus den für die Anzucht verwendeten Samen oder Stecklingen mehr als drei weibliche Pflanzen pro volljähriger Person heran und entwickeln Fruchststände oder Blüten, so sind sämtliche über die Anzahl von drei hinausgehenden Pflanzen unverzüglich und vollständig zu vernichten.

Anbau und Ernte müssen ausschließlich für den persönlichen Eigenkonsum bestimmt sein. Der Besitz einer Jahresernte für den persönlichen Eigenkonsum im Bereich der eigenen Wohnung oder des sonstigen befriedeten Besitztums ist straffrei zulässig. Für das Mitführen von privat angebaute Cannabis im öffentlichen Raum finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, insbesondere die Vorschriften des 7. Kapitels.

Zu Absatz 2

Der Bezug von Vermehrungsmaterial zur Anzucht beim privaten Eigenanbau wird gesetzlich ermöglicht. Der private Erwerb von Samen und Stecklingen durch Erwachsene von Anbietern mit Sitz außerhalb Deutschlands zum Zwecke des privaten Eigenanbaus ist gemäß Satz 1 Nummer 1 zulässig, sofern dieses Vermehrungsmaterial durch das Bundessortenamt zugelassen worden ist gemäß § 14. Völkerrechtlich ist der Handel mit Vermehrungsmaterial zum Zwecke des privaten Eigenanbaus für den Eigenkonsum zulässig, da Samen und Stecklinge nicht vom Anwendungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfasst sind (vgl. Artikel § 1 Abs. 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe sowie die Erläuterungen zu § 1 des Gesetzes). Vermehrungsmaterial kann ferner gegen Erstattung der für die Erzeugung oder den Erwerb entstandenen Selbstkosten von Anbauvereinigungen bezogen werden (Satz 1 Nummer 2). Die beziehbare Menge ist auf 7 Samen oder 5 Stecklinge pro Monat pro Person begrenzt. Eine Mitgliedschaft in der abgebenden Anbauvereinigung ist für den Bezug des Vermehrungsmaterials nicht erforderlich. Die Abgabe des Vermehrungsmaterials darf nur persönlich vor Ort in den Räumlichkeiten der Anbauvereinigung erfolgen. Ein Versand des Vermehrungsmaterials per Post, per Botendienst oder auf sonstige Art und Weise ist ausgeschlossen. Ein Bezug oder Erwerb von Vermehrungsmaterial im fremden Namen für Dritte sowie ein Erwerb für kommerzielle Zwecke wird ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung dient dem Schutz von Heranwachsenden vor bleibenden Gesundheitsschäden, ungewollter Überdosierung und erhöhten Risiken einer Suchterkrankung. Da die Gehirnentwicklung bei Heranwachsenden noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann durch den Konsum von Cannabis die Gedächtnis- und Konzentrationsleistung zum Teil nachhaltig beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere beim Konsum von Cannabis mit einem hohen THC-Gehalt. Die Regelung

schränkt deshalb den Bezug oder Erwerb von Vermehrungsmaterial durch Heranwachsende ein. Heranwachsende dürfen lediglich solche Sorten von Saatgut oder Stecklingen erwerben oder von Anbauvereinigungen beziehen, die aufgrund ihrer genetischen Eigenschaften unter normalen Wachstumsbedingungen einen THC-Gehalt von maximal 10 Prozent in der Pflanze erzeugen.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient dem Kinder- und Jugendschutz. Wer Cannabispflanzen im Eigenanbau züchtet, hat sie und das geerntete Cannabis konsequent vor dem Zugriff durch Kinder und Jugendliche zu schützen. Geeignete Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen umfassen die Sicherung von Grow-Boxen und sonstigen Anbauvorrichtungen oder -flächen durch mechanische oder elektronische Verriegelungsvorrichtungen und die Verwahrung des geernteten Cannabis in kindersicheren Behältnissen oder gegen Zutritt bzw. Zugriff gesicherten Räumen oder Schränken. Auch Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, dürfen keinen Zugriff auf Cannabis erhalten. Verstößen Sorgeberechtigte gegen das Verbot der Weitergabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche, können familiengerichtliche Maßnahmen gegen sie eingeleitet (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 3) werden. Verstöße werden außerdem als Ordnungswidrigkeit verfolgt (vgl. § 45 Absatz 1 Nummer 5).

Zu Absatz 5

Im privaten Eigenanbau erzeugtes Cannabis ist für den persönlichen Eigenkonsum der anbauenden Person bestimmt und darf daher nicht an Dritte abgegeben werden. Gleiches gilt für im privaten Eigenanbau erzeugte Samen oder Stecklinge. Satz 2 sieht in engen Grenzen eine Ausnahme hiervon für den gemeinschaftlichen Eigenkonsum unter Erwachsenen vor: Wird im privaten Eigenanbau erzeugtes Cannabis im Haushalt der erzeugenden Person an Erwachsene wie etwa Freunde oder Bekannte abgegeben, um es zeitlich unmittelbar im Anschluss in- oder außerhalb der Häuslichkeit des Erzeugers gemeinsam zu konsumieren, oder wird solches Cannabis im Haushalt der erzeugenden Person zum gemeinsamen Konsum dargereicht, so ist eine solche Abgabe straffrei. Die Ausnahme trägt dem grundrechtlich geschützten privaten Raum der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes Rechnung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 normiert ein Rücksichtnahmegebot gegenüber den in der unmittelbar räumlich an den Ort des privaten Eigenanbaus angrenzenden Nachbarschaft lebenden Personen. Erwachsene, die privat Cannabis anbauen, haben insbesondere durch blühende Pflanzen entstehende Geruchsbelästigungen für die Nachbarschaft zu vermeiden. Maßstab des Nachbarschutzes ist die individuelle Zumutbarkeit der Beeinträchtigung, welche im jeweiligen Einzelfall in Anlehnung an die Grundsätze des zivilrechtlichen Nachbarschutzrechtes zu beurteilen ist.

Zu Abschnitt 2 (Kontrollierte gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe in Anbauvereinigungen)

Zu § 9 (Erlaubnis für die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe in Anbauvereinigungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert einen Erlaubnisvorbehalt für die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe von Cannabis für den Eigenkonsum in Anbauvereinigungen. Anbauvereinigungen dürfen erst nach Bekanntgabe eines Erlaubnisbescheids der zuständigen Behörde ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit nachgehen und nicht bereits ab ihrer Eintragung im Vereinsregister. Die Erlaubnispflicht stellt sicher, dass eine gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe von Cannabis ausschließlich staatlich kontrolliert und nur unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes erfolgt. Die zuständige Behörde hat im Rahmen einer gebundenen

Ermessensentscheidung zu prüfen, ob eine Anbauvereinigung alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zu Absatz 2

Ausschließlich Anbauvereinigungen können eine Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 erhalten. Andere Rechtsformen als eingetragene Vereine mit entsprechendem Satzungszweck, insbesondere gewerbliche Anbieter, Apotheken, gemeinnützige Gesellschaften, Stiftungen, Genossenschaften oder sonstige Institutionen und Organisationen sind nicht antragsberechtigt. Die Privilegierung von eingetragenen Vereinen ermöglicht die Umsetzung eines gemeinschaftlichen, nichtkommerziellen Anbaus von Cannabis. Der nicht gewinnorientierte Ansatz mit einer Erzeugung von Cannabis für den Eigenkonsum durch vornehmlich ehrenamtliche Strukturen ohne Handel orientiert sich an den engen Rahmenbedingungen der bestehenden völker- und europarechtlichen Vorschriften.

Zu Absatz 3

Anbauvereinigungen haben einen Anspruch auf Erlaubniserteilung, wenn sie die genannten gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen. Die Erlaubnisvoraussetzungen knüpfen an die vertretungsberechtigten natürlichen Personen an. Diese Personen müssen zuverlässig und voll geschäftsfähig sein. Der Begriff der Zuverlässigkeit orientiert sich im Hinblick auf den Umgang mit Vermögenswerten sowie die zu erwartende Einhaltung des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes an vergleichbaren Grundsätzen der Zuverlässigkeit aus dem Gaststättenrecht. Die Zuverlässigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn keine Versagungsgründe nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vorliegen. Anbauvereinigungen müssen zudem nachweisen, dass sie die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes und des darauf beruhenden Durchführungsrechts für den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sicherstellen. Dazu zählt ausdrücklich, dass Cannabis und Vermehrungsmaterial für Kinder und Jugendliche sowie für unbefugte Dritte unzugänglich gemacht wird. Bei der Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen hat die zuständige Behörde von Amts wegen zu ermitteln, ob Versagungsgründe nach § 10 vorliegen. Die zuständige Behörde hat die ihr von der Anbauvereinigung vorgelegten Antragsunterlagen nach Absatz 4 zu prüfen, fehlende Dokumente nachzufordern, Auskünfte anderer Behörden selbst einzuholen und, sofern erforderlich, Nachforschungen ggf. auch vor Ort an den vorgesehenen Anbaustandorten anzustellen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine nicht abschließende Auflistung aller für die Prüfung der Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen erforderlichen Informationen. Der administrative Aufwand von Anbauvereinigungen für die Beantragung der Erlaubnis muss verhältnismäßig sein. Bei Vorliegen der aufgelisteten Nachweise und Angaben ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen von der zuständigen Behörde abschließend geprüft werden kann. Die zuständige Behörde soll ihre Entscheidung über den Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten gegenüber der Anbauvereinigung bekannt geben (vgl. Absatz 5 Satz 2). Sie darf die Erlaubniserteilung nur ausnahmsweise von der Vorlage weiterer Unterlagen oder Angaben abhängig machen.

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen im Sinne von Nummer 3 umfasst volljährige haupt- oder nebenberuflich bei der Anbauvereinigung angestellte Mitarbeitende und sogenannte Mini-Jobber, die in der Anbauvereinigung unmittelbaren Zugang zu Cannabis oder Vermehrungsmaterial erhalten. Eine Beauftragung von selbständig oder freiberuflich Tätigen durch die Anbauvereinigung ist nicht gestattet (vgl. § 13 Absatz 1).

Genauere Informationen zu den Erzeugungsorten und Anbauflächen gemäß Nummer 5 ermöglichen die behördliche Überwachung der Einhaltung von Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes und eine prospektive Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen für die unmittelbare Nachbarschaft.

Angaben zu dem zu erwartenden Ernte- und Abgabebumfang nach Nummer 6 ermöglichen eine behördliche Überwachung, nicht zuletzt um den Eintrag von Cannabis vom illegalen Schwarzmarkt in die Anbauvereinigungen und umgekehrt zu verhindern.

Zu Absatz 5

Antragsinformationen sind elektronisch zu übermitteln, um die Bearbeitung zu beschleunigen und zu vereinfachen. Ein bestimmtes elektronisches Datenformat für die Übermittlung ist nicht vorgeschrieben.

Die zuständige Behörde soll nach Vorliegen aller Antragsunterlagen zügig über den Antrag auf Erlaubnis entscheiden. Dafür ist eine Frist von 3 Monaten vorgesehen.

Zu Absatz 6

Änderungen an Tatsachen, die der Erlaubniserteilung zugrunde lagen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich durch die Anbauvereinigung mitzuteilen; andernfalls kann sie die Erlaubnis widerrufen gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 4. Dazu zählen insbesondere ein Wechsel der vertretungsbefugten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie andere, im Vereinsregister einzutragende Änderungen wie etwa Satzungsänderungen und die entgeltliche Beschäftigung anderer oder zusätzlicher Personen mit Zugang zu Cannabis oder Vermehrungsmaterial.

Zu § 10 (Versagung der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Die Regelung nennt zwingende Versagungsgründe für die Erlaubnis, die das Ermessen der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Null reduzieren. Nummer 1 und 2 betreffen die fehlende Zuverlässigkeit von vertretungsbefugten Personen der Anbauvereinigung. Von der fehlenden Zuverlässigkeit ist auszugehen im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in den letzten 5 Jahren wegen einer der aufgezählten einschlägigen Straftaten. Straftaten wegen cannabisbezogenen Handlungen, die nach dem vorliegenden Gesetz straffrei wären, berühren die Zuverlässigkeit der jeweiligen Person nicht. Damit wird die geänderte Risikobewertung des Umgangs mit Cannabis widergespiegelt.

Die Nummern 2 bis 4 sind angelehnt an vergleichbare gaststättenrechtliche Vorschriften.

Nach Nummer 2 letzte Alternative liegt ein zwingender Versagungsgrund vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass die betreffende Person die geltenden Vorgaben für den Gesundheits-, Kinder- oder Jugendschutz nicht einhalten wird. Im Gegensatz zu Nummer 2 liegt die Versagung der Erlaubnis nach Absatz 2 im Ermessen der zuständigen Behörde, wenn lediglich eine abstrakte Gefahr von Verstößen gegen die genannten gesetzlichen Vorgaben besteht (Absatz 2 Nummer 1).

Nach Nummer 3 ist die Erlaubnis zu versagen, wenn die Räumlichkeiten, Gewächshäuser, Grundstücke oder Anbauflächen der Anbauvereinigung für die Erzeugung oder Abgabe von Cannabis nicht geeignet sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Mindestabstand zu Kinder- und Jugendeinrichtungen nicht eingehalten wird.

Nach Nummer 4 besteht ein zwingender Versagungsgrund, wenn im Rahmen einer Abwägung des individuellen Interesses der Anbauvereinigung mit den Belangen des Gemeinwohls wegen der örtlichen Lage oder Nutzung ihrer Räumlichkeiten und Erzeugungsstandorte das öffentliche Interesse an einer Versagung der Erlaubnis überwiegt. Ein überwiegendes öffentliches Interesse darf den Zielen des vorliegenden Gesetzes nicht widersprechen und daher nicht pauschal mit dem Schutz vor Cannabis als Rauschmittel begründet werden. Höherrangige Interessen der Allgemeinheit können beispielsweise vorliegen bei zu befürchtenden konkreten Gefahren für die Umwelt oder

Gewässer oder unzumutbaren Störungen für die unmittelbare Nachbarschaft durch Lärm- oder Geruchsbelästigung.

Die Erlaubnis ist zwingend zu versagen, wenn die Anbauvereinigung keine verantwortlichen Personen für Jugendschutz, Sucht und Prävention benannt hat oder die benannten Personen über keine nachgewiesene Sachkunde verfügen (Nummer 5). In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz nicht eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt eine Versagung der Erlaubnis in das Ermessen der zuständigen Behörde, wenn von einer abstrakten Gefahr des Verstoßes gegen gesetzliche Vorgaben des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes durch vertretungsbefugte Personen der Anbauvereinigung auszugehen ist und die betreffende Person diese Annahme nicht zweifelsfrei widerlegen kann. Für die Versagung muss die zuständige Behörde substantielle Anhaltspunkte besitzen und der betreffenden Person Gelegenheit geben, diese im Rahmen einer Anhörung auszuräumen. Bloße Vermutungen zu erwartender Verstöße genügen für eine Versagung der Erlaubnis nicht. Bei der Ermessensentscheidung über eine Erlaubnisversagung muss die zuständige Behörde die Möglichkeit einer späteren Rücknahme der Erlaubnis berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Die in Absatz 3 festgelegten Befugnisse der zuständigen Behörde ermöglichen die Umsetzung des Amtsermittlungsgrundsatzes. Die zuständige Behörde wird befugt, für die Prüfung von Versagungsgründen erforderliche Unterlagen anzufordern, Auskünfte anderer Behörden einzuholen und den Zutritt für Besuche und Inaugenscheinnahmen in den Anbauvereinigungen zu verlangen. Der datenschutzrechtliche Grundsatz einer zweckkonformen Datennutzung wird gewahrt.

Zu § 11 (Inhalt der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Der Umfang der Erlaubnis wird geregelt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Erzeugung, Lagerung und Abgabe von Cannabis sowie die Abgabe und den unentgeltlichen Tausch von Vermehrungsmaterial.

Zu Absatz 2

Die Erlaubnis ist nur für eine begrenzte Abgabemenge an Cannabis pro Kalenderjahr zu erteilen. Die maximal zu erzeugenden und abzugebenden Mengen an Cannabis bemisst sich nach dem jährlichen Bedarf für den Eigenkonsum der Mitglieder. Die Menge des durch die Anbauvereinigung erworbenen und erzeugten Vermehrungsmaterials sollte sich am Bedarf ihrer Mitglieder sowie der im jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt lebenden erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohner ausrichten, um sowohl eine Abgabe an Mitglieder als auch eine Abgabe von Vermehrungsmaterial an Nicht-Mitglieder für den privaten Eigenanbau gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde kann der Anbauvereinigung im Erlaubnisbescheid oder nachträglich per Verwaltungsakt Auflagen erteilen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen zu gewährleisten. Auflagen der zuständigen Behörde zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben müssen verhältnismäßig sein. Anbauvereinigungen sollen vor Erteilung der Auflage durch die zuständige Behörde über die Gründe der Auflage informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. In Betracht kommen insbesondere Auflagen für geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes im Sinne dieses Gesetzes, Beschäftigungsverbote für Mitarbeitende, welche nicht über die für den Umgang mit Cannabis erforderliche

Zuverlässigkeit verfügen sowie baurechtliche Auflagen oder Auflagen zur Gewährleistung eines ausreichenden Brand- oder Immissionsschutzes.

Zu Absatz 4

Die Erlaubnis ist an die beantragende Anbauvereinigung gebunden und kann nicht auf andere Anbauvereinigungen, Nachfolgeorganisationen oder sonstige Dritte übertragen werden. Wird die Anbauvereinigung aufgelöst oder verändert sich ihr im Vereinsregister eingetragener Satzungszweck dahingehend, dass die gemeinschaftliche Erzeugung und Abgabe von Cannabis zum Eigenkonsum an Mitglieder und die Abgabe von Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau nicht mehr alleinige Vereinsziele sind, so ist die Erlaubnis von der zuständigen Behörde zu widerrufen.

Zu Absatz 5

Die Erlaubnis ist auf eine Dauer von maximal fünf Jahren zu befristen, um die erforderliche behördliche Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und behördlicher Auflagen und einen kontinuierlichen Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die zuständige Behörde hat die Verhältnismäßigkeit einer Befristung zu gewährleisten. Eine zeitlich befristete Erlaubnis kann auf schriftlichen Antrag der Anbauvereinigung verlängert werden. Anbauvereinigungen können bei Ablehnung der Verlängerung einer Erlaubnis einen Antrag auf Erteilung einer neuen Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 stellen.

Zu § 12 (Widerruf und Rücknahme, Erlöschen der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht eine Rücknahme der Erlaubnis einer Anbauvereinigung vor, wenn der zuständigen Behörde nachträglich Versagungsgründe bekannt werden, die bereits zum Zeitpunkt der Erlaubnis bestanden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die zuständige Behörde zum Widerruf einer Erlaubnis, wenn nachträglich Versagungsgründe auftreten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 listet Fälle auf, in denen die zuständige Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen eine Erlaubnis vollständig oder teilweise widerrufen kann.

Nummer 1 erlaubt einen Widerruf, wenn inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis durch die Anbauvereinigung missachtet werden, z.B. wenn die Anbauvereinigung andere oder größere Anbauflächen oder mehr Grow-Boxen nutzt und dadurch die behördliche Überwachung gefährdet oder sie voraussichtlich mehr Cannabis erzeugen wird als erlaubt. Die Abgabe von Vermehrungsmaterial, ohne dass dies vom Erlaubnisbescheid umfasst ist, kann ebenfalls einen vollständigen oder teilweisen Widerruf der Erlaubnis rechtfertigen.

Nach Nummer 2 ist ein Widerruf möglich, wenn die Anbauvereinigung in mehreren Kalenderjahren mehr Cannabis pro Jahr abgibt, als sie gemäß der Erlaubnis darf.

Ein Widerruf ist möglich nach Nummer 3, wenn die zuständige Behörde eine Frist zur Erfüllung einer zuvor erteilten Auflage setzt und die Anbauvereinigung die Auflage nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist erfüllt. In diesem Fall hat die Behörde im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der Erfüllung der jeweiligen Auflage mit dem individuellen Interesse der Anbauvereinigung am Fortbestand der Erlaubnis mildere Maßnahmen wie etwa das Setzen einer Nachfrist oder Maßnahmen des Verwaltungszwangs zu prüfen.

Ein Widerruf nach Nummer 4 ist möglich, wenn die Anbauvereinigung der zuständigen Behörde im Vereinsregister einzutragende Änderungen nach § 9 Absatz 6 in Bezug auf ihre Satzung, vertretungsbefugte Personen oder entgeltlich Beschäftigte mit Zugang zu Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht unverzüglich mitteilt. Auch hier hat die

zuständige Behörde sicherzustellen, dass kein milderes Mittel zur Verfügung steht und der Widerruf als ultima ratio-Maßnahme verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Ein Widerruf dürfte in der Regel nicht verhältnismäßig sein bei zeitlich unerheblicher Verzögerung einer Änderungsmitteilung oder wenn eine Änderung der zuständigen Behörde bereits vor ihrem Eintreten angekündigt worden ist. Insbesondere ein Wechsel bei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands oder bei Beschäftigten mit Zugang zu Cannabis ist für die behördliche Überwachung von erheblicher Bedeutung und muss daher unverzüglich mitgeteilt werden.

Nummer 5 und Nummer 6 erlauben eine Rücknahme der Erlaubnis bei mehrmaligen Verstößen gegen Pflichten der Anbauvereinigung oder Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei der behördlichen Überwachung. Die der Rücknahme zugrundeliegenden Verstöße müssen erheblich sein; dies dürfte insbesondere gegeben sein bei Abgabe von nicht verkehrsfähigem Cannabis, bei mangelhaftem Schutz von Cannabis gegen den Zugriff durch Dritte sowie bei fehlender Einhaltung von Berichtspflichten gegenüber den Überwachungsbehörden oder Verstößen gegen Vorgaben dieses Gesetzes für den Kinder- und Jugendschutz.

Nummer 7 erlaubt als Auffangregelung eine Rücknahme bei wiederholten Verstößen der Anbauvereinigung gegen sonstige Vorgaben dieses oder anderer Gesetze oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Auch hier gilt, dass die Rücknahme verhältnismäßig sein muss.

Zu § 13 (Anforderungen an die gemeinschaftliche Erzeugung in Anbauvereinigungen)

Der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis in nicht-gewinnorientierten Anbauvereinigungen ist unter engen gesetzlichen Rahmenbedingungen erlaubt.

Zu Absatz 1

Die Mitglieder sollen möglichst aktiv in der Vereinigung mitwirken. Daher ist neben den Tätigkeiten der Mitglieder beim Anbau nur die Mitwirkung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Mitarbeitenden der Vereinigung zulässig. Eine Beauftragung Dritter, d.h. selbständiger oder freiberuflicher Personen oder von Unternehmen mit dem Anbau wird hingegen ausgeschlossen. Der Anbau umfasst alle Tätigkeiten vom Sähen des Saatguts über die Aufzucht bis zur Ernte der Cannabispflanze.

Zu Absatz 2

Um die Qualität des angebauten Cannabis sicherzustellen, darf für den Anbau nur Vermehrungsmaterial verwendet werden, das gemäß § 14 vom Bundessortenamt zugelassen wurde. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist der Anbau von gentechnisch verändertem Cannabis verboten.

Zu Absatz 3

Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, andere Vorratsschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel, Mykotoxine und Mikroorganismen dürfen nur bis zu den festgelegten Höchstmengen in oder auf dem angebauten Cannabis enthalten sein. Gleiches gilt für deren Abbau- oder Reaktionsprodukte. Die Höchstgrenzen dienen dazu, einerseits den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen und andererseits einen effizienten landwirtschaftlichen Anbau des Cannabis zu gewährleisten.

Zu § 14 (Vermehrungsmaterial)

Zu Absatz 1

Vermehrungsmaterial, das für den privaten Eigenanbau von Cannabis nach § 8 oder den gemeinschaftlichen Anbau von Cannabis in Anbauvereinigungen nach § 13 verwendet werden darf, muss vom Bundessortenamt zugelassen sein. Dieses Erfordernis dient dem Gesundheitsschutz der Konsumierenden. Als Vermehrungsmaterial kann vom

Bundessortenamt zum einen Saatgut im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassen werden. Zum anderen ist die Zulassung von Stecklingen möglich.

Zu Absatz 2

Um eine Bezugsquelle von Cannabis-Vermehrungsmaterial zu schaffen, wird die Einfuhr von Samen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 8 oder des gemeinschaftlichen Anbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach § 13 erlaubt. Cannabissamen fallen nicht in den Anwendungsbereich der völkerrechtlichen Suchtstoffübereinkommen. Denn nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe bezeichnet der Ausdruck Cannabis die Blüten- oder Fruchtstände der Cannabispflanze; ausgenommen sind die nicht mit solchen Ständen vermengten Samen und Blätter. Diese Definition von Cannabis gilt auch hinsichtlich der übrigen völkerrechtlichen Suchtstoffübereinkommen.

Zu Absatz 3

Der unentgeltliche Tausch von Saatgut und Stecklingen zwischen Anbauvereinigungen wird erlaubt. Dies dient der Qualitätssicherung und der Ermöglichung einer erstmaligen Anzucht.

Zu Absatz 4

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu Inhalt und Verfahren der Zulassung von Saatgut und Stecklingen festzulegen.

Zu § 15 (Qualitätssicherung)

Zu Absatz 1

Eines der wichtigsten Ziele des Gesetzes ist ein verbesserter Gesundheitsschutz von Konsumierenden. Angebautes Cannabis soll von guter Qualität und Reinheit sein, um über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehende Gesundheitsrisiken für Konsumierende zu vermeiden. Das bislang auf dem Schwarzmarkt erhältliche Cannabis ist häufig mit Beimengungen oder anderen psychoaktiven Stoffen verunreinigt oder gestreckt. Zudem ist der THC-Gehalt von Produkten des Schwarzmarktes in der Regel nicht verlässlich, was zur Gefahr von Überdosierungen mit entsprechenden gesundheitlichen Nebenwirkungen bei Konsumierenden führt. § 15 schreibt daher bestimmte Qualitätsvorgaben für Anbau und Abgabe in Anbauvereinigungen vor, verbietet die Abgabe von nicht verkehrsfähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial und legt Meldepflichten an die zuständige Behörde fest für den Fall, dass nicht verkehrsfähiges Cannabis oder Vermehrungsmaterial erzeugt oder abgegeben worden ist. Zum Qualitätsmanagement zählt, dass Mitglieder oder Beschäftigte der Anbauvereinigung regelmäßig Stichproben ziehen, um die gartenbauliche Qualität des Cannabis zu prüfen (Anlehnung an Tabakerzeugnisrecht).

Zu Absatz 2

Definiert wird, wann Cannabis und Vermehrungsmaterial nicht verkehrsfähig ist und daher nicht abgegeben werden darf, sondern unverzüglich vernichtet werden muss. Die Vernichtung muss umweltschonend erfolgen und darf nicht zu Gefahren für Gewässer führen. Sie hat so zu erfolgen, dass keinerlei für den Konsum verwertbaren Bestandteile von Pflanzen oder Vermehrungsmaterial bestehen bleiben.

Satz 2 enthält eine abschließende Liste von Fällen, in denen die Verkehrsfähigkeit fehlt.

Die Abgabe ist nicht von einer Erlaubnis gedeckt nach Nummer 1, wenn das abgegebene Cannabis nicht von der abgebenden Anbauvereinigung erzeugt oder wenn es unerlaubt eingeführt worden ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Produkte vom Schwarzmarkt über die Anbauvereinigung abgegeben werden. Vermehrungsmaterial darf hingegen auch

abgegeben werden, wenn es von kommerziellen Anbietern erworben oder mit anderen Anbauvereinigungen unentgeltlich getauscht worden ist.

Cannabis, das verbotene synthetische Cannabinoide enthält, mit unzulässigen Beimengungen gestreckt ist, mittels nicht zugelassenem Vermehrungsmaterial erzeugt worden ist, mit Pflanzenschutz-, Dünge- oder anderen Mitteln kontaminiert ist (Nummer 2) oder nicht in Form von Blüten oder Harz vorliegt (Nummer 3), muss ebenfalls als nicht verkehrsfähig vernichtet werden. Die Nutzung von Gentechnik führt ebenso zur fehlenden Verkehrsfähigkeit (Nummer 4).

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht eine Meldepflicht der Anbauvereinigungen vor für den Fall, dass von ihnen erzeugtes oder abgegebenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial ein über die typischen Gefahren des Konsums hinausgehendes erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt. Die Regelung ist angelehnt an ähnliche Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes und soll einen zeitnahen Gesundheits- und Verbraucherschutz durch die Überwachungsbehörden ermöglichen. Satz 3 enthält eine gesetzliche Vermutung, dass nicht verkehrsfähiges Cannabis oder Vermehrungsmaterial zum Vorliegen eines solchen Risikos führt und die Meldepflicht auslöst. Anbauvereinigungen haben für eine zeitnahe Gefahrenbeseitigung etwa durch Rückruf, Information ihrer Mitglieder, Rücknahme und Vernichtung zu sorgen.

Zu § 16 (Dokumentations- und Meldepflichten)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist angelehnt an das Recht der Lebensmittelüberwachung und soll gewährleisten, dass nicht verkehrsfähiges Cannabis zügig ermittelt und vernichtet werden kann. Die Rückverfolgbarkeit von nicht verkehrsfähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial setzt voraus, dass Anbauvereinigungen jederzeit nachvollziehen können, woher sie Vermehrungsmaterial bezogen haben, an wen sie Cannabis und Vermehrungsmaterial abgegeben haben und über welchen Bestand sie verfügen. Hierzu wird in Satz 2 eine Dokumentationspflicht normiert. Der Dokumentationsaufwand entspricht den gewöhnlichen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Buchführung nach geltendem Vereinsrecht und ist für die in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Zwecke sowie zur Qualitätssicherung erforderlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht eine jährliche Berichtspflicht der Anbauvereinigung über die erzeugten, abgegebenen und vernichteten Mengen an Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie über die erworbenen und mit anderen Anbauvereinigungen unentgeltlich getauschten Mengen an Samen und Stecklingen vor. Zweck der an das Tabakerzeugnisrecht angelehnten Regelung ist, der zuständigen Behörde die behördliche Überwachung der erzeugten und abgegebenen Cannabismengen zu ermöglichen. Die Überwachungsbehörde soll in die Lage versetzt werden, die Abgabewege ermitteln zu können, um zusätzliche Gesundheitsrisiken durch nicht verkehrsfähiges Cannabis verhindern und eine Abgabe von Cannabis an Kinder und Jugendliche unterbinden zu können. Vom Schwarzmarkt über Anbauvereinigungen abgegebenes oder umgekehrt von Anbauvereinigungen auf den Schwarzmarkt gelangtes Cannabis soll zügig durch die zuständigen Behörden erkannt, sichergestellt und vernichtet werden können. Damit die Daten für die Evaluation der Folgen des Gesetzes nach § 53 verwendet werden können, sind neben den Mengenangaben zusätzlich die jeweilige Sorte sowie der jeweilige mittlere Gehalt an THC und CBD mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Die von Anbauvereinigungen erhobenen personenbezogenen Daten über die Abgabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial dürfen von der zuständigen Behörde ausschließlich für gesetzliche Zwecke verwendet, nicht zweckentfremdet und keinesfalls an Dritte weitergegeben werden. Sie sind spätestens fünf Jahre nach Übermittlung zu löschen.

Zu § 17 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Die Regelung sieht umfassende Pflichten von Anbauvereinigungen gegen den Zugriff auf Cannabis, Samen und Stecklinge durch unbefugte Dritte sowie Kinder und Jugendliche vor.

Zu Absatz 1

Um das Gesetzesziel eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes zu gewährleisten, haben Anbauvereinigungen individuelle, wirksame Maßnahmen gegen den Zugriff Dritter sowie Minderjähriger auf Cannabis und Samen und Stecklinge zu treffen. Dazu zählen insbesondere einbruchsichere Türen und Fenster, Umzäunungen von Anbauflächen sowie ggf. Alarmanlagen. Die Maßnahmen sind an die jeweiligen Gegebenheiten der Örtlich- und Räumlichkeiten, der Anbauflächen sowie des räumlichen Umfelds anzupassen. Bei der Beurteilung der Geeignetheit von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist die veränderte gesetzliche Risikobewertung des Umgangs mit Cannabis und die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit einerseits sowie das öffentliche Interesse an einem wirksamen Kinder- und Jugendschutz andererseits zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Anbauvereinigungen dürfen erzeugtes Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht versenden oder selbst vom eigenen Gelände abtransportieren. Der Transport zwischen eigenen Anbauflächen und Abgabe- und Lagermöglichkeiten oder anderen eigenen Grundstücken zu Zwecken der Erzeugung und Abgabe ist zulässig, sofern er gesichert gegen Zugriff Dritter und Kinder und Jugendlicher in verschlossenen Behältern oder verschlossenen Fahrzeugen erfolgt. Der Versand von Samen und Stecklingen zu Zwecken des unentgeltlichen Tauschs mit anderen Anbauvereinigungen gemäß § 14 ist erlaubt.

Zu Absatz 3

Die verpflichtenden Schutzmaßnahmen umfassen auch den optischen Schutz von Erzeugungsorten, um keine Konsumanreize insbesondere für Kinder und Jugendliche zu setzen.

Zu Absatz 4

Anbauvereinigungen haben bei Verdacht einer unbefugten Entwendung oder einer unerlaubten Abgabe an unbefugte Dritte oder an Kinder oder Jugendliche unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren. Die Mitteilungspflicht sowie alle anderen Schutz- und Sicherungspflichten sind bußgeldbewehrt (vgl. § 45 Absatz 1 Nummer 14).

Zu § 18 (Verbot der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken)

Der Import oder die Durchfuhr von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken ist verboten (Absatz 1). Die Regelung trägt den geltenden völkerrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung, welche die Bundesrepublik verpflichten, die Einfuhr von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken unter Strafe zu stellen. Die Einfuhr von Cannabis zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist hingegen völkerrechtlich zulässig und wird in den §§ 28 bis 30 geregelt (Absatz 3). Zugelassene Samen dürfen eingeführt werden nach Maßgabe von § 14. Die Einfuhr von Samen ist im Einklang mit den geltenden völkerrechtlichen Drogenkontrollabkommen, da Samen nicht vom Anwendungsbereich des UN-Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfasst sind.

Der Export von Cannabis und Vermehrungsmaterial zu nicht-medizinischen Zwecken ist völkerrechtlich nicht zulässig und wird in Absatz 2 daher ausgeschlossen.

Zu § 19 (Anforderungen an die Abgabe)

Zu Absatz 1

Die regelhafte Alterskontrolle bei der Abgabe stellt sicher, dass entsprechend § 3 Absatz 1 eine Abgabe nur an volljährige Personen erfolgt und dass an Heranwachsende nur Produkte mit dem für sie zugelassenen maximalen THC-Gehalt von zehn Prozent abgegeben werden.

Zu Absatz 2

Durch die Verpackung von Cannabisprodukten soll insbesondere für Kinder- und Jugendliche keine Konsumanreize gesetzt werden. Sie ist daher neutral zu gestalten. Die Angabe des THC- und des CBD-Gehaltes ermöglicht einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis und trägt damit wesentlich zum Gesundheitsschutz bei.

Zu Absatz 3

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis benötigen Konsumierende aufklärende evidenzbasierte Informationen, die bei der Abgabe bereitgestellt werden müssen.

Ergänzende Informationen werden auf der Plattform des Bundes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 zur Verfügung gestellt.

Zu § 20 (Anforderungen an den Jugendschutz, Beratung und Aufklärung)

Zu Absatz 1

Durch die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene werden die Voraussetzungen für die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis geschaffen. Auch den Anbauvereinigungen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Damit sichergestellt ist, dass in der jeweiligen Anbauvereinigung die notwendigen Kompetenzen zur Verfügung stehen, wird eine für den Jugendschutz sowie für Sucht- und Präventionsfragen beauftragte Person (beauftragte Person) benannt. Die entsprechenden Kenntnisse erwirbt diese Person im Rahmen der Teilnahme an Suchtpräventionsschulungen zu Cannabis bei den Landes- oder Fachstellen für Suchtprävention oder bei vergleichbar qualifizierten Einrichtungen. Die beauftragte Person hält ihr Wissen aktuell, indem sie regelmäßig, mindestens all drei Jahre, an einer Auffrischungs- oder alternativ an einer Aufbauschulung teilnimmt. Eine Bescheinigung über die Teilnahme der beauftragten Person an der bzw. den Schulungsmaßnahmen dient als Nachweis der spezifischen Beratungs- und Präventionskenntnisse gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4. Die Curricula der Schulungen werden von den ausrichtenden Einrichtungen erstellt. In ihnen wird unter anderem der aktuelle Wissensstand zu Risiken der angebotenen Cannabisprodukte, zu risikoreduzierten Konsumformen, zu Beratungsgesprächen und -angeboten sowie zu Möglichkeiten der Suchtberatung und -therapie bei abhängigem oder riskantem Konsummuster berücksichtigt. Auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse stellt die beauftragte Person sicher, dass geeignete Maßnahmen zur Erreichung eines umfassenden Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Suchtprävention getroffen werden. Evidenzbasierte Materialien und Informationen, die im Rahmen dieser Maßnahmen eingesetzt werden können, werden ebenfalls auf der zentralen Plattform des Bundes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 bereitgestellt.

Zu Absatz 2

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Mitglieder der Anbauvereinigung, trotz umfangreicher Aufklärungs- und Informationsangebote, problematische Konsummuster bis hin zu einer Cannabisgebrauchsstörung zeigen bzw. entwickeln. Durch eine Kooperation der Anbauvereinigung mit einer oder mehreren Suchtberatungsstellen vor Ort, soll diesen Mitgliedern bei Bedarf ein direkter Zugang zum Suchthilfesystem ermöglicht werden. Insbesondere die beauftragte Person kann hierbei von Seiten der Anbauvereinigung eine vermittelnde Rolle einnehmen. Zur Ermittlung geeigneter Einrichtungen können die Anbauvereinigungen auf das Suchthilfeverzeichnis der

Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS) zurückgreifen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Kooperation kann lokalen Gegebenheiten als auch den verschiedenen Bedarfen sowohl der Anbauvereinigungen als auch der Suchtberatungsstellen Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 3

Jede Anbauvereinigung erstellt ein Gesundheits- und Jugendschutzkonzept und legt dieses der lizenzvergebenden Stelle vor. In diesem werden die unter Absatz 1 Satz 3 genannten Maßnahmen konkret ausgeführt, ebenso wie die Ausgestaltung der Kooperation entsprechend Absatz 2 Satz 1. Leitfäden für die Erstellung, an denen sich die Anbauvereinigungen orientieren sollen, können auf der zentralen Plattform des Bundes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 abgerufen werden. Die beauftragte Person für Jugendschutz sowie für Sucht- und Präventionsfragen bringt ihre Kenntnisse in das Konzept ein und sorgt für dessen Umsetzung.

Zu § 21 (Mitgliedschaft in Anbauvereinigungen, Finanzierung)

Es werden Regelungen zur Finanzierung der Anbauvereinigungen, ihren Einnahmen und Ausgaben sowie zu den Mitgliedschaftsbeiträgen und der Mitgliedschaft getroffen. Ziel der Vorschrift ist es, den Vereinscharakter des gemeinschaftlichen Anbaus zu stärken und organisierte Kriminalität zu verhindern.

Zu Absatz 1

Eine Anbauvereinigung darf maximal 500 Mitglieder aufnehmen. Überdies wird geregelt, dass ein Mitglied einer Anbauvereinigung nicht Mitglied in einer weiteren Anbauvereinigung werden kann. Anbauvereinigungen haben bei Aufnahme von Mitgliedern zu prüfen und die Prüfung zu dokumentieren, ob diese bereits Mitglieder anderer Anbauvereinigungen sind. In ihrer Satzung haben Anbauvereinigungen vorzusehen, dass Mitglieder flexibel und zügig eine Mitgliedschaft kündigen können. Dazu wird eine maximale Kündigungsfrist in Anbauvereinigungen von einem Monat vorgesehen. Um einen Probekonsum soweit wie möglich zu verhindern, wird eine Mindestmitgliedschaftsdauer von zwei Monaten vorgeschrieben.

Zu Absatz 2

Eine Mitgliedschaft in Anbauvereinigungen setzt einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland voraus. Dies soll grenzüberschreitenden Drogentourismus vermeiden. Der gewöhnliche Aufenthalt oder Wohnsitz muss bei Abschluss der Mitgliedschaft durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente gegenüber der Anbauvereinigung nachgewiesen und von dieser geprüft werden. Änderungen sind der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder müssen volljährig sein. Bei Verstößen hat die zuständige Behörde die Erlaubnis der Anbauvereinigung zu widerrufen oder zurückzunehmen (vgl. § 10 Absatz 1 Nummer 5 2. Fall).

Zu Absatz 3

In Anbauvereinigungen gilt das Prinzip der Selbstkostendeckung gemäß dem geltenden Vereinsrecht. Als eingetragene Vereine haben Anbauvereinigungen grundsätzlich sämtliche Sach- und Personalkosten für ihre Tätigkeiten anhand von erhobenen Mitgliedsbeiträgen zu decken. Zusätzlich können sie andere Einnahmen generieren, die nicht im Zusammenhang mit der Abgabe von Cannabis oder Samen und Stecklingen stammen, z.B. durch die Vermietung oder Verpachtung von nicht für Vereinszwecke benötigten Grundstücken oder Gebäudeteilen. Die Grundsätze der vereinsrechtlichen Gemeinnützigkeit bleiben unberührt.

Mitgliedsbeiträge können in der Satzung gestaffelt nach Abgabemenge (ggf. mit Grundpauschale und zusätzlichem Betrag je abgegebenem Gramm) ausgestaltet werden. Dies ermöglicht eine faire Kostenverteilung unter den Mitgliedern und berücksichtigt die

unterschiedliche Inanspruchnahme der Abgabe durch die Mitglieder je nach dem individuellen Konsumverhalten.

Zu Absatz 4

Es wird klargestellt, dass neben den in Abs. 3 genannten Beiträgen keine zusätzlichen Gebühren oder Beträge für die einzelne Abgabe von Cannabis durch die Anbauvereinigung erhoben werden. Bei der Abgabe von Vermehrungsmaterial an Nicht-Mitglieder darf sich die Anbauvereinigung die durch die Erzeugung oder den Erwerb entstandenen Selbstkosten (Sach- und Personalkosten in brutto) erstatten lassen. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren o.ä. ist unzulässig.

Zu Absatz 5

Der Tausch von Samen und Stecklingen zwischen Anbauvereinigungen zum Zwecke der Anzucht- und Qualitätsbedingungen nach § 14 ist ausschließlich unentgeltlich gestattet in der Form eines Tauschs im Sinne von § 480 des Bürgerlichen Gesetzbuches ohne Erstattung, Auf- oder Anrechnung von Selbstkosten oder sonstigen Aufwendungen. Die Regelung stellt den nicht-gewerblichen Charakter des Tauschs von Vermehrungsmaterials zum Zwecke des gemeinschaftlichen Anbaus für den Eigenkonsum sicher.

Zu Abschnitt 3 (Behördliche Überwachung der Anbauvereinigungen)

Zu § 22 (Ziele der behördlichen Überwachung)

Zu Absatz 1

Die Überwachung der Anbauvereinigungen durch die zuständigen Behörden soll gewährleisten, dass die in § 1 genannten Gesetzesziele erreicht werden. Dazu wird in Absatz 1 die Zweckrichtung der behördlichen Überwachung formuliert. Insbesondere sollen die Abgabe von nicht verkehrsfähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Cannabis verhindert werden. Durch die Überwachung der Abgabewege sowie der Qualität des in Anbauvereinigungen erzeugten Cannabis soll zudem erreicht werden, dass die Attraktivität des Schwarzmarktes für Konsumierende verringert wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass der private Eigenanbau nicht unter die behördliche Überwachung durch die Landesbehörden und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach den §§ 23 bis 27 fällt, da der grundgesetzlich geschützte Bereich der Wohnung einer umfassenden staatlichen Kontrolle entzogen ist. Gleichwohl haben die Strafverfolgungsbehörden von Amts wegen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit einzuschreiten, wenn gesetzliche Vorgaben für den privaten Eigenanbau – insbesondere in Bezug auf den zulässigen Umfang und den Schutz gegen den Zugriff durch Kinder und Jugendliche – missachtet werden.

Zu § 23 (Maßnahmen der behördlichen Überwachung)

Die zuständigen Landesbehörden haben die Tätigkeit von Anbauvereinigungen engmaschig zu überwachen, um die Einhaltung des Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutzes im Sinne dieses Gesetzes sicherzustellen. In Anlehnung an bestehende Regelungen des Tabakerzeugnisgesetzes wird festgelegt, auf welchem Wege die zuständigen Behörden die für ihre Überwachung des Anbaus und der Abgabe in Anbauvereinigungen erforderlichen Informationen erhalten und welche Maßnahmen sie zur Beseitigung von Gefahren und Verstößen anordnen oder selbst vornehmen können.

Zu Absatz 1

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen gesetzliche, untergesetzliche oder Erlaubnisaufgaben hat die zuständige Behörde unverzüglich nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu treffen, sofern der Verstoß nicht zeitnah durch die Anbauvereinigung selbst abgestellt werden kann. Die Maßnahmen können sich sowohl an die Anbauvereinigung als auch an die Empfänger von Cannabis oder

Vermehrungsmaterial (etwa bei Sicherstellung von Cannabis) oder Beschäftigte einer Anbauvereinigung richten.

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Liste der behördlichen Befugnisse:

Mit Maßnahmen nach den Nummern 1 und 2 können die Qualitätsvorgaben für Cannabis und Vermehrungsmaterial durchgesetzt werden, falls erforderlich durch eine von der Anbauvereinigung selbst oder der zuständigen Behörde vorgenommene oder beauftragte Qualitätsprüfung gezogener Proben. Die Qualitätsprüfung sollte in der Regel durch ein Labor vorgenommen werden.

Nummer 3 ermöglicht die Anordnung eines Abgabeverbots gegenüber der Anbauvereinigung.

Wurde nicht verkehrsfähiges Cannabis, Samen oder Stecklinge bereits an Mitglieder oder andere Erwachsene abgegeben, kann die Überwachungsbehörde den Rückruf oder die Rücknahme durch die Anbauvereinigung anordnen (Nummer 4). Wie im sonstigen Verbraucherschutz- und Lebensmittelbereich sind in diesem Fall durch geeignete Informationsmaßnahmen die Öffentlichkeit sowie die Mitglieder der betreffenden Anbauvereinigung über die Gesundheitsgefahren der abgegebenen Erzeugnisse (vgl. Nummer 7) und die Möglichkeit der Rückgabe an die Anbauvereinigung zu unterrichten.

Nicht verkehrsfähiges Cannabis oder Vermehrungsmaterial kann sichergestellt und die Vernichtung angeordnet oder veranlasst werden (Nummer 5).

Die vorübergehende vollständige oder teilweise Schließung einer Anbauvereinigung ist als ultima ratio-Maßnahme nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen mit nicht durch mildere Mittel zu beseitigenden Gefahrenfolgen zulässig, beispielsweise wenn wiederholt gegen Kinder- und Jugendschutzvorschriften verstoßen wird, die Anbauvereinigung für kriminelle Zwecke missbraucht wird oder zu erwarten ist, dass Anordnungen anderer Maßnahmen von ihr ignoriert werden. Die Schließung kann bestimmte Gewächshäuser, Gebäude(teile), Anbauflächen oder Abgabeorte oder das gesamte befriedete Besitztum einer Anbauvereinigung umfassen (Nummer 6).

Eine Warnung der Öffentlichkeit oder der Mitglieder einer Anbauvereinigung über digitale oder analoge Kanäle kann erforderlich sein, um den Rückruf nicht verkehrsfähigen Cannabis und den Ort der Rücknahme bekannt zu machen. Eine Warnung durch die Behörde selbst im Wege der Ersatzvornahme ist zulässig, wenn die Anbauvereinigung nicht rechtzeitig warnt oder das abgegebene Cannabis nicht auf andere Weise von ihren Mitgliedern zurückholt (Nummer 7).

Nummer 8 dient der Durchsetzung des Werbeverbots für Cannabis und die Anbauvereinigung selbst und kann etwa die Anordnung einer Beseitigung von Werbematerial, Schildern oder Schriftzügen beinhalten.

Zu Absatz 2

Die Überwachungsbehörden soll mindestens einmal jährlich jede Anbauvereinigung besuchen und sich im Rahmen einer physischen Kontrolle anhand einer Prüfung der Dokumentation und sonstiger Unterlagen sowie einer Inaugenscheinnahme der Erzeugungsorte und -einrichtungen zu vergewissern, dass beim Anbau und der Abgabe von Cannabis, Samen und Stecklingen die Vorgaben dieses Gesetzes sowie der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen umgesetzt werden. Bei ihren Kontrollbesuchen haben die Überwachungsbehörden stichprobenhaft Proben von Cannabis und Vermehrungsmaterial zu ziehen, um die Inhaltsstoffe sowie den THC- und CBD-Gehalt zu überprüfen. Die Probenahmen dienen vor allem dazu, im Sinne des Konsumiererschutzes die Reinheit des erzeugten Cannabis und die korrekte Ausweisung des THC- sowie CBD-Gehalts zu gewährleisten. Daten der Prüfergebnisse werden zentral gebündelt durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ausgewertet und für Berichte sowie die Evaluation des Gesetzes herangezogen (vgl. § 28 Absatz 5 und § 53).

Neben den regelmäßigen physischen Kontrollen und Probenahmen kann die zuständige Behörde jederzeit, wenn dies aufgrund ihr vorliegender Hinweise oder Informationen angezeigt ist, Kontrollmaßnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Auslöser für anlassbezogene Kontrollen kann insbesondere die Meldung einer Anbauvereinigung über das Auftreten nicht verkehrsfähigen Cannabis sein gemäß § 15 Absatz 3, z.B. wegen einer Verunreinigung oder Kontamination.

Zu Absatz 3

Es werden ermessenslenkende Maßgaben für die Überwachungsbehörden festgelegt. Bei der Ausübung ihres Auswahlmessens hat die zuständige Behörde sämtliche ihr vorliegenden Informationen sowie die Verbraucherschutzrechtlichen Grundsätze der Risikobewertung zu berücksichtigen (vgl. § 29 Absatz 4 Tabakerzeugnisgesetz; Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019; Leitfaden für gesundheitliche Bewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung, Juli 2020). Die besonders tief in die Tätigkeit der Anbauvereinigungen eingreifenden Maßnahmen eines Abgabeverbots, einer Vernichtung, einer Rücknahme oder eines Rückrufs von Erzeugnissen oder einer Schließung der Anbauvereinigung sind nur dann verhältnismäßig, wenn die zuständige Behörde im Rahmen einer sorgfältigen Risikobewertung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gesundheitsschäden die Erforderlichkeit eines raschen Eingreifens ermittelt hat.

Zu Absatz 4

Anordnungen zur Gefahrenbeseitigung nach Absatz 2 sind zu widerrufen oder zu ändern, sobald die Anbauvereinigung nachweislich eigene, gleichermaßen wirksame Maßnahmen ergriffen hat (Satz 1).

Zu Absatz 5

Die Regelung ordnet die sofortige Vollziehbarkeit von Anordnungen der Überwachungsbehörde nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8 an. Im Falle des Widerrufs oder der Rücknahme einer Erlaubnis der Anbauvereinigung nach § 12 oder sonstiger Anordnungen der Überwachungsbehörde bleibt der ordentliche Rechtsweg hingegen unberührt.

Zu § 24 (Befugnisse der Behörden zur Überwachung)

Angelehnt an das Tabakerzeugnisrecht werden die behördlichen Betretungsrechte und Befugnisse für die Überwachungsbehörden geregelt, um physische Kontrollen und Probenahmen bei Anbauvereinigungen durchführen zu können.

Zu Absatz 1

Es werden umfassende Betretungs- und Durchsuchungsrechte für das befriedete Besitztum und Transportfahrzeuge und -geräte vorgesehen. Eine Gefahr im Verzug, die ein Betreten und Durchsuchen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erlaubt, liegt beispielsweise vor, wenn die Abgabe von mit verbotenen synthetischen Cannabinoiden verunreinigtem oder von aus dem Ausland eingeführtem oder auf dem illegalen Markt erworbenen Cannabis zu befürchten steht und nur durch eine sofortige Sicherstellung unterbunden werden kann.

Zu Absatz 2

Es werden umfassende Prüf- und Besichtigungsbefugnisse in Bezug auf Erzeugnisse, Anbauflächen und -einrichtungen sowie die entsprechende Dokumentation der Anbauvereinigung festgelegt. Ergibt eine Prüfung der Überwachungsbehörde - beispielsweise die Laborprüfung einer Cannabisprobe zur Ermittlung der Inhaltsstoffe und des THC- und CBD-Gehalts-, dass Qualitätsvorgaben oder sonstige erzeugnisbezogene Anforderungen nicht eingehalten werden, so kann die zuständige Behörde der Anbauvereinigung die für die Ermittlung des Verstoßes entstandenen Kosten auferlegen.

Zu Absatz 3

Die Überwachungsbehörde kann alle für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen von der Anbauvereinigung anfordern.

Zu Absatz 4

Es werden Datenerhebungsbefugnisse zur Beweissicherung bei Verdacht von Verstößen gegen gesetzliche, untergesetzliche oder behördliche Vorgaben geregelt.

Zu § 25 (Duldungs- und Mitwirkungspflichten)

Spiegelbildlich zu den Befugnissen der Überwachungsbehörden werden in Anlehnung an das Tabakerzeugnisrecht entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Anbauvereinigungen bzw. deren Beschäftigten und Mitglieder vorgesehen. Beschäftigte sind entgeltlich beschäftigte Personen im Sinne von § 9 Absatz 4 Nummer 4. Natürliche Personen haben gegenüber der Überwachungsbehörde ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sie sich durch die Auskunft zu einem Sachverhalt der Gefahr einer (neben)strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würden (Absatz 2 Satz 2). Die Überwachungsbehörde hat Auskunftspflichtige vor einer Befragung über dieses Recht zu belehren.

Zu § 26 (Ermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Landesregierungen werden gemäß Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, um Einzelheiten zur behördlichen Überwachung der Anbauvereinigungen festzulegen. Zu den abschließend genannten möglichen Regelungsinhalten gehören Einzelheiten zu den jährlichen Kontrollen und zur Probenahme (Nummer 1 und 2, zur Zulassung privater Sachverständiger für die Untersuchung von Proben (Nummer 3) sowie zur Zusammenarbeit mit Polizei- und Ordnungsbehörden (Nummer 4).

Zu Absatz 2

In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann gemäß Absatz 2 außerdem eine bevölkerungsbezogene Begrenzung der Anzahl von Anbauvereinigung pro Kreis oder kreisfreier Stadt vorgesehen werden. Die zulässige Anzahl kann auf eine Anbauvereinigung je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner begrenzt werden, um möglichst zielgenau den Bedarf der Konsumierenden für ihren Eigenkonsum zu decken und weder zu viel noch zu wenig Anbau- und Abgabekapazitäten in einer Kommune zu schaffen. Die bevölkerungsbezogene Begrenzung entspricht ungefähr der durchschnittlichen Anzahl der Konsumierenden.

Zu § 27 (Länderübergreifende behördliche Überwachung)

Im Sinne eines Frühwarnsystems werden Regelungen zur länderübergreifenden Überwachung getroffen, um die Verbreitung von verunreinigtem, vom Schwarzmarkt stammendem oder sonstigem nicht verkehrsfähigen Cannabis und Vermehrungsmaterial über mehrere Länder hinweg frühzeitig unterbinden zu können. Die Regelungen orientieren sich am bestehenden Schnellwarnsystem im Lebensmittelbereich gemäß § 49 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unterstützt koordinierend die behördliche Überwachung und Gefahrenbewältigung der zuständigen Landesbehörden.

Zu Absatz 2

Um zeitnah eine länderübergreifende Verbreitung von nicht verkehrsfähigem Cannabis und Vermehrungsmaterial ermitteln und verhindern zu können, übermitteln die zuständigen Landesbehörden ihnen vorliegende Meldungen der Anbauvereinigungen

nach § 15 Absatz 3 über das Auftreten von nicht verkehrsfähigem Cannabis oder Vermehrungsmaterial an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, sobald anzunehmen ist, dass nicht verkehrsfähiges Cannabis und Vermehrungsmaterial über eine Landesgrenze hinweg in ein anderes Bundesland gelangt und dadurch die Zuständigkeit von Überwachungsbehörden mehrerer Länder berührt ist. Die Regelung orientiert sich am bestehenden Schnellwarnsystem im Lebensmittelbereich gemäß § 49 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch.

Zu Absatz 3

Die zuständigen Überwachungsbehörden der Länder informieren das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit außerdem auch dann unverzüglich, wenn sie aufgrund ihrer bei den physischen Kontrollen, Probenahmen oder sonstigen Überwachungsmaßnahmen in den Anbauvereinigungen gewonnenen Erkenntnissen oder aufgrund von Mitteilungen der Anbauvereinigungen nach § 16 Absatz 2 zu deren Erzeugungs- und Abgabemengen den hinreichenden Verdacht haben, dass Cannabis oder Vermehrungsmaterial von einer Anbauvereinigung unerlaubt erzeugt, abgegeben, importiert oder exportiert worden ist und ein bundesländerübergreifender Sachverhalt nicht auszuschließen ist. Hinweise für einen Im- oder Export oder eine Abgabe von vom Schwarzmarkt stammenden Erzeugnissen können sich insbesondere aus dem Abgleich der von den Anbauvereinigungen gemeldeten Daten zu Erzeugungs- und Bestandsmengen sowie der Abgabedokumentation ergeben. Bestehen auffällige Differenzen zwischen erzeugten, abgegebenen und gelagerten Mengen, die von der Anbauvereinigung nicht hinreichend begründet werden können, so kann dies einen Hinweis darauf geben, dass nicht ausschließlich selbst erzeugtes oder zu viel erzeugtes Cannabis an Mitglieder oder Dritte abgegeben worden ist. Eine unerlaubte Erzeugung oder Abgabe liegt insbesondere vor, wenn die in der Erlaubnis vorgesehenen Erzeugungs- und Abgabemengen überschritten wurden.

Ein bundesländerübergreifender Sachverhalt wird insbesondere zu bejahen sein, wenn Hinweise vorliegen, dass eine Anbauvereinigung für Zwecke der organisierten Drogenkriminalität genutzt worden ist, es sich um erhebliche Mengen an illegal beschafftem oder unerlaubt erzeugtem Cannabis handelt oder wenn die betreffende Anbauvereinigung ihren Sitz in einer Grenzregion zwischen mehreren Bundesländern hat.

Zu Absatz 4

Das Bundesamt für Verbraucherschutz wertet die ihr übermittelten Informationen der zuständigen Behörden aus und erbittet, wenn nötig, ergänzende Daten der jeweiligen Überwachungsbehörden, um anhand eines einheitlichen Lagebildes länderübergreifende Abgabewege und Gefahrenlagen nachzuvollziehen. Ziel ist, Häufungen und Muster zu erkennen und die Quelle des nicht verkehrsfähigen Cannabis oder Vermehrungsmaterials zu identifizieren. Das Bundesinstitut für Risikobewertung unterstützt mit seiner Expertise für den gesundheitlichen Verbraucherschutz bei der Datenauswertung.

Ergibt die Datenauswertung, dass nicht verkehrsfähiges Cannabis oder Vermehrungsmaterial in ungewöhnlich vielen Fällen oder in großen Mengen zeitlich zusammenhängend in mehreren Ländern entdeckt worden oder aus mehreren Ländern exportiert worden ist und zu vermuten steht, dass die Erzeugnisse aus derselben Quelle stammen, so informiert das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unverzüglich die zuständigen Behörden der betroffenen Bundesländer und fügt alle ihr vorliegenden Erkenntnisse bei, welche die Gefahrenbeseitigung und Überwachung vor Ort unterstützen könnten. Die zuständigen Landesbehörden stimmen ihre Maßnahmen nach § 24 untereinander ab gemäß § 39 Absatz 3 Satz 1, um nicht verkehrsfähige Erzeugnisse so zügig wie möglich sicherzustellen und zu vernichten und die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten.

Zu Absatz 5

Von den zuständigen Landesbehörden an die Bundesoberbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken genutzt

werden. Sie sind spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass andere, beispielsweise strafgesetzliche Bestimmungen eine längere Speicherdauer zulassen.

Zu Absatz 6

Der Vollzug des vorliegenden Gesetzes ist grundsätzlich Sache der Länder. Die Länder können eigene, von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 abweichende Vorschriften erlassen, um das Verwaltungsverfahren und die Behördeneinrichtung zum Zwecke des Vollzugs der Vorschriften dieses Gesetzes über die behördliche Überwachung durch ihre Verwaltungsbehörden auszugestalten.

Zu Kapitel 4 (Cannabis zu medizinischen Zwecken)

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfällt Cannabis zu medizinischen Zwecken, sofern es pflanzlichen Ursprungs ist, künftig nicht mehr dem Anwendungsbereich des BtMG. Dieses gilt auch für synthetisch hergestellte Cannabinoide, die der natürlichen Wirkstoffgruppe, der in der Pflanze vorkommenden Cannabinoide entsprechen. Insoweit gelten die nachfolgenden sowie die Regelungen des Arzneimittelrechts.

Zu § 28 (Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken)

Zu Absatz 1

Von Suchtcannabis ist Cannabis zu medizinischen Zwecken abzugrenzen. Voraussetzung für die Verwendung zu medizinischen Zwecken ist, dass das Cannabis unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe vom 30. März 1961 erzeugt oder aus solchem hergestellt wurde. Es darf für den Endverbrauch nur in Apotheken abgegeben werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung in Anlage III zu § 1 Betäubungsmittelgesetz sind zunächst Pflanzen und Pflanzenteile der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen erfasst. Das von den Pflanzen der Gattung abgesonderte Harz ist ebenfalls erfasst. Ebenso sind Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, dessen natürlich vorkommende Isomere (-)-trans- Δ^9 -Tetrahydrocannabinol sowie dessen stereochemischen Varianten erfasst. Dronabinol entspricht chemisch Δ^9 -Tetrahydrocannabinol, auch soweit es weiterhin teilsynthetisch hergestellt wird. Ferner umfasst sind aus Pflanzen, Pflanzenteilen oder Harz hergestellte Zubereitungen.

Im Unterschied zu Dronabinol ist das vollsynthetische Cannabinoid Nabilon weiterhin dem BtMG unterstellt, da das vollsynthetische Derivat von Tetrahydrocannabinol in therapeutischen Dosen ein gewisses Suchtpotenzial zeigt. Zudem ist bei erstmaliger Anwendung eine Hospitalisierung zu erwägen und aufgrund seiner potenziell suchterzeugenden Wirkung sollte die Anwendung von Nabilon auf die notwendige Dauer während der Therapie beschränkt sein.

Zu Absatz 2

Cannabis zu medizinischen Zwecken wird gegen Vorlage einer ärztlichen Verschreibung von Apotheken abgegeben. Satz 2 stellt klar, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte nicht zur Verschreibung berechtigt sind. Satz 3 stellt klar, dass die Vorgaben in § 14 Absatz 7 des Apothekengesetzes, in welchen Fällen Krankenhausapotheken und krankenhausversorgende Apotheken Arzneimittel liefern dürfen, entsprechend gelten.

Zu § 29 (Erlaubnis und Versagung der Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr von Cannabis aus einem Anbau zu medizinischen Zwecken)

Zu Absatz 1

Die Ein- und Ausfuhr von Cannabis aus einem Anbau, der zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, sind grundsätzlich möglich, bedürfen als grenzüberschreitende Tatbestände entsprechend den

betäubungsmittelrechtlichen Regelungen jedoch einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Einfuhr ist das Verbringen aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, Ausfuhr das Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Ausland. Da Cannabis und seine Zubereitungen nach den UN-Konventionen als Suchtstoffe eingestuft sind und Deutschland sich zur Einhaltung der Konventionen verpflichtet hat, muss Cannabis zu medizinischen Zwecken bei der Einfuhr nach Deutschland (bis zum Grenzübertritt) und bei der Ausfuhr aus Deutschland (an der Grenze) wie Suchtstoffe behandelt werden. Für den Verkehr mit Cannabis zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes finden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die arzneimittelrechtlichen Regelungen Anwendung. Cannabis zu medizinischen Zwecken muss zwingend aus einem Anbau zu medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe stammen. Der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken ist in Deutschland weiterhin ausschließlich unter staatlicher Kontrolle vorgesehen. Die hierzu beim BfArM eingerichtete Cannabisagentur bedarf keiner Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 Satz 1.

Entsprechend der Rechtslage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die in § 29 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2 und 4 genannten Tatbestände von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Diese entsprechen den Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 4 BtMG reduziert auf grenzüberschreitende Tatbestände im Umgang mit Cannabis zu medizinischen Zwecken. Nummer 3 stellt klar, dass im Rahmen des Betriebs einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke Cannabis aus einem staatlich kontrollierten Anbau zu medizinischen Zwecken erlaubnisfrei ein- und ausgeführt werden darf.

Zu Absatz 2

Die Regelung tritt an die Stelle von § 5 BtMG. Nummer 1 tritt an die Stelle von § 5 Absatz 1 Nummer 1 BtMG. Nummer 2 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 2 BtMG. Nummer 3 entspricht § 5 Absatz 1 Nr. 3 BtMG. Nummer 4 entspricht § 5 Absatz 1 Nummer 7 BtMG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 5 Absatz 2 BtMG. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens prüft das BfArM, ob die beantragte Erlaubnis der Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder Rechtsakten der Europäischen Union entgegensteht. Die Entscheidung steht im Ermessen der Behörde.

Zu § 30 (Antrag und Inhalt der Erlaubnis)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Antragsverfahren. Die Regelung entspricht den Vorgaben des § 7 BtMG.

Nach bislang geltendem Recht war der Antrag beim BfArM in doppelter Ausfertigung zu stellen. Das BfArM übermittelte eine Ausfertigung des Antrags an die zuständige oberste Landesbehörde. In der Praxis hat es sich als ausreichend erwiesen, dass die zuständige oberste Landesbehörde vom BfArM über dessen Entscheidung unterrichtet wird. Die Übermittlung bereits des Antrags an die Landesbehörde entfällt, so dass es der Antragstellung in doppelter Ausfertigung nicht mehr bedarf.

Satz 2 Nummer 1 bis 6 nennt die im Rahmen des Antrags zu machenden Angaben. Nummern 1 bis 6 entsprechen der bisherigen Rechtslage im Betäubungsmittelrecht. Nummer 5, die die Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen verlangt, erfordert im Gegensatz zur Rechtslage nach dem BtMG nicht die Angabe der voraussichtlichen Jahresmenge.

Es ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach dem CannG nicht mehr notwendig, die vorhandenen Sicherungen gegen die Entnahme durch unbefugte Personen gesondert vorzugeben. Die Lagerung von Arzneimitteln richtet sich bei der Erteilung einer Großhandelserlaubnis nach § 52a AMG und der Arzneimittelhandelsverordnung (AM-HandelsV). Die für die Erteilung der Großhandelserlaubnis zuständige Landesbehörde prüft im Rahmen des Antragsverfahrens, ob die Voraussetzungen nach § 52a Absatz 2 AMG vorliegen. Dabei ist durch den Antragsteller auch nachzuweisen, dass er über geeignete und ausreichende Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen verfügt, um eine ordnungsgemäße Lagerung und einen ordnungsgemäßen Vertrieb zu gewährleisten. Auf die Anforderung darüberhinausgehender Sicherungen wird für Cannabis zu medizinischen Zwecken verzichtet. Hinsichtlich der Dokumentation sind die Dokumentationspflichten nach § 7 der AM-HandelsV zu beachten. Ebenso entfällt die Pflicht, im Falle des Herstellens von Extrakten oder Zubereitungen eine Beschreibung des Herstellungsganges beizufügen.

Satz 2 regelt, wie der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach Satz 1 Nummer 2 zu erfolgen hat. Das Zeugnis der verantwortlichen Person über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kauffrau oder Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma und die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Arzneimittelverkehr ist zum Nachweis der Sachkenntnis erforderlich. Im Fall des Verwendens von Cannabis zu medizinischen Zwecken für wissenschaftliche Zwecke, muss die verantwortliche Person ein wissenschaftliches Hochschulstudium der Biologie, der Chemie, der Pharmazie, der Human- oder der Veterinärmedizin erfolgreich abgeschlossen haben. Das Zeugnis über den Abschluss des Studiums ist vorzulegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechen der betäubungsmittelrechtlichen Regelung in § 8 Absatz 1 BtMG. Sätze 3 und 4 entsprechen der betäubungsmittelrechtlichen Regelung in § 8 Absatz 2 BtMG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Mindestinhalt einer zu erteilenden Erlaubnis. Die Regelung ist angelehnt an § 9 Absatz 1 BtMG. Im Unterschied zu § 9 BtMG ist zum Beispiel die voraussichtliche Jahresmenge, die auch im Rahmen des Antragsverfahrens nicht mehr anzugeben ist, nicht mehr Gegenstand der Erlaubnis. Gleiches gilt für den Herstellungsgang, da nach diesem Gesetz nur noch die grenzüberschreitenden Tatbestände der Ein- und Ausfuhr der Erlaubnispflicht unterliegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 statuiert die Verpflichtung, jede Änderung der in Absatz 1 gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Das BfArM entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die erteilte Erlaubnis geändert werden kann oder ob es eines Neuantrages bedarf. Bei dieser Ermessensentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Änderung nach Art und Umfang einen Prüfungsumfang auslöst, der dem eines Neuantrages entspricht. In diesem Fall ist die Änderung regelmäßig wie ein Neuantrag zu werten. Satz 3 statuiert die Pflicht des BfArM, die zuständige oberste Landesbehörde über Änderungen einer erteilten Erlaubnis zu informieren.

Zu Absatz 5

Absatz 5 knüpft an § 9 Absatz 2 BtMG an und räumt dem BfArM entsprechend dem bislang geltenden Recht die Möglichkeit ein, eine Erlaubnis zeitlich zu befristen oder diese auch nachträglich an die Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen zu knüpfen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der Regelung des § 10 Absatz 1 BtMG und regelt die Möglichkeit des Widerrufs, wenn von einer erteilten Erlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von zwei

Kalenderjahren kein Gebrauch gemacht wurde. Die Informationspflicht des BfArM nach Satz 3 sichert, dass die zuständige oberste Landesbehörde über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis informiert ist.

Zu § 31 (Genehmigung zur Einfuhr und Ausfuhr, Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken)

Zu Absatz 1

§ 31 Absatz 1 statuiert entsprechend der bislang geltenden Rechtslage eine Genehmigungspflicht für die Fälle der Ein- oder Ausfuhr von Cannabis aus einem staatlich kontrollierten Anbau zu medizinischen Zwecken. Diese Genehmigungspflicht setzt eine erteilte Erlaubnis nach § 29 voraus.

Zu Absatz 2

Gemäß Absatz 2 Satz 1 darf die Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken nur unter zollamtlicher Überwachung erfolgen. Da die Durchfuhr stets im internationalen Kontext steht, entsprechen die Anforderungen an die Überwachung einer Durchfuhr den Vorgaben internationaler Verpflichtungen nach den VN-Konventionen. Satz 2 stellt klar, dass während einer Durchfuhr die Kennzeichnung, die Verpackung oder die Markierungen nicht verändert werden dürfen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren über die Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 zu regeln und Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zu erlassen, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken, zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen oder von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union erforderlich ist. Die Regelung knüpft insoweit an die Regelung des § 11 Absatz 2 BtMG an und räumt der Bundesregierung die Möglichkeit ein, eine Rechtsverordnung vergleichbar der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung zu erlassen. Da die Aufrechterhaltung der Überwachung der Ein- und Ausfuhr gemäß den völkerrechtlichen Vorgaben der Suchtstoff-Übereinkommen von zentraler Bedeutung ist, bedarf es differenzierter Regelungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis aus einem staatlich kontrollierten Anbau zu medizinischen Zwecken. In der Rechtsverordnung können insbesondere für den Reiseverkehr und die Versendung von Proben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Ausnahmen zugelassen, Regelungen über das nicht erlaubnispflichtige Mitführen von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch eine ärztliche Person im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs getroffen und Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe und Aufbewahrung der zu verwendenden amtlichen Formblätter festgelegt werden. Die Aufzählung in Satz 2 ist nicht abschließend.

Zu § 32 (Aufzeichnungen und Meldungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Dokumentationspflichten von nach § 29 Absatz 1 Satz 1 erlaubnisinhabenden Personen. Die Dokumentationspflicht gilt nicht für von der Erlaubnispflicht befreite Tätigkeiten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an § 17 Absatz 3 BtMG an und regelt die Aufbewahrungsfristen für die Aufzeichnungen nach Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Meldepflichten von einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 1 Satz 1 inhabenden Personen. Die Meldungen sind dem BfArM unter Verwendung der Formblätter jeweils spätestens zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln. Die Meldungen nach Absatz 3 versetzen das BfArM in die Lage, den Verkehr mit Cannabis zu

medizinischen Zwecken zu kontrollieren und zu überwachen sowie seine Berichtspflicht gegenüber dem Internationalen Suchtstoffkontrollrat gemäß Artikeln 13 und 20 des Einheits-Übereinkommens zu erfüllen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 entspricht der Regelung des § 17 Absatz 2 BtMG und stellt so sicher, dass der Berichterstattung gegenüber dem Internationalen Suchtstoffkontrollrat ein einheitliches Mengenverständnis zugrunde liegt.

Zu § 33 (Anbau und Überwachung des Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechen der bisherigen Rechtslage in § 19 Abs. 2a BtMG. Damit bildet § 33 Absatz 1 zukünftig die Rechtsgrundlage für die Übertragung der Aufgaben einer staatlichen Stelle, der sog. Cannabisagentur, nach Art. 23 Absatz 2 Buchstabe d des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe auf das BfArM. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des internationalen Rechts übernimmt die beim BfArM eingerichtete Cannabisagentur die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens. Entsprechend der bisherigen Rechtslage findet der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken ausschließlich unter Verantwortung der Cannabisagentur statt. Die Cannabisagentur kauft die geernteten Mengen auf und nimmt sie in Besitz. Sie schreibt die zu beschaffenden Mengen an Cannabis zu medizinischen Zwecken aus und beachtet bei Erreichen der maßgeblichen Schwellenwerte die Vorgaben des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Von der Ausschreibung und den Verträgen mit den Anbauern sind insbesondere die Art und Menge des zu medizinischen Zwecken benötigten Cannabis umfasst. Mit den erfolgreich bietenden Personen schließt das BfArM zivilrechtliche Liefer- und Dienstleistungsverträge. Das Cannabis zu medizinischen Zwecken verkauft die Cannabisagentur anschließend unter anderem an Apotheken, Großhändler und Hersteller von Cannabisarzneimitteln zu einem Herstellerabgabepreis. Da der Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken mit diesem Gesetz nicht mehr der Erlaubnispflicht unterliegt, legt der neu eingefügte Satz 5 fest, dass der in Deutschland zu medizinischen Zwecken angebaute, geerntete, von der Cannabisagentur angekaufte und schließlich abgegebene Cannabis in die Berichterstattung nach § 28 BtMG einfließt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht der bisherigen Rechtslage in § 19 Absatz 2 BtMG.

Zu § 34 (Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Cannabis zu medizinischen Zwecken)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 führt die bisherige Rechtslage, jedoch reduziert auf die Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Cannabis zu medizinischen Zwecken, fort. Die Zuständigkeit des BfArM für die Überwachung des Anbaus von Cannabis zu medizinischen Zwecken folgt aus § 33.

Zu Absatz 2

Absatz 2 knüpft an die Regelung in § 22 Absatz 1 BtMG an und berechtigt die Überwachungspersonen zu den in den Nummern 1 bis 4 genannten Überwachungsmaßnahmen. Gemäß Satz 2 hat die zuständige Behörde nach Erlass von vorläufigen Anordnungen innerhalb von einem Monat über diese endgültig zu bescheiden. Satz 3 ordnet die entsprechende Anwendung von § 25 für Maßnahmen der Überwachung durch das BfArM sowie von diesen beauftragten Personen an und regelt insoweit die Duldungs- und Mitwirkungspflichten, wie dies in § 24 BtMG geregelt war.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 21 Absatz 1 BtMG und legt fest, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die von ihm bestimmten Zollstellen bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken mitwirken. Das BMF und seine Zollstellen sind sowohl zuständig für die Überwachung des legalen grenzüberschreitenden Verkehrs als auch für den illegalen Verkehr von Cannabis zu medizinischen Zwecken. Bei der Durchfuhr von Cannabis zu medizinischen Zwecken durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gem. § 33 Absatz 2 dieses Gesetzes zwar keiner Erlaubnis bedarf, jedoch nur unter zollamtlicher Überwachung zulässig ist, kommt der Überwachung durch das BMF und den Zollstellen eine besondere Bedeutung zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 berechtigt und verpflichtet die nach Absatz 3 tätigen Behörden, jeden Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes dem BfArM mitzuteilen.

Zu § 35 (Jahresbericht an die Vereinten Nationen)

Gemäß § 28 BtMG erstattet die Bundesregierung jährlich bis zum 30. Juni für das vergangene Kalenderjahr dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen. Satz 1 verpflichtet die zuständigen Behörden der Länder bei der Erstellung des Jahresberichtes in Bezug auf Cannabis zu medizinischen Zwecken mitzuwirken und ihre Beiträge dem BfArM bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr zu übermitteln. Satz 2 berechtigt zur Schätzung, soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können.

Zu Kapitel 5 (Sonstige Cannabisprodukte)

Zu Abschnitt 1 (Nutzhanf)

Zu § 36 (Anzeige des Anbaus von Nutzhanf)

Zu Absatz 1

Damit der Anbau von Nutzhanf gegen Missbrauch gesichert wird, ist er zum 1. Juli des Anbaujahres der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung anzuzeigen.

Zu Absatz 2

Es wird geregelt, welche Unterlagen in welcher Form im Rahmen der Anzeige der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorzulegen sind.

Zu Absatz 3

Zur Rechtssicherheit hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine von ihr abgezeichnete Ausfertigung der Anzeige unverzüglich der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu übersenden.

Zu § 37 (Überwachung des Anbaus von Nutzhanf)

Zu Absatz 1

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist für die Überwachung des Anbaus von Nutzhanf zuständig. Der Anbau von Nutzhanf kann von ihr untersagt werden, wenn gegen dieses Gesetz verstoßen wird. Wenn die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes gefährdet ist, kann sie Handlungen und Unterlassungen aufgeben.

Zu Absatz 2

Es wird auf die bestehenden europarechtlichen und sonstigen landwirtschaftlichen Vorschriften zum Anbau von Nutzhanf Bezug genommen, aus denen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung weitere Kontrollbefugnisse erwachsen.

Zu Absatz 3

Im Übrigen stehen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Maßnahmen der behördlichen Überwachung nach § 23 und die Betretensrechte und Befugnisse nach § 24 zu. Außerdem gelten die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach § 25.

Zu Abschnitt 2 (Cannabidiolprodukte)

Zu § 38 (Cannabidiolprodukte)

Zu Absatz 1

In Cannabidiolprodukten ist CBD regelmäßig das für die Wirkung des Produkts bedeutsamste Cannabinoid. Daher ist vor dem Hintergrund des Verbraucherschutzes der CBD-Gehalt des Produkts anzugeben, wenn ein CBD-Produkt gewerblich abgegeben wird.

Zu Absatz 2

Von der Pflicht nach Absatz 1 zur Angabe des CBD-Gehaltes unberührt bleiben die europäischen und nationalen Vorschriften des Lebensmittel-, Futtermittel- und Kosmetikrechts in Bezug auf CBD-Produkte.

Zu Kapitel 6 (Zuständigkeiten, Gebühren und Auslagen)

Zu § 39 (Zuständige Behörden)

Zu Absatz 1

Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Länder, mit Ausnahme der ausdrücklich geregelten Zuständigkeiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (§ 7), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (§§ 14, 37, 38), des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und des Bundesamtes für Risikobewertung (§ 27), des Bundessortenamtes (§ 14), des BfArM (§§ 30, 31, 32, 33, 34) und des Zolls (§ 34).

Zu Absatz 2

Die erfolgreiche Durchführung dieses Gesetzes erfordert ein Zusammenwirken aller zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene. Die Gebietskörperschaften haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweiligen Behörden die gesetzlichen Aufgaben erfolgreich umsetzen können. Die Regelung orientiert sich an § 28 Absatz 3 des Tabakerzeugnisgesetzes.

Zu Absatz 3

Zur Zusammenarbeit der Behörden gehört insbesondere eine gegenseitige Information über die Ansprechpersonen bei den jeweils zuständigen Stellen sowie ein ergebnis- und effizienzorientierter Austausch von Erkenntnissen. Einzelheiten zum Zusammenwirken können in Verwaltungsvereinbarungen der Behörden festgelegt werden, beispielsweise auch die Einrichtung gemeinsamer Steuerungs- und Überwachungsgremien. Die zuständigen Landesbehörden unterstützen die vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragte Evaluation, indem sie jährlich die im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit gesammelten, nicht personenbezogenen Daten an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle übermitteln gemäß § 53 Satz 3.

Zu § 40 (Gebühren und Auslagen)

Es wird eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Durchführungsbehörden geschaffen, beispielsweise für die Bearbeitung von Erlaubnis-Anträgen von Anbauvereinigungen.

Zu Kapitel 7 (Straf- und Bußgeldvorschriften, Rehabilitierungsmaßnahmen)

Zu Abschnitt 1 (Strafvorschriften)

Die Bezeichnung der strafbar bleibenden Handlungsformen (Anbau, Handeltreiben, Besitz usw.) orientiert sich grundsätzlich an der Terminologie des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Es findet jedoch keine 1:1-Übertragung der Strafrahmen des BtMG statt, denn die Strafrahmen des BtMG bilden das hohe Gefährdungspotential der dort gelisteten Stoffe ab. Die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis ist eine Reaktion auf eine geänderte Risikobewertung, sodass geringere Strafrahmen sachgerecht sind. Die Einteilung in Grundtatbestand, besonders schwere Fälle und Qualifikationstatbestände orientiert sich wieder grundsätzlich an den Vorgaben des BtMG, jedoch ohne die dortige Einteilung in fünf Strafrahmen zu übernehmen.

Zu § 41 (Grundtatbestand)

Zu Absatz 1

Der Strafrahmen für die vorsätzliche Begehung des Grundtatbestandes ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Im BtMG gilt für die vorsätzliche Begehung des Grundtatbestandes ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der Besitz und Erwerb, die Einfuhr und der Anbau sind jeweils nur bei Überschreiten der zulässigen Besitz-, Erwerbs-, Einfuhr- und Eigenanbaumenge strafbar (vgl. Nr. 1, 2, 3, 9 und 11), unabhängig davon, ob das Cannabis auf dem Schwarzmarkt oder auf legalem Weg erworben wurde. Dadurch werden die Strafverfolgungsbehörden entlastet sowie aufwendige und unverhältnismäßige labortechnische Untersuchungen vermieden.

Die Abgabe von Cannabis ist nicht strafbar, wenn das Cannabis aus dem Eigenanbau oder dem gemeinschaftlichen Anbau in Vereinigungen stammt und zum unmittelbar auf die Abgabe folgenden gemeinschaftlichen Eigenkonsum in der Wohnung oder dem befriedeten Besitztum bestimmt ist (vgl. Nr. 4). Damit soll der straffreie gemeinschaftliche Konsum von Cannabis im privaten Raum ermöglicht werden, ohne dass jede Person der Zusammenkunft ihr eigenes Cannabis mitbringen muss.

Die unerlaubte Ausfuhr von Cannabis ist nach Nr. 8 generell strafbar. Dies dient dem Ziel, die cannabisbezogenen Regelungsrahmen anderer Staaten zu berücksichtigen und Drogentourismus zu vermeiden.

Außerdem trägt die Strafbarkeit der unerlaubten Ausfuhr nach Nr. 8 sowie auch der Einfuhr nach Nr. 9 und der Durchfuhr nach Nr. 10 den Erfordernissen des Einheits-Übereinkommens von 1961 Rechnung, da Cannabis nach den dortigen vertraglichen Übereinkünften im grenzüberschreitenden Verkehr weiterhin erlaubnis- und genehmigungspflichtig bleibt und die Ahndung von Verstößen hiergegen mittels entsprechender Straftatbestände gewährleistet werden muss.

Es wird eine Strafbarkeit begründet, wenn man in mehr als drei Fällen nach diesem Gesetz ordnungswidrig handelt (vgl. Nr. 16). Für Minderjährige bleiben Erwerb, Besitz und Einfuhr auch bis zu einer Grenze von 25 Gramm zwar weiterhin verwaltungsrechtlich verboten (vgl. § 6). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – Strafrecht dient nur als ultima ratio – sollen aber die Handlungen, die Erwachsenen gestattet werden (insbesondere Erwerb und Besitz von Cannabis bis zu 25 Gramm) auch für Minderjährige nicht strafbewehrt sein. Soweit sich Minderjährige jenseits dieses Bereichs - wie Erwachsene – strafbar machen, gelten weiterhin nicht die allgemeinen Strafrahmen und Strafzumessungsvorschriften, sondern die besonderen Rechtsfolgenbestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (§ 2 Absatz 2 JGG, §§ 5 ff. JGG).

Satz 2 stellt klar, dass nach Satz 1 Nr. 1 und 11 nicht bestraft wird, wer Cannabis aufgrund einer ärztlichen Verschreibung besitzt oder erwirbt. Satz 3 stellt klar, dass nach Satz 1 Nr. 1 bis 7, 11 und 12 nicht bestraft wird, wer am Anbau und Vertrieb von Cannabis, der zu

medizinischen Zwecken unter staatlicher Kontrolle gemäß den Artikeln 23 und 28 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe erfolgt, teilnimmt.

Zu Absatz 2

Da es sich bei dem Grundtatbestand um ein Vergehen gemäß § 12 Absatz 2 StGB handelt, werden die Tatbestandsvarianten genannt, bei deren Versuch eine Strafbarkeit gegeben sein soll (vgl. auch § 23 Absatz 1 StGB). Die Einordnung der Versuchsstrafbarkeit orientiert sich an dem Handlungsunrecht und der daraus resultierenden Gefahren insbesondere für den Jugend- und Gesundheitsschutz beim Verkehr mit Cannabis.

Zu Absatz 3

Es werden die Tatbestandsvarianten aufgezählt, bei deren fahrlässiger Begehungsweise eine Strafbarkeit begründet werden soll (vgl. auch § 15 StGB). Der Maßstab für die Nennung der Tatbestandsvarianten ist wiederum die Gefahr für den Jugend- und Gesundheitsschutz beim Verkehr mit Cannabis, sofern eine der genannten Tatbestandsvarianten verwirklicht wird. Aufgrund der geänderten Risikobewertung hinsichtlich des Verkehrs mit Cannabis wird ein Strafraum von bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen. Als Cannabis noch dem Anwendungsbereich des BtMG unterlag, war bei fahrlässiger Begehung des Grundtatbestands ein Strafraum bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorgesehen.

Zu Absatz 4

Sofern eine Handlung bereits einen spezielleren Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 45 Absatz 1 darstellt, soll sie erst als eine strafbare Handlung klassifiziert werden, wenn sie in mehr als drei Fällen verwirklicht wurde (§ 41 Absatz 1 Nummer 16).

Zu § 42 (Besonders schwerer Fall)

Es werden die Regelbeispiele der besonders schweren Fälle genannt, deren Verwirklichung grundsätzlich zu einem erhöhten Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren führt.

Zu Nummer 1

Gewerbsmäßiges Handeln in Bezug auf eine der genannten Tatbestandsvarianten stellt ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall dar. Die besondere Schwere liegt darin begründet, dass der Täter sich eine wesentliche illegale Quelle für fortlaufende Einnahmen schafft.

Zu Nummer 2

Ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall liegt auch dann vor, wenn durch eine der bezeichneten Handlungen eine konkrete Gesundheitsgefährdung für mindestens zwei Personen geschaffen wird, beispielsweise durch das Inverkehrbringen von verunreinigtem Cannabis.

Zu Nummer 3

Um den Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten, stellt es ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall dar, wenn eine über 21-jährige Person einem Kind oder einem Jugendlichen Cannabis abgibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt. Hintergrund sind die erhöhten Gesundheitsgefahren für Kinder und Jugendliche, die Cannabis konsumieren. Bei einer Person über 21 Jahren ist zudem der Status eines Heranwachsenden nicht mehr gegeben, sodass die Reife vorliegen sollte, um die Gefahren der Tathandlung einschätzen zu können. Das Regelbeispiel soll jedoch nicht vorliegen, wenn die Tathandlung zwischen Angehörigen stattfindet, damit Handlungen in der Familie nicht unverhältnismäßig kriminalisiert werden.

Zu Nummer 4

Sofern sich eine der genannten Tathandlungen auf eine nicht geringe Menge bezieht, liegt ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall vor, denn es wird insbesondere durch diese Tatbestandsvarianten gefördert, dass Cannabis in einem nicht geringen Ausmaß illegal in den Verkehr kommt bzw. in ihm bleibt. Der konkrete Wert einer nicht-geringen Menge wird abhängig vom jeweiligen THC-Gehalt des Cannabis von der Rechtsprechung zu entwickeln sein.

Zu § 43 (Qualifikationstatbestand)

Zu Absatz 1

Als Verbrechen mit einem Strafmaß von nicht unter einem Jahr werden Tathandlungen mit besonderem Gefährdungspotential qualifiziert. Dazu zählen insbesondere solche, die üblicherweise der organisierten Kriminalität oder besonders kinder- und jugendgefährdend sind. Die Tatbestände sind an die bestehenden im BtMG angelehnt. Die Strafraumen wurden jedoch vor dem Hintergrund der geringeren Risikobewertung hinsichtlich des Verkehrs mit Cannabis herabgesetzt. Auf eine Regelung entsprechend § 30 Absatz 1 Nummer 3 BtMG (Abgabe oder ähnliches an eine andere Person und dadurch leichtfertige Herbeiführung von deren Tod) wird verzichtet, da der Konsum von rein pflanzlichem Cannabis nach dem Stand der Wissenschaft nicht tödlich ist.

Zu Nummer 1

Gewerbsmäßige Abgabe von Cannabis an Minderjährige durch eine Person über 21 Jahre.

Zu Nummer 2

Bestimmung eines Minderjährigen durch eine Person über 21 Jahre zum Handeltreiben mit Cannabis, zur Einfuhr, Ausfuhr, Veräußerung, Abgabe oder zum Inverkehrbringen von Cannabis bzw. der Förderung einer dieser Handlungen.

Zu Nummer 3

Handeln als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung der genannten Taten verbunden hat.

Zu Nummer 4

Handeltreiben oder ähnliches in nicht geringen Mengen unter Mitführung einer Waffe.

Zu Absatz 2

Für minder schwere Fälle gilt der Strafraumen einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Zu § 44 (Absehen von der Strafverfolgung, Strafmilderung und Absehen von Strafe)

Zu Absatz 1

Es soll der Schutzbereich der Familie privilegiert werden. Findet eine unerlaubte Abgabe von Cannabis zwischen Angehörigen im Sinne des § 2 Absatz 21 statt, kann die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (Satz 1). Ebenso besteht die Möglichkeit, dass das Gericht die Strafe mildert, wenn die unerlaubte Abgabe zwischen Angehörigen erfolgt.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist an § 31 BtMG angelehnt. Ihr Ziel ist es, wirksamer gegen die organisierte Kriminalität vorgehen zu können.

Die Option des Absehens von Strafe besteht sowohl in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 als auch in den Fällen von Satz 1 Nummer 2 nur, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat. Bei der Anwendung von § 44 gilt § 46b StGB Absatz 2

und Absatz 3 (Hilfe zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten) entsprechend.

Zu Nummer 1

Durch die Möglichkeit der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe soll dem Täter ein Anreiz gesetzt werden, mit einem freiwilliges Offenbaren seines Wissens zur Aufdeckung einer bereits begangenen Straftat nach §§ 41 bis 43 (Grundtatbestand, besonders schwerer Fall oder Qualifikationstatbestand) wesentlich beizutragen, die mit seiner eigenen Tat in Zusammenhang steht. Sofern der Täter selbst an der Tat beteiligt war, muss sich sein Beitrag zur Aufklärung über seinen eigenen Tatbeitrag erstrecken.

Zu Nummer 2

Diese Regelung soll der Verhinderung noch nicht begangener Straftaten dienen. Sofern es sich um einen besonders schweren Fall (§ 42) oder einen Qualifikationstatbestand (§ 43) handelt, besteht die Möglichkeit der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe, wenn der Täter sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass eine Straftat nach §§ 42 oder 43, die mit seiner Tat in Zusammenhang steht oder von deren Planung er weiß, noch verhindert werden kann.

Zu Abschnitt 2 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu § 45 (Ordnungswidrigkeiten)

Zu Absatz 1

Als Ordnungswidrigkeiten werden Verstöße gegen Vorschriften dieses Gesetzes eingeordnet, die aufgrund ihrer geringeren Schwere erst als Straftat gelten sollen, wenn gegen sie in mehr als drei Fällen verstoßen wurde (vgl. § 41 Absatz 1 Nummer 16). Als Ordnungswidrigkeiten werden verschiedene spezifische Verstöße klassifiziert, die im Ergebnis die Standards des Jugendschutzes, des Gesundheitsschutzes der Konsumentinnen und Konsumenten oder des Verbraucherschutzes konterkarieren. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände, welche sich auf Verstöße gegen Regelungen des Kapitels 4 (Cannabis zu medizinischen Zwecken) beziehen, sind im Wesentlichen den entsprechenden Tatbeständen des § 32 Absatz 1 BtMG nachgebildet. Sie helfen, den bisher hohen Standard sowie die notwendige Sicherheit und Kontrolle bei der Versorgung mit Cannabis zu medizinischen Zwecken weiterhin zu erhalten. Insbesondere tragen sie auch den Erfordernissen des Einheits-Übereinkommens von 1961 Rechnung und stellen sicher, dass die dortigen vertraglichen Übereinkünfte eingehalten werden, da Cannabis im grenzüberschreitenden Verkehr weiterhin erlaubnis- und genehmigungspflichtig bleibt und die Ahndung von Verstößen hiergegen mittels entsprechender Ordnungswidrigkeitentatbestände gewährleistet werden muss.

Zu Absatz 2

Der Rahmen der Geldbuße, bis zu dem eine Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

Zu Abschnitt 3 (Einziehung und Führungsaufsicht)

Die §§ 46 und 47 sind an §§ 33 und 34 BtMG angelehnt.

Zu § 46 (Einziehung)

Tatobjekte einer Straftat nach §§ 41 bis 43 oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 45 sollen eingezogen werden können. Diese Vorschrift richtet sich insbesondere gegen die organisierte Kriminalität, damit z.B. illegal gehandeltes Cannabis aus dem Verkehr gezogen werden kann und mit ihm keine weiteren illegalen Einnahmen generiert werden können.

Zu § 47 (Führungsaufsicht)

Wenn der Täter eine Straftat, die nach § 42 einen besonders schweren Fall darstellt, oder einen Qualifikationstatbestand nach § 43 verwirklicht hat, kann das Gericht

Führungsaufsicht anordnen. Bei der Führungsaufsicht handelt es sich nach § 61 Nummer 4 um eine Maßregel der Besserung und Sicherung und dient insbesondere dazu zu verhindern, dass der Täter weitere Straftaten begeht. Die Voraussetzungen der Führungsaufsicht richten sich nach § 68 StGB.

Zu Abschnitt 4 (Besondere Regelungen bei Vorliegen einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung)

Die §§ 48 bis 51 sind an die §§ 35 bis 38 BtMG angelehnt. Sie verfolgen das Motiv, dass unter den im Folgenden genannten Rahmenbedingungen die Therapie einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung der Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorzuziehen ist, wenn die zugrundeliegende Tat aufgrund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung verübt wurde.

Zu § 48 (Zurückstellung der Strafvollstreckung)

Zu Absatz 1

Bei Verurteilten, die eine Straftat aufgrund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen haben, soll die Möglichkeit bestehen, die Strafvollstreckung zurückzustellen, damit der Verurteilte sich im Hinblick auf seine cannabisbezogene Abhängigkeitserkrankung behandeln lassen kann. Voraussetzung ist, dass eine Verurteilung zu maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe und ein kausaler Zusammenhang zwischen der Tat und der cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung besteht. Die Vollstreckungsbehörde kann mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszugs die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für höchstens zwei Jahre zurückstellen. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Verurteilte bereits in einer Behandlung gegen seine cannabisbezogene Abhängigkeitserkrankung befindet oder zumindest zusagt, sich einer solchen zu unterziehen. Schließlich muss der Beginn der Behandlung gewährleistet sein. Dazu muss ein Behandlungsplatz zur Verfügung stehen und die Kostenzusage eines Leistungsträgers vorliegen. Der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung dient dazu, die cannabisbezogene Abhängigkeitserkrankung zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

Zu Absatz 2

Es werden die Voraussetzungen und der Instanzenzug hinsichtlich einer Beschwerde geregelt, für den Fall, dass das Gericht des ersten Rechtszugs die Zustimmung zur Zurückstellung der Strafvollstreckung nach Absatz 1 verweigert.

Zu Absatz 3

Es wird geregelt, dass Absatz 1 auch entsprechend anzuwenden ist, wenn es sich um eine Gesamtfreiheitsstrafe von maximal zwei Jahren handelt bzw. die Gesamtfreiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe zwar über zwei Jahren liegt, ihr zu vollstreckender Rest jedoch zwei Jahre nicht übersteigt. Weiteres Erfordernis ist darüber hinaus, dass für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Zu Absatz 4

Es werden die Meldepflichten des Verurteilten und der behandelnden Personen bzw. Einrichtungen geregelt, die gegenüber der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der Behandlung des Verurteilten zu erfüllen sind.

Zu Absatz 5

Es wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung der Vollstreckung zu widerrufen hat. Dazu zählen die Fälle, dass die Behandlung nicht begonnen oder fortgeführt wurde oder nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte eine solche Behandlung alsbald beginnt oder wieder aufnimmt. Auch wenn der Verurteilte den erforderlichen Nachweis nach Absatz 4 nicht erbringt, ist die

Zurückstellung der Vollstreckung zu widerrufen. Von dem Widerruf kann allerdings abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, dass er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf der Zurückstellung schließt eine erneute Zurückstellung der Vollstreckung nicht aus.

Zu Absatz 6

Es werden weitere Fälle geregelt, in denen die Zurückstellung der Vollstreckung zu widerrufen ist. Dazu zählt der Fall einer nachträglichen Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zurückgestellt wird und der Fall, dass eine weitere erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung gegen den Verurteilten zu vollstrecken ist.

Zu Absatz 7

Wenn die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen hat, kann sie zur Vollstreckung einen Haftbefehl gegen den Verurteilten erlassen. Des Weiteren werden die Rechtsmittel gegen den Erlass des Haftbefehls und deren Wirkung geregelt.

Zu § 49 (Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung)

Zu Absatz 1

Wenn die Strafvollstreckung zurückgestellt wurde und der Verurteilte sich in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen hat, wird dem Verurteilten der Zeitraum, den er sich nachgewiesen in der Einrichtung aufgehalten hat, bis zu zwei Drittel auf den Strafzeitraum angerechnet. Das Gericht trifft die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit zusammen mit seiner Zustimmung zur Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 48 Absatz 1). Das Gericht setzt den Rest der Strafe zur Bewährung aus, wenn durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind oder die Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist. Ein Aussetzen des Strafrestes zur Bewährung ist jedoch erst dann möglich, wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Zu Absatz 2

Wenn der Verurteilte im Fall der Zurückstellung der Strafvollstreckung seine cannabisbezogene Abhängigkeitserkrankung behandeln lässt, aber nicht in einer staatlich anerkannten Einrichtung nach Absatz 1, findet zwar keine Anrechnung der Behandlungsdauer auf den Strafzeitraum statt. Dennoch setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

Zu Absatz 3

Das Gericht hat die Möglichkeit, die Zeit der Behandlung einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung, der sich der Verurteilte unterzogen hat, auf die Strafe ganz oder teilweise anzurechnen, obwohl die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen. Voraussetzung ist jedoch, dass dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

Zu Absatz 4

Die §§ 56a bis 56g und 57 Absatz 5 Satz 2 StGB gelten entsprechend. Diese Normen enthalten Regelungen zu Bewährungszeit, Auflagen, Weisungen, Bewährungshilfe, nachträglichen Entscheidungen und Widerruf der Strafaussetzung durch das Gericht.

Zu Absatz 5

Es werden Regelungen getroffen zur Zuständigkeit und Form der Entscheidung über die Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung. Des Weiteren werden unter anderem Anhörungserfordernisse und die sofortige Beschwerde als zulässiges Rechtsmittel normiert.

Zu § 50 (Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage)

Zu Absatz 1

Die Staatsanwaltschaft kann mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte in Verdacht steht, eine Straftat auf Grund einer cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung begangen zu haben, keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten ist, der Beschuldigte nachweist, dass er sich wegen seiner cannabisbezogenen Abhängigkeitserkrankung der in § 48 Absatz 1 genannten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Der Beschuldigte hat der Staatsanwaltschaft zu Zeitpunkten, die die Staatsanwaltschaft festsetzt, die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen.

Des Weiteren werden Voraussetzungen normiert, die jeweils dazu führen, dass das Verfahren fortgesetzt wird (keine Fortführung der Behandlung bis zu ihrem vorgesehenen Abschluss; Beschuldigter weist der Staatsanwaltschaft zu den festgelegten Zeitpunkten die Fortdauer der Behandlung nicht nach; Beschuldigter begeht Straftat und zeigt dadurch, dass die Erwartung nicht erfüllt wurde, die zum Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage führte; auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel ist eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten). Wenn der Beschuldigte erforderliche Nachweise zur Fortführung der Behandlung nachreicht, kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden. Wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird, kann die Tat nicht mehr verfolgt werden.

Zu Absatz 2

Es werden Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen das Verfahren vorläufig eingestellt werden kann, wenn die Klage bereits erhoben ist, und wie die Entscheidung ergeht.

Zu Absatz 3

Wenn die Staatsanwaltschaft nach § 50 von der Erhebung der öffentlichen Klage absieht, sollen hinsichtlich eines Klageerzwingungsverfahrens, einer Nebenklage und den Kosten des Verfahrens die Regelungen gelten, die in § 172 Absatz 2 Satz 3, § 306 Absatz 3 und § 467 Absatz 5 für den Fall geschaffen wurden, dass die Staatsanwaltschaft nach § 153a StPO unter Auflagen und Weisungen von der Strafverfolgung absieht.

Zu § 51 (Jugendliche und Heranwachsende)

Zu Absatz 1

Die Optionen der Zurückstellung der Strafvollstreckung (§ 48) und der Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung (§ 49) sollen auch eröffnet sein, wenn Jugendliche oder Heranwachsende zu einer Jugendstrafe verurteilt werden. Die in diesem Absatz enthaltenen spezifischen Regelungen dienen dazu, dass die Besonderheiten des Jugendstrafrechts Beachtung finden.

Zu Absatz 2

Auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden soll die Möglichkeit des Absehens von der Erhebung der öffentlichen Klage nach § 50 entsprechend möglich sein.

Zu Abschnitt 5 (Rehabilitierungsmaßnahmen)

Zu § 52 (Tilgung von Einträgen aus dem Bundeszentralregister)

Die Regelung ist an § 48 des Bundeszentralregistergesetzes angelehnt.

Zu Absatz 1

Sofern jemand ausschließlich wegen einer Handlung verurteilt wurde, für die das vorliegende Gesetz keine Strafe mehr vorsieht, wird die Eintragung im Bundeszentralregister getilgt, wenn die betroffene Person einen entsprechenden Antrag

stellt. Gleiches gilt für den Fall, dass das vorliegende Gesetz für die Handlung nur noch eine Geldbuße allein oder eine Geldbuße mit einer Nebenfolge androht. Mit diesen Regelungen wird dem berechtigten Interesse Betroffener Rechnung getragen, den Makel der Verurteilung zu beseitigen.

Zu Absatz 2

Es besteht die Möglichkeit, dass nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vielzahl an Anträgen gestellt wird, in denen die Tilgung von cannabisbezogenen Eintragungen im Bundeszentralregister begehrt wird. Um eine effiziente Antragsbearbeitung zu gewährleisten, ist die Festlegung eines speziellen Verfahrens erforderlich. Das Bundesministerium der Justiz wird daher ermächtigt, das Nähere zum Antragsverfahren in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu Kapitel 8 (Schlussvorschriften)

Zu § 53 (Evaluation des Gesetzes)

Ziele des Gesetzes sind es, zu einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz sowie einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken sowie den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen (§ 1). Inwieweit diese Ziele erreicht werden und wie sich das Gesetz auf weitere gesellschaftliche Bereiche auswirkt, soll durch eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation ermittelt werden. Dafür werden Daten aus vielfältigen Bereichen erfasst (siehe unter anderem §§ 16, 23, 27 und § xx Chemikaliengesetz) beziehungsweise mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen (u.a. qualitativ und quantitativ) erhoben und mit einem multidisziplinären Ansatz zusammengeführt. Die Datenerfassung bzw. -erhebung soll in Teilen sowohl vor Inkrafttreten des Gesetzes (Baseline-Erhebung) als auch danach in regelmäßigen Abständen erfolgen, um belastbare Hinweise für möglicherweise notwendige Anpassungen ableiten zu können. Dafür werden neben allgemeinen Zielindikatoren, wie beispielsweise der Prävalenz des Cannabiskonsums bei Jugendlichen, auch Indikatoren für die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise die Ausweitung der Präventionsangebote oder die erfolgreiche Alterskontrolle bei der Abgabe von Cannabis, berücksichtigt. Das Bundesministerium für Gesundheit wird unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der Evaluation beauftragen und dafür Sorge tragen, dass Sichtweisen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen sowohl in die Konzeption der Evaluation als auch in die Interpretation der Befunde einfließen. Die Überwachungsbehörden der Länder übermitteln jährlich die von ihnen gesammelten Daten über erzeugte, vernichtete und abgegebene Mengen, Sorten, THC- bzw. CBD-Gehalte sowie Daten aus Stichproben und Probenahmen vor Ort an eine vom Bundesministerium für Gesundheit benannte Stelle. Diese Daten fließen in die Evaluation ein.

Es soll durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung geprüft werden, inwieweit Daten, die im Rahmen der Evaluation erhoben werden, als Open-Data-File der wissenschaftlichen Gemeinschaft für über die Evaluation hinausgehende Auswertungen und Forschungen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu § 54 (Übergangsvorschriften)

Sofern eine Strafvollstreckung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendet ist, die ausschließlich aufgrund einer Handlung ergeht, für die dieses Gesetz keine Strafe mehr vorsieht, ist die Strafvollstreckung unverzüglich zu beenden. Aufgrund der einschneidenden Wirkung der Strafvollstreckung ist sie jedoch spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beenden.

Im Hinblick auf noch laufende Ermittlungs- und Strafverfahren besteht kein Bedarf an Übergangsvorschriften, da die StPO Möglichkeiten vorsieht, diese zu beenden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach bislang geltendem Recht war der Antrag beim BfArM in doppelter Ausfertigung zu stellen. BfArM übermittelte eine Ausfertigung des Antrags an die zuständige oberste Landesbehörde. In der Praxis hat es sich als ausreichend erwiesen, dass die zuständige oberste Landesbehörde vom BfArM über dessen Entscheidung unterrichtet wird. Die Übermittlung bereits des Antrags an die Landesbehörde entfällt, so dass es der Antragstellung in doppelter Ausfertigung nicht mehr bedarf.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung der Regelungen zur Cannabisagentur und zu Nutzhanf in das CannG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Überführung der Regelungen zu Nutzhanf in das CannG.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. In Anlage III kann die Position „Cannabis“ entfallen, da die medizinische Anwendung von Cannabis im Cannabisgesetz geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. In Anlage III kann die Position „Dronabinol“ entfallen. Die medizinische Anwendung von Dronabinol unterliegt zukünftig dem Cannabisgesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Cannabis unterliegt nicht mehr den Regelungen des BtMG und ist daher auch aus den Regelungen der BtMVV zu streichen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

In § 81 AMG wird das Cannabisgesetz ergänzt und damit klargestellt, dass die Vorschriften des Cannabisgesetzes unberührt bleiben.

Zu Artikel 5 (Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung)

Nach der bisherigen Rechtslage war Dronabinol ein verkehrs- und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel. Die Herstellung war nach § 3 BtMG erlaubnispflichtig. Mit diesem

Gesetz wird Dronabinol aus dem Anwendungsbereich des BtMG genommen und im CannG geregelt. Nach diesem ist die Herstellung von Dronabinol nicht mehr erlaubnispflichtig. Als Arzneimittel unterliegt die Herstellung von Dronabinol den Regelungen des AMG und der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung.

Der neue Absatz 4 regelt die Verpflichtung von Betrieben und Einrichtungen, der zuständigen Aufsichtsbehörde bis zum 31. Januar für das vergangene Kalenderjahr die Mengen Cannabis, die zur Herstellung von Dronabinol eingesetzt wurden sowie die hergestellten Mengen Dronabinol, aufgeschlüsselt nach dem Herstellungsweg (synthetisch, semisynthetisch und Extraktion aus Cannabis), zu melden. Wurde Cannabis zur Herstellung von Zubereitungen verwendet (z.B. Extrakte), sind die eingesetzten Mengen Cannabis zu melden sowie die summierten Mengen Dronabinol, die in den hergestellten Zubereitungen enthalten sind. Durch die Weitergabe dieser Informationen an die Bundesopiumstelle im BfArM kann dieses seinen Berichtspflichten gegenüber dem Internationalen Suchtstoffkontrollrat nach § 28 BtMG erfüllen.

Zu Artikel 6 (Änderung Landwirtschafts-/Lebensmittelrechts)

[...]

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt den Begriff des Rauchens neu und erweitert diesen umfassend.

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 1 BNichtrSchG wird ein grundsätzliches Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln bestimmt, ohne dabei hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen zu differenzieren. Sowohl die zunehmende Etablierung neuartiger Produktgruppen wie E-Zigaretten und erhitzter Tabakerzeugnisse auf dem Markt als auch die mit diesem Gesetz vollzogene Freigabe von Cannabis erfordern eine Anpassung und Konkretisierung der bisherigen gesetzlichen Regelung, um dem Gesundheitsschutz ausreichend Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Erweiterung der gesetzlichen Rauchverbotsregelung auf elektronische Zigaretten und erhitzte Tabakerzeugnisse rechtfertigt sich dadurch, dass der durch die Benutzung dieser Produkte in die Raumluft abgegebene Dampf nach derzeitiger Studienlage als potentiell gesundheitsschädlich zu bewerten ist. Die Schadstoffbelastung ist zwar geringer als durch herkömmliches Rauchen, dennoch kann sie - insbesondere für sensible Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Schwangere, sowie alte oder chronisch kranke Menschen - eine Gesundheitsgefahr bedeuten. Zudem erschwert die große Produktvielfalt und schnelle Weiterentwicklung der neuartigen Produkte abschließende Einschätzungen. Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes befürworten das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Deutsche Krebsforschungszentrum ein Konsumverbot in Innenräumen und Nichtraucherbereichen. Durch einen fortgesetzten Konsum von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen in Nichtraucherbereichen wird der durch die Nichtraucherschutzgesetzgebung vollzogene Paradigmenwechsel hin zum Nichtrauchen als Normalität zunehmend in Frage gestellt.

Das Rauchverbot erstreckt sich auf die Benutzung von elektronischen Zigaretten und erhitzten Tabakerzeugnissen, unabhängig von deren Modell oder Typ sowie deren Nikotin- bzw. Tabakgehalt.

Das vorliegende Gesetz macht die Ausweitung der gesetzlichen Nichtraucherschutzregelung auf den Konsum von Cannabisprodukten erforderlich. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes am weitesten verbreitete Form des Cannabiskonsums in Deutschland ist das Rauchen – allein oder in Kombination mit Tabak. Deutlich seltener wird Cannabis mittels spezieller Geräte (z.B. Vaporizer oder E-Zigaretten) als Dampf inhaliert. Bei beiden Konsumformen werden entweder Rauch oder Aerosole in die

Raumluft abgegeben und können dort zu nicht intendiertem Einatmen durch Dritte führen. Die Risiken des Passivrauchens von Tabak sind wissenschaftlich umfangreich belegt. Bekannt ist, dass viele der in Tabakrauch enthaltenen toxischen und krebserregenden Substanzen auch im Cannabisrauch vorhanden sind (National Center for Complementary and Integrative Health 2019). Im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes und wirksamen Kinder- und Jugendschutzes ist es deshalb notwendig, das Rauchen und Verdampfen von Cannabis den bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz zu unterwerfen.

Das Rauch- und Verdampfverbot für Cannabis im Sinne des Artikel 7 erstreckt sich auf sämtliche dafür in Frage kommenden Geräte, unabhängig davon, ob Tabak mitverraucht wird.

Zu Nummer 2

Tabakrauch ist ein Gemisch aus zahlreichen giftigen und krebserregenden Substanzen. Wie das Rauchen selbst kann auch das Einatmen von Tabakrauch aus der Umgebungsluft schwere Erkrankungen auslösen. Minderjährige und auch ungeborene Kinder sind durch das Passivrauchen besonders gefährdet. Verschiedene Studien belegen, dass die Rauchbelastung im Auto wegen des geringen Raumvolumens extrem hoch ist. Auch E-Zigaretten und Tabakerhitzer sowie Cannabisprodukte belasten den Fahrzeugaum mit lungengängigen Partikeln, Cannabinoiden und/oder Nikotin. Minderjährige und ungeborene Kinder werden dadurch besonders hoch belastet. Durch die Ausweitung des Rauchverbotes auf geschlossene Fahrzeuge in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren wird für diese gefährdete Personengruppe der erforderliche Schutz vor dem Passivrauchen gewährleistet.

Zu Artikel 8 (Änderung der Arbeitsstättenverordnung)

Der Nichtraucherschutz in der Arbeitsstättenverordnung wird ausgeweitet und um Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie E-Zigaretten ergänzt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Straßenverkehrsrechts)

Die Regelungen über die Zulässigkeit von Fahrten unter der Einwirkung von psychoaktiven Substanzen wie Cannabis im Straßenverkehr orientieren sich ausschließlich an den Erfordernissen der Straßenverkehrssicherheit.

Ob die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu nicht-medizinischen Zwecken Auswirkungen auf die geltenden Grenzwerte im Straßenverkehr und den Ausnahmetatbestand für die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels im Rahmen des Ordnungswidrigkeitendelikts des § 24a Abs. 2 Satz 3 StVG (Fahrten unter der Einwirkung der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz genannten psychoaktiven Substanzen) hat, kann nur auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert und unter Einbeziehung der einschlägigen Fachgremien (insbesondere die Gemeinsame Arbeitsgruppe für Grenzwertfragen und Qualitätskontrolle - Grenzwertkommission) und unter Berücksichtigung der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze festgestellt werden.

Im Rahmen der Vorschrift des § 24a Abs. 2 StVG wird bewusst nicht auf die Fahrtüchtigkeit oder Fahrunsicherheit im konkreten Einzelfall abgestellt, sondern auf die Wirkung der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten psychoaktiven Substanzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss eine Konzentration festgestellt werden, „die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikts als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war“. Grenzwerte müssen also gerade keine Aussage über die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen im konkreten Einzelfall im Rahmen des § 24a Abs. 2 StVG erlauben, es reicht die abstrakte Möglichkeit der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit.

Auf der Grundlage der Evaluierung prüft das Bundesministerium für Digitales und Verkehr, ob und falls ja, welche Grenzwerte festzulegen sind.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für die einschlägigen Vorschriften des Schifffahrtsrechts, die auf die Grenzwerte im Straßenverkehr Bezug nehmen und einen entsprechenden Ausnahmetatbestand enthalten, entsprechend. In der Luftfahrt findet § 4a des Luftfahrtgesetzes Anwendung.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

[\[...\]](#)